



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Niedersachsen

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Niedersachsen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Niedersachsen
vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 KiQuTG beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das Niedersächsische Kultusministerium.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigefügt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept
des Landes Niedersachsen

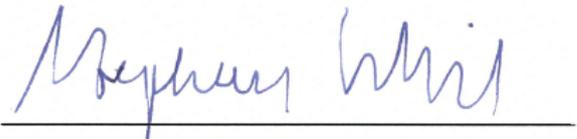
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Hannover, den 11.06.2019.....

Hannover, den 11.6.2019.....



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Stephan Weil
Niedersächsischer Ministerpräsident

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtumswahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelieferter <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelieferter <u>Eingliederungshilfe</u> in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-13web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.4	Personalschlüssel in Kinder- tageseinrichtungen mit fes- ter Gruppenstruktur nach Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit Eingliederungshilfe	Autorengruppe Bildungs- berichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an angestelltem pädagogischen Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen/ u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							in Ausbildung – ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil an pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KIHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017); Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitäräume, Bewegungs-/Turnräume, Mehrzweckräume)		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KIHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KIHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies-Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“)?		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KIHS	x	Anteil an pädago- gisch tätigem Personal	Männlich - Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Auflistung der landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich des/der Akteur/e, der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, der Staffe- lung der Elternbeiträge so- wie der Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungs- berichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

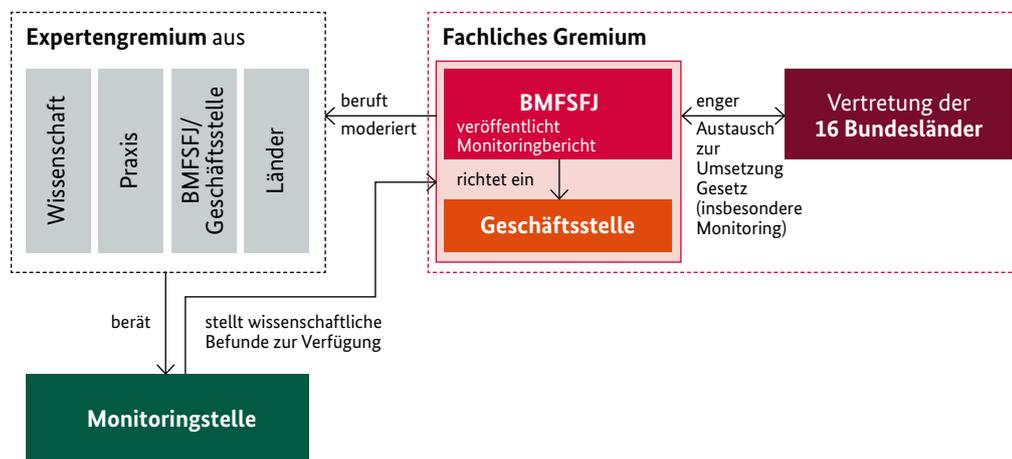
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

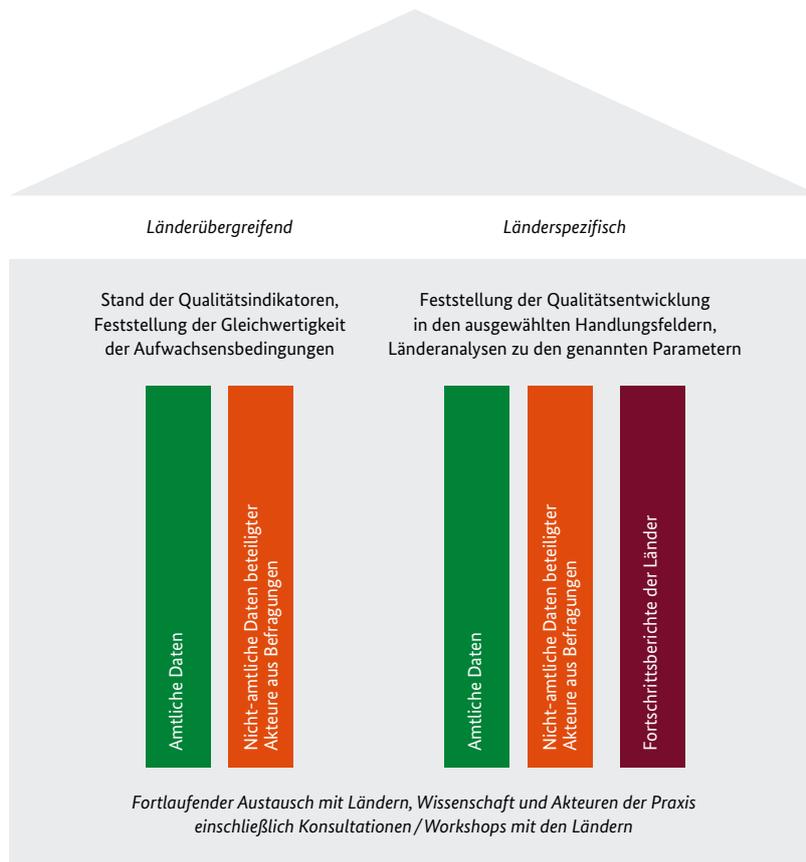
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen vom 11. Juni 2019 wurde gemäß § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2020 angepasst.

Begründung des Anpassungsbedarfs

a) Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Die Niedersächsische Landesregierung hat bis Ende 2019 eine umfassende Novellierung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) erarbeitet und ressortübergreifend abgestimmt. Der Referentenentwurf für diese Novellierung beinhaltet auch die mit dem BMFSFJ zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen vereinbarte Überführung der laufenden Richtlinie Kindertagespflege in eine gesetzliche Regelung, die wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen vom 11. Juni 2019 ausgeführt zum 01.08.2020 in Kraft treten sollte.

Auch wenn es einen fraktionsübergreifenden Konsens gibt, dass eine weitere Professionalisierung der Kindertagespflege zukünftig über eine gesetzlich geregelte und damit dauerhaft gewährleistete Anreizfinanzierung erfolgen soll, so besteht zum anderen, ebenfalls zu den in dem vorgelegten Referentenentwurf enthaltenen Regelungen, noch Gesprächsbedarf im politischen Raum. Die Novellierung des KiTaG kann daher nicht mit Inkrafttreten zum 01.08.2020 im Landtag verabschiedet werden. Es wird nunmehr angestrebt, dass die geplanten Rechtsänderungen zu Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 am 01.08.2021 in Kraft treten.

In dem Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen vom 11. Juni 2019 ist vorgesehen, dass die Landesregierung anstelle der geplanten gesetzlichen Regelung für die Finanzierung der Kindertagespflege auch eine Weiterentwicklung der Richtlinie Kindertagespflege mit erweitertem Verwendungszweck verfolgen kann, sollte der Gesetzgeber die geplante Gesetzgebung nicht verabschieden.

Um zu gewährleisten, dass den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Kindergartenjahr 2020/2021 eine qualitätssteigernde Anreizfinanzierung für die Professionalisierung der Kindertagespflege gewährt werden kann, soll die Laufzeit der Richtlinie Kindertagespflege bis zum 31.07.2021 verlängert und als erweiterter Verwendungszweck zusätzlich die Förderung einer Grundqualifizierung nach

dem Qualifikationshandbuch (QHB) Kindertagespflege ermöglicht werden. Das QHB ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Umfang von 300 Unterrichtsstunden zuzüglich Selbstlerneinheiten, das an bewährte Elemente des DJI-Curriculums anknüpft und sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung etabliert hat und bei Bildungsträgern und Referentinnen und Referenten hohe Akzeptanz erfährt. Damit verbunden wären weitere Anreize auch für eine qualitative Verbesserung der Grundqualifizierung von bislang 160 Stunden auf dann 300 Stunden.

Der Erwartung des Bundes, dass die Richtlinie zum 01.08.2021 mit dem dann enthaltenen erweiterten Zuwendungszweck in eine gesetzliche Regelung überführt wird, hat das Niedersächsische Kultusministerium Rechnung getragen. Der derzeit in der Abstimmung befindliche Referentenentwurf wurde entsprechend angepasst und die zur Finanzierung des erweiterten Zuwendungszwecks bis Ende 2022 benötigten Mittel wurden bei der Änderung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes unter Punkt IV „Finanzierungskonzept“ entsprechend veranschlagt. Insgesamt werden Mittel in Höhe von 2.147.089 Euro umgewidmet, die im Haushaltsjahr 2019 für geplante Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG für eine Beitragsfreiheit von Kindern im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, nicht verausgabt werden konnten. Im Gesetzgebungsverfahren wird – nach Maßgabe des Haushalts – zu entscheiden sein, ob die Förderung einer Grundqualifizierung nach QHB in eine dauerhafte gesetzliche Regelung überführt werden kann. Sollte dies aufgrund der derzeit noch ungeklärten Finanzierung ab 2023 nicht möglich sein, wird die Landesregierung diese Förderung bis zum 31.12.2022 über eine Richtlinie gewährleisten.

b) Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Mit dem für Handlungsfeld 9 vorgesehenen Projekt zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung kann erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 begonnen werden. Die benötigten Personalstellen konnten nicht früher besetzt werden. Das Finanzierungskonzept wurde entsprechend angepasst.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen vom 11. Juni 2019, in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2020, wurde gemäß § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angepasst.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen vom 11. Juni 2019, in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2020, wurde gemäß § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angepasst.

Begründung des Anpassungsbedarfs:

a) Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Mit Mitteln im Umfang von 500.000 Euro, die für Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege in Handlungsfeld 8 nicht verausgabt werden konnten, werden in 2022 Maßnahmen zur Qualifizierung von Praxismentorinnen und Praxismentoren finanziert, die die Qualität der Ausbildung gewährleisten und damit die Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung unterstützen sollen.

b) Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Von den in 2019 und 2020 in Höhe von 5 Mio. Euro über die Richtlinie Billigkeit für die Förderung der Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter bereitgestellten Mitteln wurden in 2019 lediglich 2.852.911 Euro und in 2020 lediglich 2.199.742 Euro verausgabt. Diese Mittel sollen in eine neue Richtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen in Handlungsfeld 5 fließen. Über diese Richtlinie sollen Maßnahmen, die eine inklusive Raumgestaltung, die Sicherstellung einer angemessenen pädagogisch nutzbaren Innen- und Außenfläche, eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung sowie eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen. Das Finanzvolumen für diese Richtlinie wird ferner durch Mittel aufgestockt, die für Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege in Handlungsfeld 8 nicht verausgabt werden konnten und nicht für die Finanzierung der für die Handlungsfelder 3 und 6 neu geplanten Maßnahmen benötigt werden.

c) Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung und Gesundheit

Aufgrund eines Rückgangs der Nachfrage nach Kindertagespflege gegenüber den ursprünglichen Prognosen konnten die für Maßnahmen in Handlungsfeld 8 vorgesehenen Mittel nicht ausgeschöpft werden. Diese Mittel sollen in 2022 unter anderem für die Förderung von Maßnahmen zur Erlangung von Medienkompetenz bei Fachkräften und Kindern im Umfang von 3 Mio. Euro verausgabt werden. Ein wichtiger Baustein aktueller Präventionsprogramme in dem auch für die gesundheitsfördernde Grundsteinlegung bedeutsamen Lernort Kita sollte heute der verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien sein. Ausgehend von der Lebenswelt Kita können auch die gesundheitlichen Rahmenbedingungen in den Familien positiv beeinflusst werden. Für diesen Zweck wird eine Richtlinie zur Elementaren Bildung im digitalen Zeitalter (Kindgerechte Mediennutzung – KiM) erarbeitet.

d) Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Die Anzahl der Kleinkinder, die in einer Tageseinrichtung betreut wurden, nahm im Jahr 2021 um 2,0% gegenüber dem Stichtag 2020 ab. So wurden im März dieses Jahres 56.438 Kleinkinder bis 3 Jahre in einer Krippe oder einem Kindergarten für einen Teil des Tages versorgt, 2020 waren es noch 57.616 Kleinkinder gewesen. Die Zahl der Kleinkinder, die ausschließlich oder ergänzend zu einer Tageseinrichtung bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater waren, nahm um 4,2% ab. Zum Stichtag 2021 befanden sich 15.693 Kleinkinder in Tagespflege, 2020 waren es 16.387 Kleinkinder gewesen.

In Folge wurden die Finanzierungsansätze für die Kindertagespflege in 2021 in einem Umfang von rd. 16 Mio. Euro unterschritten und sollen in 2022 nun für die finanzielle Ausstattung von drei für die Handlungsfelder 3, 5 und 6 neu geplanten Förderprogrammen verwendet werden.

Der Rückgang bei der Zahl der betreuten Kleinkinder in dieser Altersgruppe dürfte mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehen. Es ist zu vermuten, dass im Zeitraum März 2020 bis März 2021 weniger Betreuungsverträge abgeschlossen worden sind, da bedingt durch die Lockdowns „Schnuppertage“ und Eingewöhnungsphasen für die Kinder nur eingeschränkt möglich waren. Möglicherweise war die Nachfrage auch geringer oder Verträge wurden gekündigt, da eine Betreuung zu Hause vorgenommen wurde.

e) Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Die Finanzierungsansätze für das in Handlungsfeld 9 vorgesehene Projekt zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung wurden unterschritten. Die benötigten Personalstellen für die Projektdurchführung im MK konnten nicht als Projektstellen besetzt werden. Eine im Niedersächsischen Kultusministerium ausgeschriebene Planstelle für Angelegenheiten von Evaluation, Monitoring und Statistik wurde zum 1. Juli 2020 besetzt. Die ursprünglich für Personal eingeplanten Mittel sollen nun als Sachausgaben für folgende Maßnahmen verwendet werden: die Entwicklung eines Verfahrens zur digitalen Übermittlung

Erläuterung zum Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

der Planungsdaten und Bedarfsprognosen der örtlichen Jugendämter an das Land, die Erarbeitung eines Leitfadens für die qualitative Weiterentwicklung von Bedarfsprognosen sowie die Erhebung von Daten zu den Bedarfen von Eltern an Kindertagesbetreuung als Datengrundlage für die Weiterentwicklung von Bedarfsprognosen.

f) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Die Finanzierungsansätze der Richtlinie Billigkeit in 2019 und 2020 wurden unterschritten. Die nicht verausgabten Mittel sollen im Rahmen einer neuen Förderrichtlinie für Maßnahmen in Handlungsfeld 5 umgewidmet werden.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen

vom 11. Juni 2019

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Die Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen lässt sich wie folgt beschreiben:

a) Statistischer Überblick

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 01.03.2018 wurden in Niedersachsen insgesamt 68.176 Kinder im Alter unter drei Jahren und insgesamt 195.405 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 30,9% für Kinder unter drei Jahren und einer Versorgungsquote von 92,8% für Kinder von drei bis unter sechs Jahren.

In Kindertagespflege wurden 15.094 Kinder unter drei Jahren und 2.725 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren betreut. Dies entspricht einer Quote von 6,9% für Kinder unter drei Jahren und 1,3% für Kinder von drei bis fünf Jahren.

b) Mindestanforderungen an Strukturqualität

Das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) regelt seit 1993 landesweit einheitliche Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen. Damit ist gewährleistet, dass Kinder in Niedersachsen strukturell ähnlich ausgestattete Bildungsangebote in Kitas vorfinden.

Zu den im KiTaG und seinen Durchführungsverordnungen (DVO) geregelten Mindestanforderungen an Strukturqualität zählen unter anderem

- die Normierung der Einrichtungsgröße (§ 7 KiTaG),
- die Normierung der maximalen Gruppengrößen für die Belegung einer Kindergartengruppe, einer integrativen Gruppe, altersübergreifender Gruppen oder einer Krippengruppe (§ 2 der 1. DVO-KiTaG und § 2 der 2. DVO-KiTaG),
- eine einschlägige Qualifikation für die Erst- und die Zweitkraft einer Kindergartengruppe sowie die Erst-, Zweit- und Drittkraft einer Krippengruppe und die Leitung einer Einrichtung (§ 4 KiTaG),
- Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung von Kindertagesstätten, einschließlich des Außengeländes (§ 6 KiTaG und § 1 der 1. DVO-KiTaG),
- eine Soll-Regelung für die Träger, dass die von ihnen beschäftigten Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen (§ 5 Absatz 5 KiTaG),
- die Verpflichtung der Träger, für die fachliche Beratung ihrer Mitarbeiter /innen zu sorgen (§ 11 KiTaG),
- erhöhte Mindeststandards und Gewährleistung einer zusätzlichen Finanzhilfe für die Erfüllung von gruppenbezogenen Anforderungen an eine integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung (§ 7 KiTaG und §§ 2 und 3 der 2. DVO-KiTaG).

Aus den im KiTaG und seinen DVOs geregelten maximalen Gruppengrößen leitet sich eine Fachkraft-Kind-Relation (gleichzeitige Anwesenheit von Fachkräften während der Betreuungszeit) ab, die nicht unterschritten werden darf. Sie beträgt 1:12,5 in Kindergartengruppen und derzeit 1:7,5 in Krippengruppen bzw. 1:6 in Krippengruppen, in denen mehr als sieben Kinder unter zwei Jahren betreut werden (§ 2 Absatz 1 der 1. DVO-KiTaG).

Bis zum 01.08.2020 finanziert das Land in stufenweise aufwachsendem Stundenumfang zusätzliche Kräfte in Krippengruppen mit einer Finanzhilfepauschale von 100 %. Im laufenden Kindergartenjahr liegt dieser Umfang bei 29 Stunden, im Kindergartenjahr 2019/2020 bei 32 Stunden (§ 16a Absatz 1 KiTaG).

Ab dem 01.08.2020 beträgt die durch einen Träger nicht zu unterschreitende Fachkraft-Kind-Relation je nach Gruppenbelegung in einer Krippengruppe 1:3,6 (bei Belegung mit mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren) bzw. 1:5 (§ 4 Absatz 4 KiTaG).

Für integrative Kindergartengruppen ist eine Gruppengröße von maximal 18 Kindern festgelegt, die Anzahl der Kinder mit Behinderung ist in der Regel auf vier begrenzt. Zusätzlich neben zwei Regelkräften muss eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein. Die Verfügungszeit darf 16 Stunden pro Woche nicht überschreiten (§§ 1-2 der 2. DVO-KiTaG).

Seit 2012 ist auch die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Krippen (integrative Krippengruppen) geregelt. Die Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Krippengruppe ist auf drei Kinder begrenzt, die Gruppe darf mit maximal zwölf Kindern belegt werden. Neben den

Regelkräften ist eine heilpädagogische Fachkraft in diesen Gruppen tätig. Ihre Stundenzahl erhöht sich in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder mit Behinderung. Die Verfügungszeit in integrativen Krippengruppen darf elf Stunden nicht unterschreiten (§ 3 der 2. DVO-KiTaG).

Über die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in einer Gruppe entscheidet die Belegung der Plätze durch den Träger. Dieser soll die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festlegen, dass alle Kinder altersgerecht gefördert werden können. Der Aufwand für die Förderung von Kindern mit Behinderung muss bei der Belegung von Gruppen berücksichtigt werden. Der besondere Aufwand durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen soll berücksichtigt werden (§ 7 KiTaG).

Nach Daten des webbasierten IT-Systems für die Beantragung von Betriebserlaubnissen und Finanzhilfe „kita.web“ waren zum Stichtag 01.10.2017 im Kindergartenjahr 2017/2018 Krippengruppen im landesweiten Durchschnitt mit 12,99 Kindern belegt, Kindergartengruppen mit 20,38 Kindern (vgl. interne Daten des Niedersächsischen Kultusministeriums).

Neben den über die Gruppenobergrenzen und die Anzahl der Fachkräfte während der Betreuungszeiten geregelten Fachkraft-Kind-Relationen sind auf den Personalschlüssel folgende gesetzlich geregelte Mindestanforderungen an den Betrieb einer Kindertageseinrichtung anzurechnen:

- Freistellungszeiten für Leitungskräfte im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden pro Gruppe plus weitere zehn Stunden bei mindestens viergruppigen Einrichtungen mit ganztägigen Betreuungsangeboten (§ 5 Absatz 1 KiTaG) zuzüglich
- Verfügungszeiten für Fachkräfte in Gruppen im Umfang von insgesamt mindestens 7,5 Wochenstunden pro Gruppe zuzüglich (§ 5 Absatz 2 KiTaG)
- Vertretungskräfte, die für die Gewährleistung der regelmäßigen Anwesenheit von zwei Fachkräften während des Betriebs einer Gruppe erforderlich sind (§ 4 Absatz 3 und Absatz 4 KiTaG).

Wenn Träger über die landesrechtlich geregelten Mindestanforderungen hinaus Leitungsfreistellungsstunden und/oder Verfügungsstunden gewähren, so finanziert das Land diese anteilig mit einer Finanzhilfe für Personalausgaben von zurzeit 54 % für Krippen- und von 55 % für Kindergartengruppen.

c) Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Konkretisierung des bundesrechtlich geregelten Bildungsauftrags für Kindertageseinrichtungen erfolgt über das KiTaG. Zur Umsetzung dieses Bildungsauftrags haben alle Träger in 2005 im Rahmen einer Selbstverpflichtung den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ als Grundlage für die Weiterentwicklung pädagogischer Einrichtungskonzeptionen verabschiedet. Ergänzend zum Orientierungsplan wurden 2011 die Umsetzung der Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ sowie 2012 die Handlungsempfehlungen zur „Arbeit mit Kindern unter drei Jahren“ von allen Trägerverbänden als Selbstverpflichtung vereinbart.

Zur Unterstützung der Umsetzung von Orientierungsplan und den ihn ergänzenden Handlungsempfehlungen insbesondere im Bildungsbereich Sprache hat die Landesregierung seit 2006 Förderrichtlinien sowie landesweite Fortbildungsprogramme mit einem Finanzvolumen von mehr als 100 Mio. EUR auf den Weg gebracht.

Zum 01.08.2018 wurde der konkrete Förderauftrag von Kindertagesstätten im Bildungsbereich Sprache und Sprechen im KiTaG gesetzlich geregelt und die Anforderungen insbesondere an die Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung normiert. Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 32,545 Mio. EUR pro Jahr, damit sie die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags unterstützen können.

d) Kindertagespflege

Abgesehen von einer die Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen betreffenden Regelung in § 15 Nds. AG SGB VIII gibt es in Niedersachsen für Angebote der Kindertagespflege bisher keine landesrechtlichen Regelungen.

Über eine Richtlinie finanziert das Land anteilig und bis zum 31.12.2020 befristet Angebote der Kindertagespflege, wenn Tagespflegepersonen mindestens über eine Grundqualifizierung von 160 Stunden verfügen. Die Fördersätze der Richtlinie steigen, wenn Tagespflegepersonen darüber hinaus über weitere einschlägige Qualifikationen verfügen. Über die Richtlinie werden ferner die Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen sowie deren Fachberatung gefördert.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags 2017–2022 haben SPD und CDU vereinbart, dass landesweit einheitliche pädagogische Standards sowie Verbesserungen bei der Qualifizierung der Kindertagespflege angestrebt werden.

e) Bedarfsplanung

Die Ermittlung der Bedarfe zur Schaffung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung obliegt in Niedersachsen den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die die Bedarfszahlen gemäß § 13 Absatz 4 KiTaG dem Niedersächsischen Kultusministerium melden. Derzeit gibt es keine landesweit einheitlichen Verfahren für die örtliche Bedarfsanalyse und Angebotsplanung. In Folge lassen sich aus den örtlichen Bedarfsplanungen bisher keine belastbaren Prognosen für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung bzw. die Planung des Landeshaushalts ableiten. Für die Optimierung der Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung wäre eine nach landesweit einheitlichen Kriterien erarbeitete Bedarfsanalyse und Angebotsplanung eine wichtige Grundlage.

f) Richtlinien für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Über folgende Richtlinien fördert die Landesregierung im Rahmen freiwilliger Leistungen derzeit die quantitative und qualitative Entwicklung der Kindertagesbetreuung:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule.

Laufzeit: 26.09.2018 bis 31.12.2022.

- **Förderzweck:** Unterstützung von Vorhaben zur Begleitung des Übergangs unter Berücksichtigung individueller Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern, insbesondere im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.
 - **Finanzvolumen:** 10,080 Mio. EUR (2018: 1,400 Mio. EUR / 2019: 3,360 Mio. EUR / 2020: 3,360 Mio. EUR / 2021: 1,960 Mio. EUR).
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Laufzeit: 01.07.2016 bis 31.12.2022.
 - **Förderzweck:** Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder.
 - **Finanzvolumen:** rd. 175,5 Mio. EUR (Bundesmittel in Höhe von rd. 105,6 Mio. EUR aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 und Landesmittel in Höhe von rd. 69,9 Mio. EUR).
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung). Ursprünglich geplante Laufzeit: 01.01.2018 bis 31.12.2022. Die Richtlinie soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen und der Förderansatz in eine neue Richtlinie zur Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern 2 bis 4 überführt werden.
 - **Förderzweck:** Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.
 - **Finanzvolumen:** 3,0 Mio. EUR (2018: 1,0 Mio. EUR / 2019–2022: 0,5 Mio. EUR/Jahr).
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (QuiK). Laufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2021. Die Richtlinie soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen und der Förderansatz in eine neue Richtlinie zur Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern 2 bis 4 überführt werden.
 - **Förderzweck:** Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Zieles der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung.
 - **Finanzvolumen:** rd. 286,5 Mio. EUR (2017: 54,329 Mio. EUR / 2018: 54,280 Mio. EUR / 2019–2021: 59,291 Mio. EUR/Jahr).
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP). Laufzeit: 01.08.2016 bis 31.12.2020.
 - **Förderzweck:** Förderung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen in Abhängigkeit vom Qualifikationsniveau der Tagespflegeperson, Finanzierung von Fort- und Weiterbildung sowie pädagogischer Beratung und fachlicher Begleitung.
 - **Finanzvolumen:** 240,290 Mio. EUR (2016: 51,500 Mio. EUR / 2017: 51,600 Mio. EUR / 2018: 55,900 Mio. EUR / 2019: 24,179 Mio. EUR / 2020: 57,111 Mio. EUR).

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

g) Teilhabe

Seit 2007 ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung in Niedersachsen gebührenfrei. Seit dem 01.08.2018 ist der Besuch einer Kindertagesstätte für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt 2018 des Landes Niedersachsen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Zweckbestimmung	Haushaltsansatz (in Mio. EUR) gemäß Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für 2018
Besondere Finanzhilfen nach dem KiTaG	217,044
Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden	55,900
Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (IagE)	0,095
Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe	0,027
Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich	1,000
Finanzhilfen nach dem KiTaG unter drei Jahren	330,871
Bildung im Elementarbereich	0,474
Finanzhilfen nach dem KiTaG ab drei Jahren	228,489
Sprachförderung im Elementarbereich	23,061
Landesprogramm zum weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagespflege	65,000
Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren – Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015–2018	9,272
Integration durch Sprache	54,280
Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren – Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020	28,146 (außerplanmäßig im Rahmen der Haushaltsführung 2018 bereitgestellt)
Modellvorhaben „Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule“	1,400
Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe	0,022
Gesamt	1.015,081

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Eine gute Fachkraft-Kind-Relation ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Umsetzung des im KiTaG und dem niedersächsischen Orientierungsplan beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags für den Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen.

Für die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen werden in Niedersachsen bereits ab dem 01.01.2015 dritte Kräfte in stufenweise ansteigendem Umfang finanziert. Ab dem 01.08.2020 muss in jeder Krippengruppe, deren Plätze mit mehr als zehn Kindern belegt sind, eine dritte Fachkraft für den gesamten Umfang der Betreuungszeit regelmäßig tätig sein.

Nächstes Ziel ist nun die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Kindergartengruppen, da auch Kinder dieser Altersstufe von möglichst guten Rahmenbedingungen für ihre individuelle Förderung sowie eine enge Zusammenarbeit mit ihren Eltern profitieren sollen.

In Niedersachsen gibt es derzeit keinen finanziellen Handlungsspielraum, um analog zu den Krippengruppen auch eine dritte Kraft für alle Kindergartengruppen gesetzlich zu regeln. Um sich dem Ziel von dritten Kräften auch in Kindergartengruppen schrittweise zu nähern, soll in den nächsten Jahren durch „Zusatzkräfte“ der Personalschlüssel insbesondere in den Einrichtungen verbessert werden, wo nach Einschätzung des örtlichen Trägers besonders schwierige Rahmenbedingungen oder besondere Anforderungen an die Förderung von Kindergartenkindern gegeben sind.

Diese „Zusatzkräfte“ können zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Kindergartengruppen eingesetzt werden. Sie können aber auch mittelbare pädagogische Aufgaben in Kindertageseinrichtungen, wie z. B. die Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte, die Zusammenarbeit mit Eltern etc., zur Entlastung der Fachkräfte in Gruppen übernehmen und auch gruppenübergreifend eingesetzt werden.

Handlungsziel ist daher die Verbesserung des Personalschlüssels zur Verbesserung der Förderung von Kindergartenkindern in Kindertageseinrichtungen über die Beschäftigung von „Zusatzkräften“.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung

Die Attraktivität der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz bzw. zum / zur staatlich anerkannten Erzieher / in muss gesteigert werden, damit Schulabgänger / innen und Quereinsteiger / innen für eine Ausbildung im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen und die auf dem Arbeitsmarkt benötigten sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte auch ausgebildet werden können.

Ausschlaggebend für die Attraktivität einer Ausbildung sind neben einer angemessenen Vergütung auch die Möglichkeiten von Arbeitgebern, Auszubildende schon früh zu fördern und als angehende Fachkräfte an sich zu binden.

In Niedersachsen können Schulabgänger / innen ab dem Schuljahr 2019 / 2020 die reguläre Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz auch in Teilzeit absolvieren – mit entsprechender Vorbildung (wie z. B. dem Abitur) sogar in nur eineinhalb Jahren. Auch die auf dem Abschluss der sozialpädagogischen Assistenz aufbauende Ausbildung zum / zur staatlich anerkannten Erzieher / in wird in Niedersachsen bereits in Teilzeit angeboten.

Im Rahmen der Erstausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz können Auszubildende in Niedersachsen nicht als Regelkraft eingesetzt und vergütet werden. Mit dem Abschluss der sozialpädagogischen Assistenz ist eine tariflich vergütete Tätigkeit als zweite oder dritte Kraft in Krippen- und Kindergartengruppen – auch in Verbindung mit einer Ausbildung zum / zur Erzieher / in möglich.

Mit der Umsetzung des KiQuTG sollen in Niedersachsen die Möglichkeiten von Trägern verbessert werden, auch bereits Auszubildende in der Erstausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz in Teilzeit als tariflich vergütete Zusatzkräfte einzustellen und die Einkommenssituation von Auszubildenden in Teilzeit über Sachkostenzuschüsse zu den Ausbildungskosten zu verbessern.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Für die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung kommt Leitungskräften von Kindertageseinrichtungen eine besondere Schlüsselrolle zu. Von ihrer Haltung, ihrem Führungsstil und ihrem Aufgabenverständnis hängt ab, wie sich die Zusammenarbeit im Team entwickelt, wie sich das Verhältnis von Fachkräften zu den von ihnen betreuten Kindern und ihren Eltern gestaltet und welche Bildungskultur geschaffen wird.

Leitungskräfte müssen daher über hohe fachliche, organisatorische und soziale Kompetenzen verfügen. In Leitungsteams müssen sich die Leitungskräfte gut ergänzen, Konflikte konstruktiv bewältigen und ihr kreatives Potenzial zielgerichtet einsetzen können.

In Niedersachsen werden Leitungskräfte im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden pro Gruppe vom Gruppendienst freigestellt. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit (§ 5 KiTaG).

Wenn Träger über die landesrechtlich geregelten Mindestanforderungen hinaus Leitungsfreistellungsstunden und/oder Verfügungsstunden gewähren, so finanziert das Land diese anteilig mit einer Finanzhilfe für Personalausgaben von zurzeit 54 % für Krippen- und von 55 % für Kindergartengruppen.

Bedarf für eine Verbesserung der Leitungsfreistellungsstunden gibt es aufgrund dieser Regelung im KiTaG vor allem in Einrichtungen, die aus ein bis drei Gruppen bestehen und ganztätig betreuen, insbesondere wenn ein Träger keine Leitungsfreistellungsstunden oberhalb der gesetzlich normierten Mindestanforderungen gewährt.

Über den als Maßnahme für Handlungsfeld 2 beschriebenen Einsatz von Zusatzkräften zur Verbesserung der Förderung von Kindergartenkindern können auch Einrichtungsleitungen insbesondere in kleinen Kindertageseinrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben in Gruppen bzw. gruppenübergreifend unterstützt und damit in ihrer Funktion als Einrichtungsleitung entlastet werden.

Für die Stärkung der Leitungskompetenz soll ferner das Angebot an zielgruppenspezifischen Fortbildungen für Einrichtungsleitungen verbessert und damit Leitungskompetenz gestärkt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Nicht nur in Kindertageseinrichtungen, sondern auch in der Kindertagespflege ist die Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen eine Voraussetzung für die Qualität der Bildung und Erziehung von Kindern. In 2012 hat das Niedersächsische Kultusministerium einen Professionalisierungskorridor bis hin zum berufsqualifizierenden Abschluss einer sozialpädagogischen Assistenz geschaffen. Im Anschluss an eine Qualifizierung nach dem 160-stündigen DJI-Curriculum können Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen eine modularisierte Aufbauqualifizierung im Umfang von 400 Stunden absolvieren. Diese vertieft und ergänzt die Inhalte des DJI-Curriculums und ermöglicht bei erfolgreichem Abschluss sowie entsprechender Tätigkeit als Tagespflegeperson den Quereinstieg in die 2. Klasse der zweijährigen Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz.

Für Absolventen der in 2015 vom DJI veröffentlichten erweiterten Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Stunden wurde die Aufbauqualifizierung für den Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz angepasst und entsprechend verkürzt. Die Summe der für den Quereinstieg erforderlichen Qualifizierungsstunden (560 Stunden) kann über beide Qualifizierungswege erreicht werden.

Mit der 2016 in Kraft getretenen und zum 31.07.2020 auslaufenden Richtlinie Kindertagespflege hat die Landesregierung Anreize für die örtlichen Träger gesetzt, die Qualifizierung und Professionalisierung von Tagespflegepersonen in dem vom Land geschaffenen Professionalisierungskorridor weiter voranzubringen. Die Höhe der Landesförderung für Kindertagespflegepersonen ist seitdem nach Qualifikationsniveau gestaffelt. Analog zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und ihrer Dynamisierung von 1,5 % jährlich erhalten die örtlichen Träger seit 2016/2017 für Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung (160 Stunden) eine Jahreswochenstundenpauschale (JWP) in Höhe von 563 EUR, multipliziert mit 40 Wochenstunden und einem Finanzhilfesatz von 41 % für Kinder unter drei Jahren und von 20 % für Kinder ab drei Jahren. Die JWP erhöht sich für Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung (560 Stunden) auf 660 EUR, für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation als sozialpädagogische Assistenz auf 1.012 EUR und für Erzieher/innen auf 1.179 EUR.

Die Fortbildung von Tagespflegepersonen fördert das Land mit 100 EUR je Tagespflegeperson, max. jedoch 50 % der beim örtlichen Träger entstandenen Ausgaben. Die Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Grundqualifikation bis hin zum Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz fördert das Land mit 300 EUR je Tagespflegeperson, max. jedoch bis 90 % der beim örtlichen Träger entstandenen Ausgaben.

Zur Verbesserung der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen werden Fachberater/innen mit 500 EUR je Tagespflegeperson gefördert, max. jedoch 50 % der anfallenden Personalkosten. Die Kräfte müssen über einen pädagogischen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

Auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung will die Landesregierung die Qualität der Bildung und Erziehung in Kindertagespflege über die Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen dauerhaft und langfristig verbessern.

Die Landesregierung strebt an, erfolgreiche Ansätze der Richtlinie Kindertagespflege für eine leistungsorientierte Vergütung, die Gewährleistung von Fachberatung und die Festsetzung eines Mindestumfangs an fachlicher Fortbildung pro Jahr und Tagespflegeperson als zukünftige Mindeststandards für die landesseitige Finanzierung von Kindertagespflege in Niedersachsen zu etablieren.

Auch für einzelne Kindertagespflegepersonen soll die Attraktivität der Kindertagespflege gesteigert werden, indem sie über einen berufsqualifizierenden Abschluss ihre persönlichen Perspektiven im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung erweitern und verbessern können.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Die örtlichen Bedarfsplanungen sind derzeit kein belastbares Instrument für die Steuerung eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen. Einzelne Bedarfsplanungen enthalten nicht die nach § 13 Absatz 2 KiTaG geforderten Planungszahlen. Bedarfsermittlungen erfolgen

anhand unterschiedlicher bzw. nicht einheitlicher Parameter – wie z. B. anhand von demografischen Kennzahlen (Einwohnerentwicklung, Geburtszahlen) oder von Elternbefragungen nach Betreuungswünschen oder aber als Abgleich der belegten Plätze im aktuellen Kindergartenjahr mit den Anmeldungen zum neuen Kindergartenjahr. Damit sind örtliche Bedarfsplanungen auf Landesebene nicht auswertbar.

Die Landesregierung strebt daher an, die Steuerung des Systems der Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu verbessern.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Seit dem 01.08.2018 können Kinder im Kindergartenalter eine Kindertagesstätte im Umfang von bis zu acht Stunden täglich beitragsfrei besuchen. In den Gesprächen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld der Einführung des beitragsfreien Besuchs von Kindern im Kindergartenalter bestand Einvernehmen, dass die Interessen der Kindertagespflege nicht aus dem Blick geraten dürfen und Kinder, deren besondere Betreuungsbedarfe nur über Angebote der Kindertagespflege adressiert werden können, ebenfalls beitragsfrei gestellt werden müssten.

Gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Gemäß § 12 Absatz 4 KiTaG kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Kommunen für die Kinder im Kindergartenalter in der Regel nur dann Plätze in Kindertagespflege vorhalten, wenn Eltern dies aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten wünschen. Für Eltern, die einen Kindergartenplatz beanspruchen, muss dieser gewährleistet werden.

Sofern die Förderung von Kindern im Kindergartenalter ausschließlich in Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten und damit bedarfsgerecht erfolgt, soll auch für alle dieser in Kindertagespflege bedarfsgerecht geförderten Kinder im Kindergartenalter gewährleistet sein, dass sie analog zu in Kindertagesstätten betreuten Kindern im Kindergartenalter beitragsfrei gestellt werden können.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Mit einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) fördert die Landesregierung seit dem 01.01.2017 im Umfang von rund 55 Mio. EUR pro Jahr (ab 2019: rd. 60 Mio. EUR) die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften (Zusatzkräften) in Kindergartengruppen oder gruppenübergreifend. Die Förderung über die Richtlinie QuiK soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen. In Weiterentwicklung der Richtlinie QuiK soll zum 01.01.2020 eine neue Richtlinie mit einem auf rund 100 Mio. EUR aufgestockten Mittelvolumen und erweitertem Förderzweck für eine Laufzeit bis mindestens Ende 2022 in Kraft gesetzt werden.

Im Gegensatz zu der bisherigen Richtlinie QuiK sollen Zuwendungen im Rahmen einer neuen Richtlinie zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes (Richtlinie GKG) nicht mehr nur für eine Dauer von einem Jahr bzw. zwei Jahren, sondern – soweit dies das Zuwendungsrecht ermöglicht – für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. Damit können Träger Stellen für Zusatzkräfte für den gesamten Förderzeitraum ausschreiben und müssen die Arbeitsverhältnisse von Zusatzkräften nicht aufgrund der bisher üblichen Bewilligungszeiträume auf ein Jahr oder zwei Jahre befristen.

In Erweiterung des Zuwendungszwecks der bestehenden Richtlinie QuiK können die über die neue RL GKG geförderten Zusatzkräfte zukünftig auch unabhängig von der Berücksichtigung des Ziels der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung und überall dort eingesetzt werden, wo aus örtlicher Sicht eine Priorität für die Verbesserung des Personalschlüssels aufgrund besonderer Anforderungen und Rahmenbedingungen besteht.

Über den Einsatz von Zusatzkräften soll insbesondere die Fachkraft-Kind-Relation in Kindergartengruppen verbessert werden. Je nach Bedarf vor Ort können Zusatzkräfte aber auch eingesetzt werden, um mittelbar für die Verbesserung der Förderung von Kindergartenkindern tätig zu werden. Dies kann eine Intensivierung von Elternarbeit, die Weiterentwicklung methodisch-didaktischer Ansätze der pädagogischen Praxis bis hin zur Weiterentwicklung von Einrichtungskonzeptionen sein – aber auch die Förderung von Kindergartenkindern in gruppenübergreifenden Angeboten.

Zusatzkräfte können qualifizierte Fach- und Betreuungskräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, aber auch „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ (siehe Handlungsfeld 3) sein. Mit welcher Qualifikation und in welchen Aufgabenbereichen Zusatzkräfte in welchen Einrichtungen zur Verbesserung der Förderung von Kindern im Kindergartenalter eingesetzt werden, entscheiden die Träger vor Ort im Rahmen einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger, über den die Mittel der Richtlinie GKG verteilt werden.

Ferner sollen im Rahmen der neuen Richtlinie Nachteile für kirchliche Träger, die analog zu kommunalen Trägern nach TVöD vergütet, behoben werden. Für alle SuE/TVöD-Anwender soll die neue Richtlinie daher eine Anwendung der Pauschalsätze der ANBest-GK ermöglichen oder in anderer Weise eine Gleichbehandlung gewährleisten. Insbesondere im Hinblick auf Anforderungen an die Gewährleistung attraktiver Arbeitsverhältnisse zur Gewinnung von Fachkräften für die Kindertagesbetreuung soll gewährleistet werden, dass Träger mit einem tariflichen Vergütungssystem die ihnen entstehenden Personalausgaben im Rahmen der Landesförderung auch angemessen und in gleicher Weise wie kommunale Träger refinanziert bekommen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung

Entsprechend der bisherigen Richtlinie QuiK war neben der Beschäftigung qualifizierter Fach- und Betreuungskräfte auch die Förderung von Kräften möglich, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz nachweisen konnten.

Trotz Fachkräftemangels wurden aber in 2017 und 2018 nur bis zu 12 % der über die Richtlinie QuiK geförderten Beschäftigungsverhältnisse mit potenziellen Quereinsteigern in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz besetzt.

Im Rahmen der neuen Richtlinie GKG, die zum 01.01.2020 für eine Laufzeit von mindestens drei Jahren in Kraft treten soll, sollen zukünftig tariflich vergütete Teilzeitstellen für Auszubildende in Erstausbildung gefördert und damit Anreize für Träger geschaffen werden, um bereits vor dem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Personal zu gewinnen und an sich zu binden.

Ferner sollen auch Träger gefördert werden, die Auszubildenden zusätzlich zu der tariflich vergüteten Beschäftigung in Teilzeit eine individuelle Sachkostenpauschale für Ausbildungskosten in Höhe von 150 EUR pro Monat (gegebenenfalls zuzüglich der Erstattung von Schulgeld im Schuljahr 2019/2020) gewähren.

Bisher hat die Landesregierung über die Richtlinie Ausbildungsförderung auf Antrag eines Auszubildenden eine Sachkostenpauschale zu den Ausbildungskosten gewährt. Diese Richtlinie soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen.

Der Förderansatz der Richtlinie Ausbildungsförderung geht damit in der neuen RL GKG auf, wird aber nicht weiter als direkte Landesleistung an Auszubildende in Teilzeit ausgezahlt. Im Rahmen der neuen RL GKG können aber die örtlichen Träger bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den Ausbildungskosten gewähren. Im Rahmen der Verwendung des örtlichen Mittelkontingents wäre dann zu entscheiden, ob Zuschüsse zu den Ausbildungskosten gewährt werden sollen, um Anreizstrukturen für die Personalgewinnung und -bindung zu schaffen. Zu diesen Ausbildungskosten können im Schuljahr 2019/2020 auch noch Kosten für Schulgeld gehören, die erst ab dem Schuljahr 2020/2021 vollständig durch die Landesregierung übernommen werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Über die neue RL GKG erhalten die örtlichen Träger Mittel, um Zusatzkräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 zu finanzieren. Diese Zusatzkräfte sollen Aufgaben zur Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen übernehmen. Unter dieser Zielsetzung können sie nicht nur Fach- und Betreuungskräfte in den Gruppen, sondern auch Einrichtungsleitungen entlasten.

Gemäß § 5 Absatz 1 KiTaG ist die Leitung einer Kindertagesstätte für jede Gruppe einer Einrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden. Die Mindestanforderungen an die Ausstattung von Einrichtungsleitungen in dreigruppigen Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb sind daher aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage im Vergleich zur Ausstattung von Einrichtungsleitungen in viergruppigen Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb um zehn Stunden geringer. Über die RL GKG sollen daher Handlungsspielräume eröffnet werden, bei der Verbesserung des Personalschlüssels auch die Situation von Einrichtungsleitungen insbesondere in bis zu dreigruppigen Einrichtungen zu adressieren.

Zusatzkräfte können daher auch gruppenübergreifend und in Entlastung der Einrichtungsleitung eingesetzt werden, um zum Beispiel über die Weiterentwicklung pädagogischer Einrichtungskonzepte die Elternarbeit oder die Zusammenarbeit mit dem Sozialraum zu unterstützen.

Darüber hinaus sollen spezifisch für die Zielgruppe der Einrichtungsleitungen konzipierte Fort- und Weiterbildungsangebote landesweit platziert werden, um die Leitungskompetenzen von Einrichtungsleitungen zu stärken.

Bis Ende 2019 wird das Niedersächsische Kultusministerium dafür ein Curriculum für Fort- und Weiterbildungsangebote zur Stärkung von Leitungskompetenz trägerübergreifend abstimmen und dann den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung für eine landesweite Angebotsplatzierung zur Verfügung stellen.

Über die RL GKG können die örtlichen Träger dann ab 2020 auch die Mittel für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 einsetzen, um den nach Einschätzung des Niedersächsischen Kultusministeriums hohen Bedarf an spezifischen Fort- und Weiterbildungsangeboten für Leitungskräfte vor Ort zu entsprechen.

In Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern vor Ort können dann ab 2020 zielgruppenspezifische und bedarfsgerechte Angebote für diese Nachfrage platziert und Anreize für Träger und Leitungskräfte geschaffen werden, die Leitungskompetenz von Einrichtungsleitungen über Maßnahmen von Fort- und Weiterbildung zu stärken.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Bisher befristet finanzierte und auf freiwilliger Basis gewährte Zuwendungen des Landes zur Förderung einer leistungsorientierten Vergütung, der Fort- und Weiterbildung sowie der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen sollen zum 01.08.2020 in eine dauerhafte gesetzliche Regelung überführt werden.

Die geplanten Regelungsinhalte beziehen sich auf:

- Begrenzung der Betreuungsverhältnisse pro Tagespflegeperson auf acht Kinder zur Gewährleistung von Betreuungsqualität im Rahmen von für Kind, Eltern und Tagespflegeperson verlässlichen Strukturen,
- Unterscheidung zwischen Angeboten von Tageseinrichtungen und Angeboten von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit,
- Stärkung der Aufsichtsmöglichkeiten des örtlichen Trägers,
- Voraussetzung einer Grundqualifikation von mindestens 160 Stunden für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
- Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden pro Jahr und Tagespflegeperson als Voraussetzung für die Gewährung einer Finanzhilfe,
- Regelung von Qualifikationsanforderungen und Auftrag von Fachberatung als Voraussetzung für die Gewährleistung einer Finanzhilfe,
- Regelungen für die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von bis zu 400 Stunden als Aufbauqualifizierung zum DJI-Curriculum,
- Regelung einer nach Qualifikationsniveau gestaffelten Finanzhilfe für die laufende Geldleistung analog zur allgemeinen Finanzhilfe für Kindertageseinrichtungen mit Pauschalen für die Grundqualifizierung (160 Stunden), die Aufbauqualifizierung (560 Stunden), den Abschluss als sozialpädagogische Assistenz und den Abschluss als Erzieher / in.

Sollte der Gesetzgeber die geplante Gesetzgebung nicht verabschieden, so wird die Landesregierung anstelle der geplanten gesetzlichen Regelung eine Weiterentwicklung der Richtlinie Kindertagespflege mit erweitertem Zweckungszweck spätestens nach Auslaufen der bestehenden Richtlinie Kindertagespflege zum 31.12.2020 verfolgen, um alternativ über diesen Weg die geplanten Maßnahmen in Handlungsfeld 8 umzusetzen. Erweiterte Förderkriterien für diese neue Richtlinie würden dann in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Jugendämtern in Niedersachsen erarbeitet.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Um die Steuerungsmöglichkeiten auf der Ebene von Trägern, örtlichen Trägern und Landesregierung für den noch benötigten quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu verbessern, sollen die Verfahren der örtlichen Bedarfsplanung landesweit vereinheitlicht werden.

Dazu ist die Erarbeitung und Vermittlung von fundierten und praxistauglichen Ansätzen für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung erforderlich. Diese Verfahren müssen dann zur Grundlage der örtlichen Bedarfsplanung werden, damit die Berichte der örtlichen Träger auch auf der Ebene des Landes auswertbar werden und Daten zum Beispiel für den Zweck von Prognosen und Haushaltsaufstellung auch auf Landesebene aggregiert werden können. Um dies langfristig sicherzustellen und auch die örtlichen Träger bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu entlasten, soll ein geeignetes IT-Verfahren entwickelt und den örtlichen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.12.2022 werden zwei befristete Personalstellen nach EG-Ü 13 des TV-L (90.716 EUR/Jahr) und EG 12 des TV-L (79.316 EUR/Jahr) (Personalausgaben in Höhe von insgesamt 580.942,67 EUR) und ergänzende Sachmittel für die IT-Entwicklung sowie ggf. die Vergabe externer Expertisen in Höhe von 93.968,00 EUR/Jahr (insgesamt 321.057,33 EUR) eingeplant.

Die Personalstellen sollen direkt im Niedersächsischen Kultusministerium angesiedelt werden, damit die Durchführung des Entwicklungsprojektes insbesondere im Hinblick auf erforderliche Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Jugendämtern durch die im Niedersächsischen Kultusministerium zuständigen Fachreferate unterstützt werden kann.

Die Tätigkeiten des im Rahmen des Projektes beschäftigten Personals betreffen nicht die Wahrnehmung von Aufgaben im originären Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums. Das im Rahmen des Projektes beschäftigte Personal wird keine Angelegenheiten des Niedersächsischen Kultusministeriums als oberste Landesbehörde bearbeiten.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

In Abstimmung mit und auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens soll die zum 01.08.2018 mit einer Änderung des KiTaG eingeführte Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder nicht nur für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder gewährleistet werden.

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe streben an, auch die Kinder beitragsfrei zu stellen, die aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten nicht in einer Kindertageseinrichtung, sondern ausschließlich in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Landesregierung wird die örtlichen Träger im Hinblick auf dieses Anliegen unterstützen und über eine Richtlinie für den Zeitraum von vier Jahren einen auf 5 Mio. EUR pro Jahr gedeckelten Betrag zur Verfügung stellen, der durch die Kommunen genutzt werden kann, um Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, analog zu Kindergartenkindern ebenfalls beitragsfrei zu stellen.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfelder 2 bis 4

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Zur Umsetzung der für die Handlungsfelder 2 bis 4 geplanten Maßnahmen wird eine neue Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes in Niedersachsen (Richtlinie GKG) erarbeitet, die zum 01.01.2020 in Kraft treten soll.

In dieser neuen Richtlinie werden Förderansätze der bisherigen Richtlinie QuiK und der bisherigen Richtlinie Ausbildungsförderung weiterentwickelt. Die Förderung über die bisherigen Richtlinien QuiK und die bisherige Richtlinie Ausbildungsförderung werden zum 31.12.2019 eingestellt.

Der Zeitplan für die Erarbeitung der RL GKG ist folgender:

bis Juni 2019:	Erarbeitung eines Richtlinienentwurfs und Ressortmitzeichnung
September 2019:	Verbandsanhörung
Oktober 2019:	Befassung des Landesrechnungshofes
November 2019:	Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten zum 01.01.2020

Zuwendungsempfänger sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sein. Sie sollen ein Kontingent des gesamten Fördervolumens der Richtlinie erhalten, das nach dem Anteil an Kindergartengruppen sowie der Kindergartenkinder mit Migrationshintergrund berechnet werden soll.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Zur Umsetzung der für Handlungsfeld 8 geplanten Maßnahmen wird derzeit ein Referentenentwurf der Landesregierung erarbeitet. Für das Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Regelung zum 01.08.2020 ist der folgende Zeitplan einzuhalten:

- Juli 2019: Fertigstellung des Referentenentwurfs, Freigabe durch die Hausspitze
- August 2019: Ressortbeteiligung, informelle Beteiligung der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (AGRV)
- Sept. 2019: Überarbeitung des Entwurfs, Versendung des Entwurfs der Kabinettsvorlage an die AGRV
- Okt. 2019: Normprüfung nach § 40 GGO durch die AGRV
- 29.10.2019: Kabinettsbeschluss – Freigabe zur Verbandsbeteiligung
- Dez. 2019: Fristende der für Stellungnahmen vorgesehenen Zeit
- Feb. 2020: Überarbeitung des Entwurfs gemäß Anhörungsergebnissen, nochmalige Beteiligung der AGRV
- Feb. 2020: Kabinettsvorlage an Staatskanzlei
- März 2020: Kabinettsbeschluss zur Einbringung in das März-Plenum des Landtags (ggf. Antrag auf Direktüberweisung in den Kultusausschuss)
- April 2020: Beratung in den Ausschüssen des Landtags
- Juni 2020: Verabschiedung im Juni-Plenum
- August 2020: Inkrafttreten der gesetzlichen Normierung einer dauerhaften Finanzierung von bisher über die Richtlinie Kindertagespflege geförderten Maßnahmen

Für die Bearbeitung der Änderung des KiTaG wurde im Februar 2019 durch die Hausspitze eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die regelmäßig an die Abteilungsleitungen und die Hausspitze berichtet.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Für den Zeitraum von rd. 3 ½ Jahren soll ein befristetes Projekt mit Personal und Sachmitteln ausgestattet werden. Im Zeitraum von 2019 bis 2022 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 2019: Start des Projektes, Besetzung der benötigten Personalstellen
- 2020: Erarbeitung einer einheitlichen Systematik für die Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung als Orientierung für die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern u. a. auch den Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung im Rahmen von Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung berücksichtigt. Ggf. Vergabe von Expertisen bzw. Aufträgen, um nicht in der Landesregierung verfügbares Wissen zu erschließen

- 2021: Beauftragung und Fremdvergabe der IT-Entwicklung sowie Vermittlung dieser Systematik an die örtlichen Träger, Beratung der Umsetzung vor Ort
- 2022: Einführung von Verfahren zur systematischen Auswertung von Daten der örtlichen Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung auf Landesebene im Rahmen von Veranstaltungen in 55 Jugendämtern vor Ort
Einführung dieser Verfahren für die Erhebung und Auswertung der Daten als Steuerungsinstrument für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Die Landesregierung wird eine neue Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagespflege erarbeiten und rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft setzen.

Leistungen der Richtlinie werden für die vollständige Beitragsfreiheit für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gewährt, bei denen der Rechtsanspruch nach § 12 Absatz 4 KiTaG ausschließlich in einer Tagespflegestelle erfüllt wird und der örtliche Träger dieses Angebot analog zu § 21 KiTaG beitragsfrei stellt.

Leistungen werden im Haushaltsjahr 2019 in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bzw. einer Gemeinde pro geleisteter Betreuungsstunde finanziert und in den Folgejahren Kostensteigerungen von 1,5 % pro Jahr berücksichtigt.

Land und kommunale Spitzenverbände haben sich darüber verständigt, dass mit diesem Mittelansatz die derzeit bis zu 2.725 Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, beitragsfrei gestellt werden können. Sofern die von den örtlichen Trägern bzw. Gemeinden beantragte Gesamtsumme die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 5 Mio. EUR pro Jahr übersteigt, erfolgt die Leistung in Höhe des prozentualen Anteils der Summe eines örtlichen Trägers an der Gesamtsumme aller örtlichen Träger an den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Für das Inkraftsetzen der Richtlinie ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- April 2019: Erarbeitung und Abstimmung des Richtlinienentwurfs mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens
- Mai 2019: Ressortbeteiligung und Einleitung eines (ggf. verkürzten) Anhörungsverfahrens
- Juli 2019: Befassung des Landesrechnungshofes und Veröffentlichung der Richtlinie

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Mit der geplanten Weiterentwicklung der Richtlinie QuiK vergrößern sich im geplanten Förderzeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 die Handlungsmöglichkeiten der Zuwendungsempfänger, den Personalschlüssel über die Aufstockung von Teilzeitstellen, die Einstellung von zusätzlichem qualifiziertem Personal oder auch die Gewinnung von „Zusatzkräften in Erstausbildung“ weiter zu verbessern.

Die qualitative Entwicklung des Personalschlüssels soll anhand der Anzahl der „Zusatzkräfte“ gemessen werden, die mit einer Förderung über die Richtlinie GKG in Kindergartengruppen oder auch gruppenübergreifend in Kindertageseinrichtungen in jedem Förderjahr beschäftigt werden.

Mit den für die RL GKG insgesamt eingeplanten Mitteln könnten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen bedarfsgerecht folgende Zusatzkräfte mit folgender Vergütung einstellen:

Entgelt-Gruppe	Durchschnittsatz	Anzahl	2020	%
E2	39.331,00 EUR	500	19.665.500,00 EUR	19,62 %
E3	41.033,00 EUR	230	9.437.590,00 EUR	9,41 %
E4	42.844,00 EUR	500	21.422.000,00 EUR	21,37 %
E7	49.721,00 EUR	1000	49.721.000,00 EUR	49,60 %
			100.246.090,00 EUR	100,00 %

Standardisierte Personalkostensätze 2018 gemäß Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 03.05.2017

Sollten die in dieser Kalkulation berücksichtigten sozialpädagogischen Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, so müssten die Träger von Kindertageseinrichtungen in einem stärkeren Umfang sonstige Fach- und Betreuungskräfte, geeignete Kräfte oder Zusatzkräfte in Erstausbildung einstellen. Da diese Kräfte in der Regel geringer vergütet werden dürften, würde sich dann die Anzahl der zusätzlich finanzierten Kräfte insgesamt ggf. noch erhöhen.

Wie die über die RL GKG geförderten Zusatzkräfte vergütet werden, ist eine Entscheidung der Träger von Kindertageseinrichtungen. Sollten hier andere als die angenommenen Tarife zur Anwendung kommen, so hätte dies Einfluss auf die mögliche Anzahl der mit der Gesamtsumme zu finanzierenden Zusatzkräfte.

Rechnerisch kann davon ausgegangen werden, dass 1.000 Erzieher/innen, 500 sozialpädagogische Assistenten/innen, 230 geeignete Kräfte sowie 500 Zusatzkräfte in Erstausbildung über die Richtlinie GKG finanziert werden können, also insgesamt 2.230 Kräfte.

Bei einer Anzahl von insgesamt rund 5.000 Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen, die Kinder im Kindergartenalter betreuen, könnten damit rund 45 % aller Einrichtungen von Zusatzkräften profitieren.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung

Schon jetzt ist es möglich, über den Quereinstieg über die Kindertagespflege, mit beruflicher Vorbildung oder einer Tätigkeit als Tagespflegeperson in Verbindung mit einer Aufbauqualifizierung in die Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz einzusteigen und die Erstausbildung ab dem 2. Ausbildungsjahr auch in Teilzeit zu absolvieren.

Wenn sich Träger und Berufsfachschulen vor Ort auf ein Erstausbildungsmodell in Teilzeit einigen, so könnten ab dem Schuljahr 2020/2021 noch einmal bis zu 500 zusätzliche Ausbildungsplätze für Schüler/innen eingerichtet werden, die in Klasse 1 mit einer 2,5- bis 3-jährigen Ausbildung in Teilzeit beginnen.

Über die Richtlinie GKG sollen Anreize für Träger gesetzt werden, die Verzahnung von Erstausbildung und Beschäftigung als Zusatzkraft als neues Ausbildungsmodell vor Ort umzusetzen und die damit verbundenen Chancen zu nutzen, angehende Fachkräfte bereits vor Abschluss der Ausbildung zu gewinnen und an sich zu binden. Ferner sollen Anreize für Schulabgänger/innen und Quereinsteiger/innen gesetzt werden, dieses Ausbildungsmodell auch in Konkurrenz zu anderen Berufsausbildungen nachzufragen und somit zukünftig dem Arbeitsmarkt für Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stehen.

Ziel ist es, dass Träger bis zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 eine im mittleren dreistelligen Bereich liegende Anzahl an „Zusatzkräften in Erstausbildung“ mit tariflicher Vergütung beschäftigen. Diese „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ werden dem Arbeitsmarkt dann ab 2023 als qualifizierte Fachkräfte auch für eine Beschäftigung im Regeldienst zusätzlich zur Verfügung stehen.

Handlungsfeld 4 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Es wird davon ausgegangen, dass die Stärkung von Leitungskompetenz maßgeblich dazu beitragen wird, die Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Bis Ende 2019 wird ein Curriculum für Fort- und Weiterbildungsangebote zur Stärkung von Leitungskompetenz erarbeitet, trägerübergreifend abgestimmt und den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung für eine Angebotsplatzierung zur Verfügung gestellt.

Im Förderzeitraum des KiQuTG sollen 20% der Einrichtungsleitungen in Niedersachsen von zielgruppenspezifischen Fortbildungsangeboten zur Stärkung ihrer Leitungskompetenz profitieren.

Es wird davon ausgegangen, dass Träger Einrichtungsleitungen mit den benötigten Leitungsfreistellungsstunden auch oberhalb der gesetzlich geregelten Mindeststandards ausstatten. Diese werden durch das Land derzeit mit einem Anteil von 54 % für Krippengruppen beziehungsweise 55 % für Kindergarten- gruppen finanziert. Dieser Anteil wird bis Ende 2022 aufgrund von Vereinbarungen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung weiter ansteigen.

Von daher dürften die örtlichen Träger die ihnen über die RL GKG für die Beschäftigung von Zusatzkräften zur Verfügung gestellten Mittel nur dann für die Entlastung von Leitungskräften einsetzen, wenn eine Aufstockung von finanzhilfefähigen Leitungsfreistellungsstunden über die gesetzlich geregelten Mindeststandards aufgrund der finanziellen Situation des Trägers oder des örtlichen Trägers nicht möglich ist.

Es wird im Rahmen der Umsetzung der RL GKG keine bestimmte Zielgröße für die Entlastung von Einrichtungsleitungen durch Zusatzkräfte angestrebt. Den Jugendämtern sollen aber Möglichkeiten eingeräumt werden, auch Einrichtungsleitungen über die Förderung von Zusatzkräften zu entlasten. Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass die über Bundesmittel über Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 finanzierten Zusatzkräfte überwiegend als Zusatzkräfte in Gruppen und Zusatzkräfte in Erstausbildung gefördert werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Die angestrebten gesetzlichen Regelungen zur Qualifizierung, Professionalisierung und Finanzierung von Kindertagespflegepersonen nach ihrem jeweiligen Qualifikationsniveau sollen das derzeit nur befristet gewährte Anreizsystem für die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig etablieren. Damit wären zukünftig die erfolgreich erprobten Rahmenbedingungen für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege dauerhaft und verlässlich gewährleistet.

In Auswertung der Verwendungsnachweise für die Abrechnung von Zuwendungen nach der Richtlinie Kindertagespflege konnten die Qualifikationen von Kindertagespflegepersonen seit Inkrafttreten der Richtlinie Kindertagespflege im landesweiten Durchschnitt wie folgt gesteigert werden:

	Pädagogische Fachkraft	Assistenzkräfte	560 Stunden	160 Stunden
2016/2017	13,96 %	8,22 %	0,02 %	77,81 %
2017/2018	14,38 %	7,75 %	0,40 %	77,47 %
2018/2019	15,60 %	8,10 %	0,43 %	75,86 %

vgl. interne Daten der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Damit ist der Anteil der „nur“ mit 160 Stunden qualifizierten Personen jedes Jahr im Durchschnitt um einen Prozentpunkt gesunken, die über die Grundqualifikation hinausgehenden Qualifikationsniveaus ab dem Abschluss der Aufbauqualifizierung konnten prozentual entsprechend gesteigert werden.

Bis Ende 2022 soll der prozentuale Anteil an Tagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation von „nur“ 160 Stunden in Niedersachsen weiter sinken und der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von mindestens 560 Stunden weiter steigen. Angestrebt wird eine weitere Verschiebung von bis zu einem Prozentpunkt pro Jahr.

Ferner sollen finanzielle Anreize gesetzt werden, dass sich alle Kindertagespflegepersonen pro Jahr mindestens im Umfang von 24 Stunden fortbilden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Die örtliche Bedarfsanalyse und die Planung von bedarfsgerechten Angeboten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sollen in ihrer Qualität dahingehend gesteigert werden, dass sie vergleichbar und damit auch für überörtliche Steuerungszwecke auswertbar werden.

Am Ende des Förderzeitraums soll ein IT-System etabliert und durch belastbare Erhebungsverfahren unterlegt sein, auf dessen Grundlage die Analysen und Bedarfsplanungen auf der örtlichen Ebene dann ab 2023 nach landesweit einheitlichen Kriterien erfolgen und u. a. auch für den Zweck von Prognosen und Haushaltsplanungen des Landes ausgewertet werden können.

Bis zum Ende des Förderzeitraums sollen die Bedarfsanalysen und Angebotsplanungen aller 55 Jugendämter in Niedersachsen entsprechend der im Rahmen des Projektes erarbeiteten und vermittelten Kriterien erfolgen.

Die weitere jährliche Auswertung von Bedarfsplanungen nach Ende des Projektes in 2022 erfolgt dann als ministerielles Kerngeschäft der Landesregierung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Von 2019 bis 2022 erhalten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine auf die Gesamtsumme von 20 Mio. EUR gedeckelte Förderung, um bis zu 2.725 Kinder, die zum Stichtag 01.03.2018 ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, analog zu Kindergartenkindern beitragsfrei zu stellen.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die mit dieser Maßnahme verbundene Verbesserung einer bedarfsgerechten Teilhabe an Angeboten von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen von Kindern im Kindergartenalter unabhängig von der wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern soll in enger Verzahnung mit dem für Handlungsfeld 9 beantragten Projekt zur Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung nachgehalten werden.

Eine Förderung der Beitragsfreiheit von Kindertagespflege für Kinder im Kindergartenalter, die ihren Rechtsanspruch auf ein Angebot in Kindertageseinrichtungen nicht wahrnehmen, soll dann ab 2023 höchstens noch dort erfolgen, wo diese Angebotsform aufgrund spezieller Bedarfe durch Eltern entsprechend nachgefragt und aus diesem Grund durch den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten wird.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und / oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Im Vergleich zu anderen Bundesländern schneidet Niedersachsen im Hinblick auf die Fachkraft-Kind-Relation bzw. den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen insgesamt überdurchschnittlich gut ab (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017).

Dennoch wird von Trägern der Kindertageseinrichtungen, Sozialpartnern und Eltern – zuletzt im Rahmen eines „Forums Frühkindliche Bildung“ zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen – geltend gemacht, dass die Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern weiter steigen und Verbesserungen des Personalschlüssels weiterhin erforderlich sind. Das Handlungsfeld 2 wurde auch als prioritäres Handlungsfeld zur Umsetzung des KiQuTG entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der stufenweisen Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen über die Änderung des KiTaG zum 01.01.2015 wird jedoch für eine weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen vorerst kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Die Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation sollen daher vorrangig die Gruppen betreffen, in denen Kinder im Kindergartenalter gefördert werden. Darüber hinaus können Zusatzkräfte auch gruppenübergreifend eingesetzt werden, u. a. um Leitungskräfte zu unterstützen, die Elternarbeit zu stärken oder spezielle pädagogische Schwerpunkte der Einrichtung gruppenübergreifend voranzubringen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung

Bereits 2017 kam ein Forscherteam des DJI im Rahmen der Analysen für das Fachkräftebarometer Frühe Bildung zu dem Ergebnis, dass bis 2025 aller Voraussicht nach rund 260.000 neu ausgebildete Fachkräfte in die Frühe Bildung einmünden. Diese könnten zwar die rund 171.000 Beschäftigten ersetzen, die das Arbeitsfeld zwischen 2016 und 2025 aus Altersgründen oder gesundheitsbedingt ver-

lassen. Durch Geburtenanstieg, Zuwanderung und anhaltend starke Nachfrage nach weiteren Plätzen für unter Dreijährige würde aber deutlich mehr Personal benötigt. Für die kommenden Jahre wäre daher mit einem gravierenden Fachkräftemangel zu rechnen (vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017, S. 177 ff.).

Es ist bereits jetzt absehbar, dass diese Einschätzung für Niedersachsen Relevanz hat. In den Jahren 2012 bis 2015 stiegen die Geburtenzahlen in Niedersachsen bereits kontinuierlich um durchschnittlich 2,3% jährlich. In 2016 stieg die Geburtenrate um über 12%. Ursächlich für den enormen Geburtenanstieg in 2016 war der deutliche Geburtenanstieg von Müttern mit ausländischer Staatsangehörigkeit um 25% und damit der große Flüchtlingszuzug in den Jahren 2014 und 2015. Zudem bekommen prozentual immer mehr deutsche Mütter im Alter zwischen 30 und 37 Jahren Kinder (vgl. Pressemitteilung Nr. 115 des Statistischen Bundesamtes (Destatis) vom 28.03.2017). Im Jahr 2017 wurde der hohe Geburtenanstieg des Vorjahres nahezu bestätigt und im Vergleich zum Jahr 2015 immerhin noch rd. 9% mehr Kinder geboren (vgl. Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, 2018).

Die in Niedersachsen für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigte Versorgungsquote für Krippenplätze ist nach Einführung des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 kontinuierlich gestiegen (vgl. amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2018, Destatis, 2018) und die Nachfrage nach investiver Förderung für neue Plätze ist nach wie vor hoch. Im Rahmen der Richtlinie RAT V wurden seit dem 01.07.2016 bisher 16.087 Plätze bewilligt. Für weitere 1.844 Plätze liegen derzeit noch ungeprüfte Anträge vor (vgl. interne Daten der Niedersächsischen Landesschulbehörde).

Die schulrechtliche Flexibilisierung des Einschulungstermins zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 hat dazu geführt, dass rund 2.800 Kinder ein weiteres Jahr im Kindergarten gefördert werden und erst ein Jahr später als ursprünglich geplant eingeschult werden (vgl. interne Daten der Niedersächsischen Landesschulbehörde).

Die Einführung der Beitragsfreiheit von Kindergartenkindern zum 01.08.2018 wirkt sich nach Aussagen von Jugendämtern in Niedersachsen derzeit stark auf die Nachfrage nach Kindergartenplätzen aus und erfordert einen deutlich höheren Ausbau von Kindergartenplätzen als ursprünglich geplant (vgl. mündliche Berichte von Jugendämtern in Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsens und Bremens der vergangenen Monate).

Aufgrund dieser Entwicklungen müssen die für den Betrieb benötigten Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung ausgebildet und über attraktive Arbeitsplätze und eine frühe Bindung an ihren Arbeitgeber auch in diesem Berufsfeld gehalten werden. Schließlich verlassen fast 25% der Nachwuchskräfte nach den ersten fünf Jahren das Arbeitsfeld Kita ganz (vgl. Kirsten Fuchs-Rechlin/Ivo Züchner (Hrsg.) (2018): Was kommt nach dem Berufsstart?, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 27).

Für die nächsten Jahre wurde ein erheblicher zusätzlicher Fachkräftebedarf prognostiziert (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017). Um darauf zu reagieren, werden derzeit neue Ausbildungsmodelle für Schulabgänger/innen und Quereinsteiger/innen in Niedersachsen entwickelt, die den Berufseinstieg schon vor Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ermöglichen und die Chancen auf eine längerfristige Bindung von Personal erhöhen sollen.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 bieten niedersächsische Berufsfachschulen erstmalig eine Regelausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz in Teilzeit an. Auszubildende können damit parallel zu ihrer Ausbildung in der Kindertagesbetreuung tätig werden, sofern Stellen für „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ verfügbar sind.

Um die Wahrnehmung und Attraktivität dieser neuen Ausbildungsmodelle zu steigern, wird die Landesregierung über die Finanzierung von tariflich vergüteten Stellen für „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ sowie über Sachkostenpauschalen für Ausbildungskosten einen Beitrag leisten, um eine steigende Anzahl von Schulabgänger/innen und Quereinsteiger/innen für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu gewinnen.

Die Förderung über die geplante Richtlinie GKG zielt insbesondere auf die Beschäftigung von Zusatzkräften in Erstausbildung parallel zu einer Regelausbildung in Teilzeit ab. Sie unterscheidet sich damit von neuen Modellen einer schulgeldfreien und vergüteten praxisintegrierten Ausbildung, die in Niedersachsen im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive – Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ weiter entwickelt werden soll.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Über landesweite Qualifizierungsinitiativen ist es dem Niedersächsischen Kultusministerium in den letzten Jahren stets gelungen, eine große Anzahl an Fachkräften für frühkindliche Bildung zu aktuellen Themen der Kindertagesbetreuung fortzubilden.

Ein Beispiel hierfür ist die Qualifizierungsinitiative „Integrative Bildung und Erziehung“, über die in einer ersten Förderperiode in 2014/2015 insgesamt 750 sozialpädagogische Fachkräfte für die heilpädagogische Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen qualifiziert wurden. Aufgrund der großen Nachfrage wurden in einer zweiten Förderperiode in 2015/2016 weitere 100 sozialpädagogische Fachkräfte qualifiziert.

Auch die aktuelle Landesinitiative zur Qualifizierung von Praxisanleiter/innen zur Begleitung der praktischen Ausbildungsanteile von Fachschulen und Hochschulen zeigt, dass es über auf Landesebene qualitätsgesicherte Fortbildungsangebote möglich ist, große Anteile der Zielgruppen zu erreichen.

Die Nachfrage hat in der Regel das Angebot bisher immer überstiegen. Die aktuell im Rahmen einer Qualifizierungsinitiative „Praxismentoring“ angebotenen 46 Kurse für eine Grundqualifizierung im Umfang von 44 Stunden waren in kürzester Zeit ausgebucht. Die daran anknüpfende Zusatzqualifizierung um weitere 26 Stunden wird bereits stark nachgefragt.

Eine größere Anzahl an Interessensbekundungen von Einrichtungsleitungen zur Teilnahme an einer für Fachberatungen ausgerichteten Qualifizierung zeigte, dass es auch in dieser Zielgruppe einen Bedarf an einem trägerübergreifend abgestimmten Fortbildungsangebot gibt, dessen Qualität durch die Landesregierung in Abstimmung mit den Trägerverbänden von Kindertageseinrichtungen und den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung sichergestellt ist.

Über die Erarbeitung und trägerübergreifende Abstimmung eines Curriculums soll für Niedersachsen definiert werden, was der Kern der Aufgaben von Einrichtungsleitungen ist und über welche Kernkompetenzen sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügen müssen. Die Umsetzung des Curriculums soll dann über landesweit verfügbare und qualitätsgesicherte Angebote erfolgen. Die Teilnahme von Einrichtungsleitungen an diesen Fortbildungen könnten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dann über die im Rahmen der RL GKG zur Verfügung gestellten Mittel für die Handlungsfelder 2 bis 4 finanzieren.

Es wird davon ausgegangen, dass Träger ihre Einrichtungsleitungen in der Regel mit den benötigten Leitungsfreistellungsstunden ausstatten. Sollten diese oberhalb der gesetzlich geregelten Mindestanforderungen liegen, so finanziert das Land auch diese Leitungsfreistellungsstunden mit mehr als der Hälfte der Personalkosten anteilig mit.

Nach Einschätzung des Niedersächsischen Kultusministeriums dürften Zusatzkräfte zur Entlastung von Einrichtungsleitungen aller Voraussicht nach vor allem dort über die Richtlinie GKG finanziert werden, wo Träger die oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen benötigten Leitungsfreistellungsstunden nicht anteilig finanzieren können. In welchem Umfang sich hier ein Förderbedarf über die Richtlinie GKG ergeben wird, soll über die Verwendungsnachweise nachgehalten werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Wie das Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017 ausführt, bildet die Kindertagespflege derzeit nur ein relativ kleines Erwerbssegment innerhalb der Kindertagesbetreuung. Dennoch hat sich die Kindertagespflege in Niedersachsen von einem Nischenangebot mit tendenziell nachbarschaftlich-ehrenamtlicher Prägung zu einer zweiten, wichtigen Säule der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung in Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung entwickelt.

Zum Stichtag 01.03.2018 wurde der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für 6,9% der unter dreijährigen Kinder in Niedersachsen durch ein Angebot der Kindertagespflege erfüllt. In der Kin-

dertagespflege waren insgesamt 23.709 Personen tätig (vgl. amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2018, Destatis, 2018).

Aufgrund dieser Entwicklungen darf nicht allein das Personal in Kindertageseinrichtungen im Fokus stehen. Auch ein kontinuierlicher Prozess der Professionalisierung der Kindertagespflege muss weiter verfolgt werden.

Die Qualität der frühkindlichen Bildung in Kindertagespflege steht und fällt mit der Kompetenz von Kindertagespflegepersonen, Kinder in einem familiennahen Umfeld alltagsintegriert zu fördern. Diese Kompetenz hängt nicht nur von der Eignung einer Tagespflegeperson, sondern auch von der erworbenen fachlichen Qualifikation für diese Tätigkeit und einer kontinuierlichen pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung ab.

Die Fortbildung, Höherqualifizierung, Professionalisierung und die fachliche Beratung von Kindertagespflegepersonen soll daher zukünftig in Niedersachsen auf gesetzlicher Grundlage dauerhaft und nachhaltig finanziert und die Anforderungen an Kindertagespflege im Landesrecht gesetzlich normiert werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Die Ermittlung der Bedarfe zur Schaffung von Plätzen in Kitas obliegt in Niedersachsen den örtlichen Trägern (§ 13 KiTaG). Bislang gibt es keine einheitliche Systematik, um vergleichbare und belastbare Bedarfszahlen zu erheben, auf Landesebene zu aggregieren und kontinuierlich auszuwerten. Die dem Kultusministerium zur Verfügung gestellten Bedarfsplanungen waren bisher nicht verwertbar.

Über die Erarbeitung eines landesweit einheitlichen IT-gestützten Verfahrens für die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung soll bis Ende 2022 gewährleistet werden, dass alle örtlichen Bedarfsplanungen auch für die überörtliche Systemsteuerung verwertbar werden und zukünftige Planungen auch an speziellen Bedarfslagen einzelner Jugendamtsbezirke ausgerichtet werden können. Diese Weiterentwicklung der Bedarfsplanung als Steuerungsinstrument für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung muss auf der überörtlichen Ebene zentral für alle Jugendämter erfolgen und dann auf der örtlichen Ebene umgesetzt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Zum Stichtag 01.03.2018 wurden in Niedersachsen insgesamt 2.725 Kinder bzw. 1,3 % der Kinder im Kindergartenalter ausschließlich in Kindertagespflege betreut (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige

Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017). Dies ist im Vergleich zu anderen Ländern eine überdurchschnittlich hohe Quote.

Sollte diese sehr hohe Quote ein Indiz für einen nicht bedarfsgerechten Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen sein, so wäre dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Sollte diese Quote bedarfsgerecht sein, so wäre diesem Umstand bei einer künftigen Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Niedersachsen Rechnung zu tragen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Zur Umsetzung des KiQuTG und zur Einführung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder stehen die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowohl auf der Arbeitsebene als auch auf der Spitzenebene bereits seit 2018 in einem sehr engen Austausch. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen enthält die Ergebnisse der erfolgten Abstimmung zwischen Land und Kommunen, wie die Qualität und Teilhabe der elementaren Bildung in Niedersachsen in Umsetzung des KiTaG und auch darüber hinaus in den nächsten Jahren weiter entwickelt werden sollen.

Zur Beteiligung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Elterninitiativen sowie der Sozialpartner und Elternvertreter/innen hat das Niedersächsische Kultusministerium am 04.03.2019 ein „Forum Frühkindliche Bildung“ zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen ausgerichtet. Im Rahmen dieses Forums hat Herr Kultusminister Grant Hendrik Tonne gemeinsam mit den Vertreter/innen der Verbände und der Sozialpartner erörtert, welche Handlungsziele im Rahmen welcher Maßnahmen in Niedersachsen verfolgt werden sollten und wie der Erfolg und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nachgehalten werden kann. Die Ergebnisse der Arbeit in Workshops und der Diskussion im Plenum wurden im Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen berücksichtigt.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld(er)	Maßnahme	Mittelvolumen im Haushaltsjahr 2018 (in Mio. EUR)
2	Finanzhilfe für Kindertagesstätten	668,004
	Kindertagespflege	55,9
	Integration durch Sprache (QuiK)	54,280
3	Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung	0,5
4	in der Finanzhilfe für Kindertagesstätten enthalten	siehe HF 2 (Betragsangabe nicht möglich)

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Die für die Umsetzung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Bundesmittel sollen in der vollen Höhe von 468.991.547 EUR für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4, 8, 9 und nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden.

Dem Land Niedersachsen werden Bundesmittel in folgender Höhe zur Verfügung gestellt: Für das Jahr 2019 insgesamt 33.018.083 EUR, für das Jahr 2020 insgesamt 81.149.400 EUR, für das Jahr 2021 insgesamt 177.412.032 EUR und für das Jahr 2022 insgesamt 177.412.032 EUR.

Die Landesregierung wird die Mittel ab 2020 für eine neue Richtlinie und gesetzliche Regelungen für die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege einsetzen.

Verausgabt werden sollen in 2019 insgesamt 5.110.000 EUR, in 2020 insgesamt 129.404.682 EUR, in 2021 insgesamt 165.719.432 EUR und in 2022 insgesamt 168.757.433 EUR.

In 2019 werden die geplanten Ausgaben in Niedersachsen den Mittelansatz des Bundes um 27.908.083 EUR unterschreiten. In 2020 wird der Mittelansatz des Bundes hingegen mit 20.347.199 EUR überschritten, in 2021 mit 8.654.599 Mio. EUR. Das Land wird die Maßnahmen in 2020 und 2021 z. T. mit eigenen Mitteln vorfinanzieren.

Da Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 überwiegend über die Einstellung von Zusatzkräften in Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden sollen, sollen die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die drei Förderjahre 2020–2022 gleichmäßig verteilt werden. Damit ist gewährleistet, dass diese Zusatzkräfte im Rahmen eines Bewilligungszeitraums von drei Jahren Anfang 2020 mit Verträgen bis mindestens Ende 2022 eingestellt werden können. Die Verkürzung des Bewilligungszeitraums zur Anpassung der Förderkontingente an ein jährlich aufwachsendes Mittelvolumen hätte zur Folge, dass nur Verträge über ein Jahr abgeschlossen werden können. Dies hätte zur Folge, dass die Gewinnung von Zusatzkräften aufgrund der damit verbundenen prekären Arbeitsverhältnisse sehr schwierig und die Arbeitsverhältnisse nicht attraktiv wären.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

HF	Maßnahme	Mittel- volumen HHJ 2019 (in EUR)	Mittel- volumen HHJ 2020 (in EUR)	Mittel- volumen HHJ 2021 (in EUR)	Mittel- volumen HHJ 2022 (in EUR)	Mittel- volumen gesamt (in EUR)
1.	Einnahmen des Bundes	33.018.083	81.149.400	177.412.032	177.412.032	468.991.547
2-4	RL GKG	-	100.344.432	100.344.432	100.344.433	301.033.297
8	Förderung der Kindertagespflege	-	23.796.250	60.111.000	63.149.000	147.056.250
9	Projekt KiTa-Bedarfsplanung	110.000	264.000	264.000	264.000	902.000
§ 2 Satz 2	Teilhabe ersetzende Kindertagespflege für Kindergartenkinder	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	20.000.000
2.	Summe der Ausgaben (EPl. 07 – für Maßnahmen nach § 2 KiQuTG)	5.110.000	129.404.682	165.719.432	168.757.433	468.991.547
3.	Differenz Bundesmittel und Ausgaben	27.908.083	-48.255.282	11.692.600	8.654.599	0
4.	Vorfinanzierung durch Landesmittel (im Gesamthaushalt des Landes)	0	20.347.199	8.654.599	0	0

Es erfolgt eine Vollfinanzierung der Maßnahmen durch den Bund.

Die Kosten für die Förderung der Kindertagespflege auf einer gesetzlichen Grundlage werden vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2022 durch den Bund finanziert. Die für 2020, 2021 und 2022 kalkulierten Zahlen entsprechen der Mittelfristigen Finanzplanung (MiPla) 2019–2023.

Die Kosten für die Förderung von Teilhabe an Angeboten einer ersetzenden Kindertagespflege sind in Absprache zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden auf die Summe von 20 Mio. EUR gedeckelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Summe auskömmlich ist. Bei einer Überzeichnung würden die Mittel pro Antrag eines örtlichen Trägers nur anteilig ausgezahlt.

Die finanzielle Ausstattung der Richtlinie GKG für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 ergibt sich aus dem Mittelansatz des KiQuTG für Niedersachsen insgesamt

- abzüglich des im Einvernehmen zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens festgelegten Mittelansatzes für die Finanzierung der Teilhabe an ersetzender Kindertagespflege sowie
- abzüglich der Mittelansätze zur Förderung der Kindertagespflege und
- abzüglich der Kosten für die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungsinstrument.

Für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 werden den örtlichen Trägern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme für die RL GKG Mittelkontingente zur Verfügung gestellt, die nach der Anzahl der Kindergartengruppen und der Kinder mit Migrationshintergrund berechnet werden.

Die örtlichen Träger treffen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Vereinbarung zur Verwendung der Mittel in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4. Aus dieser Vereinbarung bzw. aus den Verwendungsnachweisen zur Umsetzung der RL GKG geht hervor, in welchem Umfang Mittel aus dem jeweiligen Kontingent in die einzelnen Handlungsfelder fließen – jeweils unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Maßnahme	Kriterien
RL GKG, über welche die örtlichen Träger im Rahmen eines zugewiesenen Mittelkontingents je nach Gegebenheiten vor Ort anteilig Maßnahmen fördern können - in HF 2, HF 3 und HF 4	<ul style="list-style-type: none"> - Förderrichtlinie mit erweitertem Zuwendungszweck - Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid - Verwendungsnachweis
Förderung der Kindertagespflege - in HF 8	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Regelung - Gewährung einer gesetzlichen Leistung auf Antrag mit Bescheid Sollte keine gesetzliche Regelung verabschiedet werden, alternativ: <ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung der Förderrichtlinie Kindertagespflege mit erweitertem Zuwendungszweck - Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid - Verwendungsnachweis
Projekt KiTa-Bedarfsplanung - in HF 9	Abrechnung von Personal- und Sachausgaben
Teilhabe an ersetzender Kindertagespflege für Kindergartenkinder - als Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG	<ul style="list-style-type: none"> - Förderrichtlinie - Leistung in Höhe der Elternbeiträge auf Antrag mit Bescheid

Eine neue Förderrichtlinie in Weiterentwicklung der RL Kindertagespflege mit erweitertem Zuwendungszweck würde nur dann erarbeitet und entsprechende Förderkriterien in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Jugendämtern festgelegt, wenn ein Scheitern der angestrebten gesetzlichen Regelung absehbar ist.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen

vom 1. Januar 2020

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Die Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen lässt sich wie folgt beschreiben:

a) Statistischer Überblick

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 01.03.2018 wurden in Niedersachsen insgesamt 68.176 Kinder im Alter unter drei Jahren und insgesamt 195.405 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 30,9% für Kinder unter drei Jahren und einer Versorgungsquote von 92,8% für Kinder von drei bis unter sechs Jahren.

In Kindertagespflege wurden 15.094 Kinder unter drei Jahren und 2.725 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren betreut. Dies entspricht einer Quote von 6,9% für Kinder unter drei Jahren und 1,3% für Kinder von drei bis fünf Jahren.

b) Mindestanforderungen an Strukturqualität

Das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) regelt seit 1993 landesweit einheitliche Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen. Damit ist gewährleistet, dass Kinder in Niedersachsen strukturell ähnlich ausgestattete Bildungsangebote in Kitas vorfinden.

Zu den im KiTaG und seinen Durchführungsverordnungen (DVO) geregelten Mindestanforderungen an Strukturqualität zählen unter anderem

- die Normierung der Einrichtungsgröße (§ 7 KiTaG),
- die Normierung der maximalen Gruppengrößen für die Belegung einer Kindergartengruppe, einer integrativen Gruppe, altersübergreifender Gruppen oder einer Krippengruppe (§ 2 der 1. DVO-KiTaG und § 2 der 2. DVO-KiTaG),
- eine einschlägige Qualifikation für die Erst- und die Zweitkraft einer Kindergartengruppe sowie die Erst-, Zweit- und Drittkraft einer Krippengruppe und die Leitung einer Einrichtung (§ 4 KiTaG),
- Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung von Kindertagesstätten, einschließlich des Außengeländes (§ 6 KiTaG und § 1 der 1. DVO-KiTaG),
- eine Soll-Regelung für die Träger, dass die von ihnen beschäftigten Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen (§ 5 Absatz 5 KiTaG),
- die Verpflichtung der Träger, für die fachliche Beratung ihrer Mitarbeiter /innen zu sorgen (§ 11 KiTaG),
- erhöhte Mindeststandards und Gewährleistung einer zusätzlichen Finanzhilfe für die Erfüllung von gruppenbezogenen Anforderungen an eine integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung (§ 7 KiTaG und §§ 2 und 3 der 2. DVO-KiTaG).

Aus den im KiTaG und seinen DVO geregelten maximalen Gruppengrößen leitet sich eine Fachkraft-Kind-Relation (gleichzeitige Anwesenheit von Fachkräften während der Betreuungszeit) ab, die nicht unterschritten werden darf. Sie beträgt 1:12,5 in Kindergartengruppen und derzeit 1:7,5 in Krippengruppen bzw. 1:6 in Krippengruppen, in denen mehr als sieben Kinder unter zwei Jahren betreut werden (§ 2 Absatz 1 der 1. DVO-KiTaG).

Bis zum 01.08.2020 finanziert das Land in stufenweise aufwachsendem Stundenumfang zusätzliche Kräfte in Krippengruppen mit einer Finanzhilfepauschale von 100 %. Im laufenden Kindergartenjahr liegt dieser Umfang bei 29 Stunden, im Kindergartenjahr 2019/2020 bei 32 Stunden (§ 16a Absatz 1 KiTaG).

Ab dem 01.08.2020 beträgt die durch einen Träger nicht zu unterschreitende Fachkraft-Kind-Relation je nach Gruppenbelegung in einer Krippengruppe 1:3,6 (bei Belegung mit mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren) bzw. 1:5 (§ 4 Absatz 4 KiTaG).

Für integrative Kindergartengruppen ist eine Gruppengröße von maximal 18 Kindern festgelegt, die Anzahl der Kinder mit Behinderung ist in der Regel auf vier begrenzt. Zusätzlich neben zwei Regelkräften muss eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein. Die Verfügungszeit darf 16 Stunden pro Woche nicht überschreiten (§§ 1-2 der 2. DVO-KiTaG).

Seit 2012 ist auch die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Krippen (integrative Krippengruppen) geregelt. Die Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Krippengruppe ist auf drei Kinder begrenzt, die Gruppe darf mit maximal zwölf Kindern belegt werden. Neben den

Regelkräften ist eine heilpädagogische Fachkraft in diesen Gruppen tätig. Ihre Stundenzahl erhöht sich in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder mit Behinderung. Die Verfügungszeit in integrativen Krippengruppen darf elf Stunden nicht unterschreiten (§ 3 der 2. DVO-KiTaG).

Über die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in einer Gruppe entscheidet die Belegung der Plätze durch den Träger. Dieser soll die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festlegen, dass alle Kinder altersgerecht gefördert werden können. Der Aufwand für die Förderung von Kindern mit Behinderung muss bei der Belegung von Gruppen berücksichtigt werden. Der besondere Aufwand durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen soll berücksichtigt werden (§ 7 KiTaG).

Nach Daten des webbasierten IT-Systems für die Beantragung von Betriebserlaubnissen und Finanzhilfe „kita.web“ waren zum Stichtag 01.10.2017 im Kindergartenjahr 2017/2018 Krippengruppen im landesweiten Durchschnitt mit 12,99 Kindern belegt, Kindergartengruppen mit 20,38 Kindern (vgl. interne Daten des Niedersächsischen Kultusministeriums).

Neben den über die Gruppenobergrenzen und die Anzahl der Fachkräfte während der Betreuungszeiten geregelten Fachkraft-Kind-Relationen sind auf den Personalschlüssel folgende gesetzlich geregelte Mindestanforderungen an den Betrieb einer Kindertageseinrichtung anzurechnen:

- Freistellungszeiten für Leitungskräfte im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden pro Gruppe plus weitere zehn Stunden bei mindestens viergruppigen Einrichtungen mit ganztägigen Betreuungsangeboten (§ 5 Absatz 1 KiTaG) zuzüglich
- Verfügungszeiten für Fachkräfte in Gruppen im Umfang von insgesamt mindestens 7,5 Wochenstunden pro Gruppe zuzüglich (§ 5 Absatz 2 KiTaG)
- Vertretungskräfte, die für die Gewährleistung der regelmäßigen Anwesenheit von zwei Fachkräften während des Betriebs einer Gruppe erforderlich sind (§ 4 Absatz 3 und Absatz 4 KiTaG).

Wenn Träger über die landesrechtlich geregelten Mindestanforderungen hinaus Leitungsfreistellungsstunden und/oder Verfügungsstunden gewähren, so finanziert das Land diese anteilig mit einer Finanzhilfe für Personalausgaben von zurzeit 54 % für Krippen- und von 55 % für Kindergartengruppen.

c) Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Konkretisierung des bundesrechtlich geregelten Bildungsauftrags für Kindertageseinrichtungen erfolgt über das KiTaG. Zur Umsetzung dieses Bildungsauftrags haben alle Träger in 2005 im Rahmen einer Selbstverpflichtung den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ als Grundlage für die Weiterentwicklung pädagogischer Einrichtungskonzeptionen verabschiedet. Ergänzend zum Orientierungsplan wurden 2011 die Umsetzung der Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ sowie 2012 die Handlungsempfehlungen zur „Arbeit mit Kindern unter drei Jahren“ von allen Trägerverbänden als Selbstverpflichtung vereinbart.

Zur Unterstützung der Umsetzung von Orientierungsplan und den ihn ergänzenden Handlungsempfehlungen insbesondere im Bildungsbereich Sprache hat die Landesregierung seit 2006 Förderrichtlinien sowie landesweite Fortbildungsprogramme mit einem Finanzvolumen von mehr als 100 Mio. EUR auf den Weg gebracht.

Zum 01.08.2018 wurden der konkrete Förderauftrag von Kindertagesstätten im Bildungsbereich Sprache und Sprechen im KiTaG gesetzlich geregelt und die Anforderungen insbesondere an die Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung normiert. Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 32,545 Mio. EUR pro Jahr, damit sie die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags unterstützen können.

d) Kindertagespflege

Abgesehen von einer die Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen betreffenden Regelung in § 15 Nds. AG SGB VIII gibt es in Niedersachsen für Angebote der Kindertagespflege bisher keine landesrechtlichen Regelungen.

Über eine Richtlinie (RL) finanziert das Land anteilig und bis zum 31.12.2020 befristet Angebote der Kindertagespflege, wenn Tagespflegepersonen mindestens über eine Grundqualifizierung von 160 Stunden verfügen. Die Fördersätze der RL steigen, wenn Tagespflegepersonen darüber hinaus über weitere einschlägige Qualifikationen verfügen. Über die RL werden ferner die Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen sowie deren Fachberatung gefördert.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags 2017–2022 haben SPD und CDU vereinbart, dass landesweit einheitliche pädagogische Standards sowie Verbesserungen bei der Qualifizierung der Kindertagespflege angestrebt werden.

e) Bedarfsplanung

Die Ermittlung der Bedarfe zur Schaffung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung obliegt in Niedersachsen den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die die Bedarfszahlen gemäß § 13 Absatz 4 KiTaG dem Niedersächsischen Kultusministerium melden. Derzeit gibt es keine landesweit einheitlichen Verfahren für die örtliche Bedarfsanalyse und Angebotsplanung. In Folge lassen sich aus den örtlichen Bedarfsplanungen bisher keine belastbaren Prognosen für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung bzw. die Planung des Landeshaushalts ableiten. Für die Optimierung der Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung wäre eine nach landesweit einheitlichen Kriterien erarbeitete Bedarfsanalyse und Angebotsplanung eine wichtige Grundlage.

f) Richtlinien für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Über folgende Richtlinien fördert die Landesregierung im Rahmen freiwilliger Leistungen derzeit die quantitative und qualitative Entwicklung der Kindertagesbetreuung:

- RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule.

Laufzeit: 26.09.2018 bis 31.12.2022.

- **Förderzweck:** Unterstützung von Vorhaben zur Begleitung des Übergangs unter Berücksichtigung individueller Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern, insbesondere im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.
 - **Finanzvolumen:** 10,080 Mio. EUR (2018: 1,400 Mio. EUR / 2019: 3,360 Mio. EUR / 2020: 3,360 Mio. EUR / 2021: 1,960 Mio. EUR).
- RL über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Laufzeit: 01.07.2016 bis 31.12.2022.
 - **Förderzweck:** Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder.
 - **Finanzvolumen:** rd. 175,5 Mio. EUR (Bundesmittel in Höhe von rd. 105,6 Mio. EUR aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 und Landesmittel in Höhe von rd. 69,9 Mio. EUR).
- RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (RL Ausbildungsförderung). Ursprünglich geplante Laufzeit: 01.01.2018 bis 31.12.2022. Die RL soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen und der Förderansatz in eine neue RL zur Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern 2 bis 4 überführt werden.
 - **Förderzweck:** Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.
 - **Finanzvolumen:** 3,0 Mio. EUR (2018: 1,0 Mio. EUR / 2019–2022: 0,5 Mio. EUR / Jahr).
- RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (QuiK). Laufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2021. Die RL soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen und der Förderansatz in eine neue RL zur Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern 2 bis 4 überführt werden.
 - **Förderzweck:** Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Zieles der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung.
 - **Finanzvolumen:** rd. 286,5 Mio. EUR (2017: 54,329 Mio. EUR / 2018: 54,280 Mio. EUR / 2019–2021: 59,291 Mio. EUR / Jahr).
- RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP). Laufzeit: 01.08.2016 bis 31.12.2020.
 - **Förderzweck:** Förderung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen in Abhängigkeit vom Qualifikationsniveau der Tagespflegeperson, Finanzierung von Fort- und Weiterbildung sowie pädagogischer Beratung und fachlicher Begleitung.
 - **Finanzvolumen:** 240,290 Mio. EUR (2016: 51,500 Mio. EUR / 2017: 51,600 Mio. EUR / 2018: 55,900 Mio. EUR / 2019: 24,179 Mio. EUR / 2020: 57,111 Mio. EUR).

g) Teilhabe

Seit 2007 ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung in Niedersachsen gebührenfrei. Seit dem 01.08.2018 ist der Besuch einer Kindertagesstätte für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt 2018 des Landes Niedersachsen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Zweckbestimmung	Haushaltsansatz (in Mio. EUR) gemäß Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für 2018
Besondere Finanzhilfen nach dem KiTaG	217,044
Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden	55,900
Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (IagE)	0,095
Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe	0,027
Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich	1,000
Finanzhilfen nach dem KiTaG unter drei Jahren	330,871
Bildung im Elementarbereich	0,474
Finanzhilfen nach dem KiTaG ab drei Jahren	228,489
Sprachförderung im Elementarbereich	23,061
Landesprogramm zum weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagespflege	65,000
Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren – Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015–2018	9,272
Integration durch Sprache	54,280
Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren – Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020	28,146 (außerplanmäßig im Rahmen der Haushaltsführung 2018 bereitgestellt)
Modellvorhaben „Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule“	1,400
Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe	0,022
Gesamt	1.015,081

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Eine gute Fachkraft-Kind-Relation ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Umsetzung des im KiTaG und dem niedersächsischen Orientierungsplan beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags für den Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen.

Für die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen werden in Niedersachsen bereits ab dem 01.01.2015 dritte Kräfte in stufenweise ansteigendem Umfang finanziert. Ab dem 01.08.2020 muss in jeder Krippengruppe, deren Plätze mit mehr als zehn Kindern belegt sind, eine dritte Fachkraft für den gesamten Umfang der Betreuungszeit regelmäßig tätig sein.

Nächstes Ziel ist nun die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Kindergartengruppen, da auch Kinder dieser Altersstufe von möglichst guten Rahmenbedingungen für ihre individuelle Förderung sowie eine enge Zusammenarbeit mit ihren Eltern profitieren sollen.

In Niedersachsen gibt es derzeit keinen finanziellen Handlungsspielraum, um analog zu den Krippengruppen auch eine dritte Kraft für alle Kindergartengruppen gesetzlich zu regeln. Um sich dem Ziel von dritten Kräften auch in Kindergartengruppen schrittweise zu nähern, soll in den nächsten Jahren durch „Zusatzkräfte“ der Personalschlüssel insbesondere in den Einrichtungen verbessert werden, in denen nach Einschätzung des örtlichen Trägers besonders schwierige Rahmenbedingungen oder besondere Anforderungen an die Förderung von Kindergartenkindern gegeben sind.

Diese „Zusatzkräfte“ können zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Kindergartengruppen eingesetzt werden. Sie können aber auch mittelbare pädagogische Aufgaben in Kindertageseinrichtungen, wie z. B. die Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte, die Zusammenarbeit mit Eltern etc., zur Entlastung der Fachkräfte in Gruppen übernehmen und auch gruppenübergreifend eingesetzt werden.

Handlungsziel ist daher die Verbesserung des Personalschlüssels zur Verbesserung der Förderung von Kindergartenkindern in Kindertageseinrichtungen über die Beschäftigung von „Zusatzkräften“.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Die Attraktivität der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz bzw. zum / zur staatlich anerkannten Erzieher / in muss gesteigert werden, damit Schulabgänger / innen und Quereinsteiger / innen für eine Ausbildung im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen und die auf dem Arbeitsmarkt benötigten sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte auch ausgebildet werden können.

Ausschlaggebend für die Attraktivität einer Ausbildung sind neben einer angemessenen Vergütung auch die Möglichkeiten von Arbeitgebern, Auszubildende schon früh zu fördern und als angehende Fachkräfte an sich zu binden.

In Niedersachsen können Schulabgänger / innen ab dem Schuljahr 2019 / 2020 die reguläre Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz auch in Teilzeit absolvieren – mit entsprechender Vorbildung (wie z. B. dem Abitur) sogar in nur eineinhalb Jahren. Auch die auf dem Abschluss der sozialpädagogischen Assistenz aufbauende Ausbildung zum / zur staatlich anerkannten Erzieher / in wird in Niedersachsen bereits in Teilzeit angeboten.

Im Rahmen der Erstausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz können Auszubildende in Niedersachsen nicht als Regelkraft eingesetzt und vergütet werden. Mit dem Abschluss der sozialpädagogischen Assistenz ist eine tariflich vergütete Tätigkeit als zweite oder dritte Kraft in Krippen- und Kindergartengruppen – auch in Verbindung mit einer Ausbildung zum / zur Erzieher / in – möglich.

Mit der Umsetzung des KiQuTG sollen in Niedersachsen die Möglichkeiten von Trägern verbessert werden, auch bereits Auszubildende in der Erstausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz in Teilzeit als tariflich vergütete „Zusatzkräfte“ einzustellen und die Einkommenssituation von Auszubildenden in Teilzeit über Sachkostenzuschüsse zu den Ausbildungskosten zu verbessern.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Für die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung kommt Leitungskräften von Kindertageseinrichtungen eine besondere Schlüsselrolle zu. Von ihrer Haltung, ihrem Führungsstil und ihrem Aufgabenverständnis hängt ab, wie sich die Zusammenarbeit im Team entwickelt, wie sich das Verhältnis von Fachkräften zu den von ihnen betreuten Kindern und ihren Eltern gestaltet und welche Bildungskultur geschaffen wird.

Leitungskräfte müssen daher über hohe fachliche, organisatorische und soziale Kompetenzen verfügen. In Leitungsteams müssen sich die Leitungskräfte gut ergänzen, Konflikte konstruktiv bewältigen und ihr kreatives Potenzial zielgerichtet einsetzen können.

In Niedersachsen werden Leitungskräfte im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden pro Gruppe vom Gruppendienst freigestellt. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit (§ 5 KiTaG).

Wenn Träger über die landesrechtlich geregelten Mindestanforderungen hinaus Leitungsfreistellungsstunden und/oder Verfügungsstunden gewähren, so finanziert das Land diese anteilig mit einer Finanzhilfe für Personalausgaben von zurzeit 54 % für Krippen- und von 55 % für Kindergartengruppen.

Bedarf für eine Verbesserung der Leitungsfreistellungsstunden gibt es aufgrund dieser Regelung im KiTaG vor allem in Einrichtungen, die aus ein bis drei Gruppen bestehen und ganztägig betreuen, insbesondere wenn ein Träger keine Leitungsfreistellungsstunden oberhalb der gesetzlich normierten Mindestanforderungen gewährt.

Über den als Maßnahme für Handlungsfeld 2 beschriebenen Einsatz von „Zusatzkräften“ zur Verbesserung der Förderung von Kindergartenkindern können auch Einrichtungsleitungen insbesondere in kleinen Kindertageseinrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben in Gruppen bzw. gruppenübergreifend unterstützt und damit in ihrer Funktion als Einrichtungsleitung entlastet werden.

Für die Stärkung der Leitungskompetenz soll ferner das Angebot an zielgruppenspezifischen Fortbildungen für Einrichtungsleitungen verbessert und damit Leitungskompetenz gestärkt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Nicht nur in Kindertageseinrichtungen, sondern auch in der Kindertagespflege ist die Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen eine Voraussetzung für die Qualität der Bildung und Erziehung von Kindern. In 2012 hat das Niedersächsische Kultusministerium einen Professionalisierungskorridor bis hin zum berufsqualifizierenden Abschluss einer sozialpädagogischen Assistenz geschaffen. Im Anschluss an eine Qualifizierung nach dem 160-stündigen DJI-Curriculum können Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen eine modularisierte Aufbauqualifizierung im Umfang von 400 Stunden absolvieren. Diese vertieft und ergänzt die Inhalte des DJI-Curriculums und ermöglicht bei erfolgreichem Abschluss sowie entsprechender Tätigkeit als Tagespflegeperson den Quereinstieg in die 2. Klasse der zweijährigen Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz.

Für Absolventen der in 2015 vom DJI veröffentlichten erweiterten Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Stunden wurde die Aufbauqualifizierung für den Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz angepasst und entsprechend verkürzt. Die Summe der für den Quereinstieg erforderlichen Qualifizierungsstunden (560 Stunden) kann über beide Qualifizierungswege erreicht werden.

Mit der 2016 in Kraft getretenen und zum 31.12.2020 auslaufenden RL Kindertagespflege hat die Landesregierung für die Finanzierung der Kindertagespflege in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/20 Anreize für die örtlichen Träger gesetzt, die Qualifizierung und Professionalisierung von Tagespflegepersonen in dem vom Land geschaffenen Professionalisierungskorridor weiter voranzubringen. Die Höhe der Landesförderung für Kindertagespflegepersonen ist seitdem nach Qualifikationsniveau gestaffelt. Analog zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und ihrer Dynamisierung von 1,5 % jährlich erhalten die örtlichen Träger seit 2016/2017 für Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung (160 Stunden) eine Jahreswochenstundenpauschale (JWP) in Höhe von 563 EUR, multipliziert mit 40 Wochenstunden und einem Finanzhilfesatz von 41 % für Kinder unter drei Jahren und von 20 % für Kinder ab drei Jahren. Die JWP erhöht sich für Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung (560 Stunden) auf 660 EUR, für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation als sozialpädagogische Assistenz auf 1.012 EUR und für Erzieher/innen auf 1.179 EUR.

Die Fortbildung von Tagespflegepersonen fördert das Land mit 100 EUR je Tagespflegeperson, max. jedoch 50 % der beim örtlichen Träger entstandenen Ausgaben. Die Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Grundqualifikation bis hin zum Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz fördert das Land mit 300 EUR je Tagespflegeperson, max. jedoch bis 90 % der beim örtlichen Träger entstandenen Ausgaben.

Zur Verbesserung der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen werden Fachberater/innen mit 500 EUR je Tagespflegeperson gefördert, max. jedoch 50 % der anfallenden Personalkosten. Die Kräfte müssen über einen pädagogischen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

Auch für einzelne Kindertagespflegepersonen soll die Attraktivität der Kindertagespflege gesteigert werden, indem sie über einen berufsqualifizierenden Abschluss ihre persönlichen Perspektiven im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung erweitern und verbessern können.

Um die qualitätsorientierte Förderung der Kindertagespflege auch im Kindergartenjahr 2020/2021 zu gewährleisten, wird die RL Kindertagespflege bis zum 31.12.2022 verlängert und um einen erweiterten Verwendungszweck ergänzt. Über diesen erweiterten Verwendungszweck wird das Land im Kindergartenjahr 2020/2021 auch eine Grundqualifizierung nach dem Qualifikationshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und max. 4.000 EUR je Tagespflegeperson fördern.

Auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung will die Landesregierung dann ab dem 01.08.2021 die Qualität der Bildung und Erziehung in Kindertagespflege über die Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen dauerhaft und langfristig verbessern. Die Landesregierung strebt hierzu an, erfolgreiche Ansätze der RL Kindertagespflege für eine leistungsorientierte Vergütung, die Gewährleistung von Fachberatung und die Festsetzung eines Mindestumfangs an fachlicher Fortbildung pro Jahr und Tagespflegeperson als zukünftige Mindeststandards für die landesseitige Finanzierung von Kindertagespflege in Niedersachsen zu etablieren. Nach Maßgabe des Haushalts wird überprüft,

ob auch die im Kindergartenjahr 2020/2021 als erweiterter Zuwendungszweck der verlängerten RL geförderte Grundqualifizierung von angehenden Kindertagespflegepersonen nach QHB in die zum 01.08.2021 geplante Neufassung des KiTaG überführt werden kann.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Die örtlichen Bedarfsplanungen sind derzeit kein belastbares Instrument für die Steuerung eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen. Einzelne Bedarfsplanungen enthalten nicht die nach § 13 Absatz 2 KiTaG geforderten Planungszahlen. Bedarfsermittlungen erfolgen anhand unterschiedlicher bzw. nicht einheitlicher Parameter – wie z.B. anhand von demografischen Kennzahlen (Einwohnerentwicklung, Geburtszahlen) oder von Elternbefragungen nach Betreuungswünschen oder aber als Abgleich der belegten Plätze im aktuellen Kindergartenjahr mit den Anmeldungen zum neuen Kindergartenjahr. Damit sind örtliche Bedarfsplanungen auf Landesebene nicht auswertbar.

Die Landesregierung strebt daher an, die Steuerung des Systems der Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu verbessern.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Seit dem 01.08.2018 können Kinder im Kindergartenalter eine Kindertagesstätte im Umfang von bis zu acht Stunden täglich beitragsfrei besuchen. In den Gesprächen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld der Einführung des beitragsfreien Besuchs von Kindern im Kindergartenalter bestand Einvernehmen, dass die Interessen der Kindertagespflege nicht aus dem Blick geraten dürfen und Kinder, deren besondere Betreuungsbedarfe nur über Angebote der Kindertagespflege adressiert werden können, ebenfalls beitragsfrei gestellt werden müssten.

Gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Gemäß § 12 Absatz 4 KiTaG kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Kommunen für die Kinder im Kindergartenalter in der Regel nur dann Plätze in Kindertagespflege vorhalten, wenn Eltern dies aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten wünschen. Für Eltern, die einen Kindergartenplatz beanspruchen, muss dieser gewährleistet werden.

Sofern die Förderung von Kindern im Kindergartenalter ausschließlich in Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten und damit bedarfsgerecht erfolgt, soll auch für alle

dieser in Kindertagespflege bedarfsgerecht geförderten Kinder im Kindergartenalter gewährleistet sein, dass sie analog zu in Kindertagesstätten betreuten Kindern im Kindergartenalter beitragsfrei gestellt werden können.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Mit einer RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) fördert die Landesregierung seit dem 01.01.2017 im Umfang von rund 55 Mio. EUR pro Jahr (ab 2019: rd. 60 Mio. EUR) die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften („Zusatzkräften“) in Kindergartengruppen oder gruppenübergreifend. Die Förderung über die RL QuiK soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen. In Weiterentwicklung der RL QuiK soll zum 01.01.2020 eine neue RL mit einem auf rund 100 Mio. EUR aufgestockten Mittelvolumen und erweitertem Förderzweck für eine Laufzeit bis mindestens Ende 2022 in Kraft gesetzt werden.

Im Gegensatz zu der bisherigen RL QuiK sollen Zuwendungen im Rahmen einer neuen RL zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes (RL GKG) nicht mehr nur für eine Dauer von einem Jahr bzw. zwei Jahren, sondern – soweit dies das Zuwendungsrecht ermöglicht – für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. Damit können Träger Stellen für „Zusatzkräfte“ für den gesamten Förderzeitraum ausschreiben und müssen die Arbeitsverhältnisse von „Zusatzkräften“ nicht aufgrund der bisher üblichen Bewilligungszeiträume auf ein Jahr oder zwei Jahre befristen.

In Erweiterung des Zuwendungszwecks der bestehenden RL QuiK können die über die neue RL GKG geförderten „Zusatzkräfte“ zukünftig auch unabhängig von der Berücksichtigung des Ziels der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung und überall dort eingesetzt werden, wo aus örtlicher Sicht eine Priorität für die Verbesserung des Personalschlüssels aufgrund besonderer Anforderungen und Rahmenbedingungen besteht.

Über den Einsatz von „Zusatzkräften“ soll insbesondere die Fachkraft-Kind-Relation in Kindergartengruppen verbessert werden. Je nach Bedarf vor Ort können „Zusatzkräfte“ aber auch eingesetzt werden, um mittelbar für die Verbesserung der Förderung von Kindergartenkindern tätig zu werden. Dies kann eine Intensivierung von Elternarbeit, die Weiterentwicklung methodisch-didaktischer Ansätze der pädagogischen Praxis bis hin zur Weiterentwicklung von Einrichtungskonzeptionen sein – aber auch die Förderung von Kindergartenkindern in gruppenübergreifenden Angeboten.

„Zusatzkräfte“ können qualifizierte Fach- und Betreuungskräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, aber auch „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ (siehe Handlungsfeld 3) sein. Mit welcher Qualifikation und in welchen Aufgabenbereichen „Zusatzkräfte“ in welchen Einrichtungen zur Verbesserung der Förderung von Kindern im Kindergartenalter eingesetzt werden, entscheiden die Träger vor Ort im Rahmen einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger, über den die Mittel der RL GKG verteilt werden.

Ferner sollen im Rahmen der neuen RL Nachteile für kirchliche Träger, die analog zu kommunalen Trägern nach TVöD vergütet, behoben werden. Für alle SuE/TVöD-Anwender soll die neue RL daher eine Anwendung der Pauschalsätze der ANBest-GK ermöglichen oder in anderer Weise eine Gleichbehandlung gewährleisten. Insbesondere im Hinblick auf Anforderungen an die Gewährleistung attraktiver Arbeitsverhältnisse zur Gewinnung von Fachkräften für die Kindertagesbetreuung soll gewährleistet werden, dass Träger mit einem tariflichen Vergütungssystem die ihnen entstehenden Personalausgaben im Rahmen der Landesförderung auch angemessen und in gleicher Weise wie kommunale Träger refinanziert bekommen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Entsprechend der bisherigen RL QuiK war neben der Beschäftigung qualifizierter Fach- und Betreuungskräfte auch die Förderung von Kräften möglich, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz nachweisen konnten.

Trotz Fachkräftemangels wurden aber in 2017 und 2018 nur bis zu 12% der über die RL QuiK geförderten Beschäftigungsverhältnisse mit potenziellen Quereinsteigern in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz besetzt.

Im Rahmen der neuen RL GKG, die zum 01.01.2020 für eine Laufzeit von mindestens drei Jahren in Kraft treten soll, sollen zukünftig tariflich vergütete Teilzeitstellen für Auszubildende in Erstausbildung gefördert und damit Anreize für Träger geschaffen werden, um bereits vor dem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Personal zu gewinnen und an sich zu binden.

Ferner sollen auch Träger gefördert werden, die Auszubildenden zusätzlich zu der tariflich vergüteten Beschäftigung in Teilzeit eine individuelle Sachkostenpauschale für Ausbildungskosten in Höhe von 150 EUR pro Monat (gegebenenfalls zuzüglich der Erstattung von Schulgeld im Schuljahr 2019/2020) gewähren.

Bisher hat die Landesregierung über die RL Ausbildungsförderung auf Antrag eines Auszubildenden eine Sachkostenpauschale zu den Ausbildungskosten gewährt. Diese RL soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen.

Der Förderansatz der RL Ausbildungsförderung geht damit in der neuen RL GKG auf, wird aber nicht weiter als direkte Landesleistung an Auszubildende in Teilzeit ausgezahlt. Im Rahmen der neuen RL

GKG können aber die örtlichen Träger bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den Ausbildungskosten gewähren. Im Rahmen der Verwendung des örtlichen Mittelkontingents wäre dann zu entscheiden, ob Zuschüsse zu den Ausbildungskosten gewährt werden sollen, um Anreizstrukturen für die Personalgewinnung und -bindung zu schaffen. Zu diesen Ausbildungskosten können im Schuljahr 2019/2020 auch noch Kosten für Schulgeld gehören, die erst ab dem Schuljahr 2020/2021 vollständig durch die Landesregierung übernommen werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Über die neue RL GKG erhalten die örtlichen Träger Mittel, um „Zusatzkräfte“ zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 zu finanzieren. Diese „Zusatzkräfte“ sollen Aufgaben zur Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen übernehmen. Unter dieser Zielsetzung können sie nicht nur Fach- und Betreuungskräfte in den Gruppen, sondern auch Einrichtungsleitungen entlasten.

Gemäß § 5 Absatz 1 KiTaG ist die Leitung einer Kindertagesstätte für jede Gruppe einer Einrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden. Die Mindestanforderungen an die Ausstattung von Einrichtungsleitungen in dreigruppigen Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb sind daher aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage im Vergleich zur Ausstattung von Einrichtungsleitungen in viergruppigen Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb um zehn Stunden geringer. Über die RL GKG sollen daher Handlungsspielräume eröffnet werden, bei der Verbesserung des Personalschlüssels auch die Situation von Einrichtungsleitungen insbesondere in bis zu dreigruppigen Einrichtungen zu adressieren.

„Zusatzkräfte“ können daher auch gruppenübergreifend und in Entlastung der Einrichtungsleitung eingesetzt werden, um zum Beispiel über die Weiterentwicklung pädagogischer Einrichtungskonzepte die Elternarbeit oder die Zusammenarbeit mit dem Sozialraum zu unterstützen.

Darüber hinaus sollen spezifisch für die Zielgruppe der Einrichtungsleitungen konzipierte Fort- und Weiterbildungsangebote landesweit platziert werden, um die Leitungskompetenzen von Einrichtungsleitungen zu stärken.

Bis Ende 2019 wird das Niedersächsische Kultusministerium dafür ein Curriculum für Fort- und Weiterbildungsangebote zur Stärkung von Leitungskompetenz trägerübergreifend abstimmen und dann den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung für eine landesweite Angebotsplatzierung zur Verfügung stellen.

Über die RL GKG können die örtlichen Träger dann ab 2020 auch die Mittel für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 einsetzen, um den nach Einschätzung des Niedersächsischen Kultusminis-

teriums hohen Bedarf an spezifischen Fort- und Weiterbildungsangeboten für Leitungskräfte vor Ort zu entsprechen.

In Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern vor Ort können dann ab 2020 zielgruppenspezifische und bedarfsgerechte Angebote für diese Nachfrage platziert und Anreize für Träger und Leitungskräfte geschaffen werden, die Leitungskompetenz von Einrichtungsleitungen über Maßnahmen von Fort- und Weiterbildung zu stärken.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Mit der 2016 in Kraft getretenen und zum 31.12.2020 auslaufenden RL Kindertagespflege hat die Landesregierung für die Finanzierung der Kindertagespflege in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/20 Anreize für die örtlichen Träger gesetzt, die Qualifizierung und Professionalisierung von Tagespflegepersonen in dem vom Land geschaffenen Professionalisierungskorridor weiter voranzubringen.

Die bisherige Förderung von bereits tätigen Kindertagespflegepersonen über die RL Kindertagespflege soll für das Kindergartenjahr 2020/2021 verlängert werden. Zusätzlich sollen auch angehende Kindertagespflegepersonen gefördert werden, die sich über das Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege im Umfang von 300 Stunden qualifizieren möchten. Die bisherigen finanziellen Anreize sahen eine Grundqualifizierung lediglich im Umfang von 160 Stunden vor. Über den erweitertenwendungszweck soll darauf hingewirkt werden, das Niveau der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen zu steigern.

Die bis zum Ende des Kindergartenjahres befristet finanzierten und auf freiwilliger Basis gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung einer leistungsorientierten Vergütung, der Fort- und Weiterbildung sowie der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen sollen zum 01.08.2021 in eine dauerhafte gesetzliche Regelung überführt werden.

Die geplanten Regelungsinhalte beziehen sich auf:

- Begrenzung der Betreuungsverhältnisse pro Tagespflegeperson auf acht Kinder zur Gewährleistung von Betreuungsqualität im Rahmen von für Kind, Eltern und Tagespflegeperson verlässlichen Strukturen,
- Unterscheidung zwischen Angeboten von Tageseinrichtungen und Angeboten von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit,
- Stärkung der Aufsichtsmöglichkeiten des örtlichen Trägers,
- Voraussetzung einer Grundqualifikation von mindestens 160 Stunden für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
- Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden pro Jahr und Tagespflegeperson als Voraussetzung für die Gewährung einer Finanzhilfe,
- Regelung von Qualifikationsanforderungen und Auftrag von Fachberatung als Voraussetzung

für die Gewährleistung einer Finanzhilfe,

- Regelungen für die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von bis zu 400 Stunden als Aufbauqualifizierung zum DJI-Curriculum,
- Regelung einer nach Qualifikationsniveau gestaffelten Finanzhilfe für die laufende Geldleistung analog zur allgemeinen Finanzhilfe für Kindertageseinrichtungen mit Pauschalen für die Grundqualifizierung (160 Stunden), die Aufbauqualifizierung (560 Stunden), den Abschluss als sozialpädagogische Assistenz und den Abschluss als Erzieher /in.

Nach Maßgabe des Haushalts wird überprüft, ob auch die im Kindergartenjahr 2020/2021 als erweiterter Zuwendungszweck der verlängerten RL geförderte Grundqualifizierung von angehenden Kindertagespflegepersonen nach QHB in die zum 01.08.2021 geplante Neufassung des KiTaG überführt werden kann.

Sollte der Gesetzgeber die ursprünglich zum 01.08.2020 geplante Gesetzgebung auch nicht mit Inkrafttreten zum 01.08.2021 verabschieden, so wird mit Wirkung zum 01.08.2021 eine neue Förderrichtlinie in Kraft gesetzt, über die die Landesregierung die Umsetzung der in dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vereinbarten Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kindertagespflege einschließlich des um die Förderung der Grundqualifizierung nach QHB erweiterten Zuwendungszwecks durch die Landesregierung gewährleisten kann.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Um die Steuerungsmöglichkeiten auf der Ebene von Trägern, örtlichen Trägern und Landesregierung für den noch benötigten quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu verbessern, sollen die Verfahren der örtlichen Bedarfsplanung landesweit vereinheitlicht werden.

Dazu ist die Erarbeitung und Vermittlung von fundierten und praxistauglichen Ansätzen für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung erforderlich. Diese Verfahren müssen dann zur Grundlage der örtlichen Bedarfsplanung werden, damit die Berichte der örtlichen Träger auch auf der Ebene des Landes auswertbar werden und Daten zum Beispiel für den Zweck von Prognosen und Haushaltsaufstellung auch auf Landesebene aggregiert werden können. Um dies langfristig sicherzustellen und auch die örtlichen Träger bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu entlasten, soll ein geeignetes IT-Verfahren entwickelt und den örtlichen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.12.2022 werden zwei befristete Personalstellen nach EG-Ü 13 des TV-L (90.716 EUR/Jahr) und EG 12 des TV-L (79.316 EUR/Jahr) (Personalausgaben in Höhe von insgesamt 410.910,67 EUR) und ergänzende Sachmittel für die IT-Entwicklung sowie ggf. die Vergabe externer Expertisen in Höhe von 203.209,38 EUR/Jahr (insgesamt 491.089,33 EUR) eingeplant.

Die Personalstellen sollen direkt im Niedersächsischen Kultusministerium angesiedelt werden, damit

die Durchführung des Entwicklungsprojektes insbesondere im Hinblick auf erforderliche Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Jugendämtern durch die im Niedersächsischen Kultusministerium zuständigen Fachreferate unterstützt werden kann.

Die Tätigkeiten des im Rahmen des Projektes beschäftigten Personals betreffen nicht die Wahrnehmung von Aufgaben im originären Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums. Das im Rahmen des Projektes beschäftigte Personal wird keine Angelegenheiten des Niedersächsischen Kultusministeriums als oberste Landesbehörde bearbeiten.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

In Abstimmung mit und auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens soll die zum 01.08.2018 mit einer Änderung des KiTaG eingeführte Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder nicht nur für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder gewährleistet werden.

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe streben an, auch die Kinder beitragsfrei zu stellen, die aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten nicht in einer Kindertageseinrichtung, sondern ausschließlich in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Landesregierung wird die örtlichen Träger im Hinblick auf dieses Anliegen unterstützen und über eine RL für den Zeitraum von vier Jahren einen auf 5 Mio. EUR pro Jahr gedeckelten Betrag zur Verfügung stellen, der durch die Kommunen genutzt werden kann, um Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, analog zu Kindergartenkindern ebenfalls beitragsfrei zu stellen.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfelder 2 bis 4

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Zur Umsetzung der für die Handlungsfelder 2 bis 4 geplanten Maßnahmen wird eine neue Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes in Niedersachsen (RL GKG) erarbeitet, die zum 01.01.2020 in Kraft treten soll.

In dieser neuen RL werden Förderansätze der bisherigen RL QuiK und der bisherigen RL Ausbildungsförderung weiterentwickelt. Die Förderung über die bisherigen RL QuiK und die bisherige RL Ausbildungsförderung werden zum 31.12.2019 eingestellt.

Der Zeitplan für die Erarbeitung der RL GKG ist folgender:

bis Juni 2019:	Erarbeitung eines Richtlinienentwurfs und Ressortmitzeichnung
September 2019:	Verbandsanhörung
Oktober 2019:	Befassung des Landesrechnungshofes
November 2019:	Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten zum 01.01.2020

Zuwendungsempfänger sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sein. Sie sollen ein Kontingent des gesamten Fördervolumens der RL erhalten, das nach dem Anteil an Kindergartengruppen sowie der Kindergartenkinder mit Migrationshintergrund berechnet werden soll.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Zur Umsetzung der für Handlungsfeld 8 geplanten Maßnahmen wird die Förderung der Kindertagespflege über die in 2016 in Kraft getretene RL Kindertagespflege bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 verlängert, für das Kindergartenjahr 2020/2021 um die Förderung einer Grundqualifizierung nach QHB ergänzt und soll zum 01.08.2021 in eine gesetzliche Regelung überführt werden.

Aus verwaltungstechnischen Gründen wird die RL um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert, damit die Niedersächsische Landesschulbehörde nach Ablauf des Kindergartenjahres 2020/2021 noch ausreichend Zeit für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und auch gegebenenfalls für Nachbewilligungen hat.

Die Verfahren zur Verlängerung und Ergänzung der RL Kindertagespflege wurden bis Mitte Mai 2020 abgeschlossen. Die RL kann damit im Juni 2020 in Kraft treten.

Zur Umsetzung der für das Handlungsfeld 8 geplanten Maßnahmen ab dem 01.08.2021 wird derzeit im Niedersächsischen Kultusministerium ein Referentenentwurf erarbeitet, der – nach Maßgabe des Haushalts – eine Überführung der RL Kindertagespflege mit dem für das Kindergartenjahr 2020/2021 erweiterten Zuwendungszweck vorsieht. Für das Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Regelung zum 01.08.2021 ist der folgende Zeitplan einzuhalten:

Mai 2020:	Fertigstellung des Referentenentwurfs, Freigabe durch die Hausspitze
Juni 2020:	Ressortbeteiligung, informelle Beteiligung der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (AGRV)
Juli 2020:	Überarbeitung des Entwurfs, Versendung des Entwurfs der Kabinettsvorlage an die AGRV
Sept. 2020:	Normprüfung nach § 40 GGO durch die AGRV
Nov. 2020:	Kabinettsbeschluss – Freigabe zur Verbandsbeteiligung
Dez. 2020:	Fristende der für Stellungnahmen vorgesehenen Zeit
Feb. 2021:	Überarbeitung des Entwurfs gemäß Anhörungsergebnissen, nochmalige Beteiligung der AGRV
März 2021:	Kabinettsvorlage an Staatskanzlei
März 2021:	Kabinettsbeschluss zur Einbringung in das März-Plenum des Landtags (ggf. Antrag auf Direktüberweisung in den Kultusausschuss)
April 2021:	Beratung in den Ausschüssen des Landtags
Juni 2021:	Verabschiedung im Juni-Plenum
01.08.2021	Inkrafttreten der gesetzlichen Normierung einer dauerhaften Finanzierung von bisher über die RL Kindertagespflege geförderten Maßnahmen

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Für den Zeitraum von rd. 2 ½ Jahren soll ein befristetes Projekt mit Personal und Sachmitteln ausgestattet werden. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 2020: Start des Projektes, Besetzung der benötigten Personalstellen
- 2021: Erarbeitung einer einheitlichen Systematik für die Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung als Orientierung für die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern u. a. auch den Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung im Rahmen von Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung berücksichtigt. Ggf. Vergabe von Expertisen bzw. Aufträgen, um nicht in der Landesregierung verfügbares Wissen zu erschließen
- 2021: Beauftragung und Fremdvergabe der IT-Entwicklung sowie Vermittlung dieser Systematik an die örtlichen Träger, Beratung der Umsetzung vor Ort
- 2022: Einführung von Verfahren zur systematischen Auswertung von Daten der örtlichen Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung auf Landesebene im Rahmen von Veranstaltungen in 55 Jugendämtern vor Ort
Einführung dieser Verfahren für die Erhebung und Auswertung der Daten als Steuerungsinstrument für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Die Landesregierung wird eine neue RL zur Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagespflege erarbeiten und rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft setzen.

Leistungen der RL werden für die vollständige Beitragsfreiheit für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gewährt, bei denen der Rechtsanspruch nach § 12 Absatz 4 KiTaG ausschließlich in einer Tagespflegestelle erfüllt wird und der örtliche Träger dieses Angebot analog zu § 21 KiTaG beitragsfrei stellt.

Leistungen werden im Haushaltsjahr 2019 in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bzw. einer Gemeinde pro geleisteter Betreuungsstunde finanziert und in den Folgejahren Kostensteigerungen von 1,5 % pro Jahr berücksichtigt.

Land und kommunale Spitzenverbände haben sich darüber verständigt, dass mit diesem Mittelansatz die derzeit bis zu 2.725 Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, beitragsfrei gestellt werden können. Sofern die von den örtlichen Trägern bzw. Gemeinden beantragte Gesamtsumme die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 5 Mio. EUR pro Jahr übersteigt, erfolgt die Leistung in Höhe des prozentualen Anteils der Summe eines örtlichen Trägers an der Gesamtsumme aller örtlichen Träger an den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Für das Inkraftsetzen der RL ist folgender Zeitplan vorgesehen:

April 2019:	Erarbeitung und Abstimmung des Richtlinienentwurfs mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens
Mai 2019:	Ressortbeteiligung und Einleitung eines (ggf. verkürzten) Anhörungsverfahrens
Juli 2019:	Befassung des Landesrechnungshofes und Veröffentlichung der RL

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Mit der geplanten Weiterentwicklung der RL QuiK vergrößern sich im geplanten Förderzeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 die Handlungsmöglichkeiten der Zuwendungsempfänger, den Personalschlüssel über die Aufstockung von Teilzeitstellen, die Einstellung von zusätzlichem qualifiziertem Per-

sonal oder auch die Gewinnung von „Zusatzkräften in Erstausbildung“ weiter zu verbessern.

Die qualitative Entwicklung des Personalschlüssels soll anhand der Anzahl der „Zusatzkräfte“ gemessen werden, die mit einer Förderung über die RL GKG in Kindergartengruppen oder auch gruppenübergreifend in Kindertageseinrichtungen in jedem Förderjahr beschäftigt werden.

Mit den für die RL GKG insgesamt eingeplanten Mitteln könnten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen bedarfsgerecht folgende „Zusatzkräfte“ mit folgender Vergütung einstellen:

Entgelt-Gruppe	Durchschnittssatz	Anzahl	2020	%
E2	39.331,00 EUR	500	19.665.500,00 EUR	19,62 %
E3	41.033,00 EUR	230	9.437.590,00 EUR	9,41 %
E4	42.844,00 EUR	500	21.422.000,00 EUR	21,37 %
E7	49.721,00 EUR	1000	49.721.000,00 EUR	49,60 %
			100.246.090,00 EUR	100,00 %

Standardisierte Personalkostensätze 2018 gemäß Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 03.05.2017

Sollten die in dieser Kalkulation berücksichtigten sozialpädagogischen Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, so müssten die Träger von Kindertageseinrichtungen in einem stärkeren Umfang sonstige Fach- und Betreuungskräfte, geeignete Kräfte oder „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ einstellen. Da diese Kräfte in der Regel geringer vergütet werden dürften, würde sich dann die Anzahl der zusätzlich finanzierten Kräfte insgesamt ggf. noch erhöhen.

Wie die über die RL GKG geförderten „Zusatzkräfte“ vergütet werden, ist eine Entscheidung der Träger von Kindertageseinrichtungen. Sollten hier andere als die angenommenen Tarife zur Anwendung kommen, so hätte dies Einfluss auf die mögliche Anzahl der mit der Gesamtsumme zu finanzierenden „Zusatzkräfte“.

Rechnerisch kann davon ausgegangen werden, dass 1.000 Erzieher/innen, 500 sozialpädagogische Assistent/innen, 230 geeignete Kräfte sowie 500 „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ über die RL GKG finanziert werden können, also insgesamt 2.230 Kräfte.

Bei einer Anzahl von insgesamt rund 5.000 Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen, die Kinder im Kindergartenalter betreuen, könnten damit rund 45 % aller Einrichtungen von „Zusatzkräften“ profitieren.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Schon jetzt ist es möglich, über den Quereinstieg über die Kindertagespflege, mit beruflicher Vorbil-

derung oder einer Tätigkeit als Tagespflegeperson in Verbindung mit einer Aufbauqualifizierung in die Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz einzusteigen und die Erstausbildung ab dem 2. Ausbildungsjahr auch in Teilzeit zu absolvieren.

Wenn sich Träger und Berufsfachschulen vor Ort auf ein Erstausbildungsmodell in Teilzeit einigen, so könnten ab dem Schuljahr 2020/2021 noch einmal bis zu 500 zusätzliche Ausbildungsplätze für Schüler/innen eingerichtet werden, die in Klasse 1 mit einer 2,5- bis 3-jährigen Ausbildung in Teilzeit beginnen.

Über die RL GKG sollen Anreize für Träger gesetzt werden, die Verzahnung von Erstausbildung und Beschäftigung als Zusatzkraft als neues Ausbildungsmodell vor Ort umzusetzen und die damit verbundenen Chancen zu nutzen, angehende Fachkräfte bereits vor Abschluss der Ausbildung zu gewinnen und an sich zu binden. Ferner sollen Anreize für Schulabgänger/innen und Quereinsteiger/innen gesetzt werden, dieses Ausbildungsmodell auch in Konkurrenz zu anderen Berufsausbildungen nachzufragen und somit zukünftig dem Arbeitsmarkt für Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stehen.

Ziel ist es, dass Träger bis zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 eine im mittleren dreistelligen Bereich liegende Anzahl an „Zusatzkräften in Erstausbildung“ mit tariflicher Vergütung beschäftigen. Diese „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ werden dem Arbeitsmarkt dann ab 2023 als qualifizierte Fachkräfte auch für eine Beschäftigung im Regeldienst zusätzlich zur Verfügung stehen.

Handlungsfeld 4 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Es wird davon ausgegangen, dass die Stärkung von Leitungskompetenz maßgeblich dazu beitragen wird, die Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Bis Ende 2019 wird ein Curriculum für Fort- und Weiterbildungsangebote zur Stärkung von Leitungskompetenz erarbeitet, trägerübergreifend abgestimmt und den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung für eine Angebotsplatzierung zur Verfügung gestellt.

Im Förderzeitraum des KiQuTG sollen 20% der Einrichtungsleitungen in Niedersachsen von zielgruppenspezifischen Fortbildungsangeboten zur Stärkung ihrer Leitungskompetenz profitieren.

Es wird davon ausgegangen, dass Träger Einrichtungsleitungen mit den benötigten Leitungsfreistellungsstunden auch oberhalb der gesetzlich geregelten Mindeststandards ausstatten. Diese werden durch das Land derzeit mit einem Anteil von 54% für Krippengruppen beziehungsweise 55% für Kindergarten- gruppen finanziert. Dieser Anteil wird bis Ende 2022 aufgrund von Vereinbarungen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung weiter ansteigen.

Von daher dürften die örtlichen Träger die ihnen über die RL GKG für die Beschäftigung von „Zusatzkräften“ zur Verfügung gestellten Mittel nur dann für die Entlastung von Leitungskräften einsetzen,

wenn eine Aufstockung von finanzhilfefähigen Leitungsfreistellungsstunden über die gesetzlich geregelten Mindeststandards aufgrund der finanziellen Situation des Trägers oder des örtlichen Trägers nicht möglich ist.

Es wird im Rahmen der Umsetzung der RL GKG keine bestimmte Zielgröße für die Entlastung von Einrichtungsleitungen durch „Zusatzkräfte“ angestrebt. Den Jugendämtern sollen aber Möglichkeiten eingeräumt werden, auch Einrichtungsleitungen über die Förderung von „Zusatzkräften“ zu entlasten. Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass die über Bundesmittel über Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 finanzierten „Zusatzkräfte“ überwiegend als „Zusatzkräfte“ in Gruppen und „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ gefördert werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Die angestrebten gesetzlichen Regelungen zur Qualifizierung, Professionalisierung und Finanzierung von Kindertagespflegepersonen nach ihrem jeweiligen Qualifikationsniveau sollen das derzeit nur befristet gewährte Anreizsystem für die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig etablieren. Damit wären zukünftig die erfolgreich erprobten Rahmenbedingungen für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege dauerhaft und verlässlich gewährleistet.

In Auswertung der Verwendungsnachweise für die Abrechnung von Zuwendungen nach der RL Kindertagespflege konnten die Qualifikationen von Kindertagespflegepersonen seit Inkrafttreten der RL Kindertagespflege im landesweiten Durchschnitt wie folgt gesteigert werden:

	Pädagogische Fachkraft	Assistenzkräfte	560 Stunden	160 Stunden
2016/2017	13,96 %	8,22 %	0,02 %	77,81 %
2017/2018	14,38 %	7,75 %	0,40 %	77,47 %
2018/2019	15,60 %	8,10 %	0,43 %	75,86 %

vgl. interne Daten der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Damit ist der Anteil der „nur“ mit 160 Stunden qualifizierten Personen jedes Jahr im Durchschnitt um einen Prozentpunkt gesunken, die über die Grundqualifikation hinausgehenden Qualifikationsniveaus ab dem Abschluss der Aufbauqualifizierung konnten prozentual entsprechend gesteigert werden.

Zusätzlich wird im Kindergartenjahr 2020/2021 eine Grundqualifizierung nach QHB im Umfang von 300 Stunden gefördert. Darüber werden zusätzliche Anreize für angehende Kindertagespflegepersonen gesetzt, schon vor der Aufnahme einer Tätigkeit eine über den Umfang von 160 Stunden hinausgehende Grundqualifizierung zu absolvieren.

Bis Ende 2022 soll der prozentuale Anteil an Tagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation von „nur“ 160 Stunden in Niedersachsen weiter sinken und der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit

einer Qualifikation von mindestens 560 Stunden weiter steigen. Angestrebt wird eine weitere Verschiebung von bis zu einem Prozentpunkt pro Jahr.

Gleichzeitig sollen im Zeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2022 mindestens 250 Kindertagespflegepersonen mit einer gegenüber dem bisher geforderten DJI Curriculum verbesserten Grundqualifizierung nach QHB in das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege einmünden.

Ferner sollen finanzielle Anreize gesetzt werden, dass sich alle Kindertagespflegepersonen pro Jahr im Umfang von mindestens 24 Stunden fortbilden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Die örtliche Bedarfsanalyse und die Planung von bedarfsgerechten Angeboten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sollen in ihrer Qualität dahingehend gesteigert werden, dass sie vergleichbar und damit auch für überörtliche Steuerungszwecke auswertbar werden.

Am Ende des Förderzeitraums soll ein IT-System etabliert und durch belastbare Erhebungsverfahren unterlegt sein, auf dessen Grundlage die Analysen und Bedarfsplanungen auf der örtlichen Ebene dann ab 2023 nach landesweit einheitlichen Kriterien erfolgen und u. a. auch für den Zweck von Prognosen und Haushaltsplanungen des Landes ausgewertet werden können.

Bis zum Ende des Förderzeitraums sollen die Bedarfsanalysen und Angebotsplanungen aller 55 Jugendämter in Niedersachsen entsprechend der im Rahmen des Projektes erarbeiteten und vermittelten Kriterien erfolgen.

Die weitere jährliche Auswertung von Bedarfsplanungen nach Ende des Projektes in 2022 erfolgt dann als ministerielles Kerngeschäft der Landesregierung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Von 2019 bis 2022 erhalten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine auf die Gesamtsumme von 20 Mio. EUR gedeckelte Förderung, um bis zu 2.725 Kinder, die zum Stichtag 01.03.2018 ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, analog zu Kindergartenkindern beitragsfrei zu stellen.

Die mit dieser Maßnahme verbundene Verbesserung einer bedarfsgerechten Teilhabe an Angeboten von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen von Kindern im Kindergartenalter unabhängig von der wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern soll in enger Verzahnung mit dem für Handlungsfeld 9 beantragten Projekt zur Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung nachgehalten werden.

Eine Förderung der Beitragsfreiheit von Kindertagespflege für Kinder im Kindergartenalter, die ihren Rechtsanspruch auf ein Angebot in Kindertageseinrichtungen nicht wahrnehmen, soll dann ab 2023 höchstens noch dort erfolgen, wo diese Angebotsform aufgrund spezieller Bedarfe durch Eltern entsprechend nachgefragt und aus diesem Grund durch den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten wird.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Im Vergleich zu anderen Bundesländern schneidet Niedersachsen im Hinblick auf die Fachkraft-Kind-Relation bzw. den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen insgesamt überdurchschnittlich gut ab (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017).

Dennoch wird von Trägern der Kindertageseinrichtungen, Sozialpartnern und Eltern – zuletzt im Rahmen eines „Forums Frühkindliche Bildung“ zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen – geltend gemacht, dass die Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern weiter steigen und Verbesserungen des Personalschlüssels weiterhin erforderlich sind. Das Handlungsfeld 2 wurde auch als prioritäres Handlungsfeld zur Umsetzung des KiQuTG entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der stufenweisen Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen über die Änderung des KiTaG zum 01.01.2015 wird jedoch für eine weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen vorerst kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Die Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation sollen daher vorrangig die Gruppen betreffen, in denen Kinder im Kindergartenalter gefördert werden. Darüber hinaus können „Zusatzkräfte“ auch gruppenübergreifend eingesetzt werden, u. a. um Leitungskräfte zu unterstützen, die Elternarbeit zu stärken oder spezielle pädagogische Schwerpunkte der Einrichtung gruppenübergreifend voranzubringen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Bereits 2017 kam ein Forscherteam des DJI im Rahmen der Analysen für das Fachkräftebarometer Frühe Bildung zu dem Ergebnis, dass bis 2025 aller Voraussicht nach rund 260.000 neu ausgebildete Fachkräfte in die Frühe Bildung einmünden. Diese könnten zwar die rund 171.000 Beschäftigten ersetzen, die das Arbeitsfeld zwischen 2016 und 2025 aus Altersgründen oder gesundheitsbedingt verlassen. Durch Geburtenanstieg, Zuwanderung und anhaltend starke Nachfrage nach weiteren Plätzen

für unter Dreijährige würde aber deutlich mehr Personal benötigt. Für die kommenden Jahre wäre daher mit einem gravierenden Fachkräftemangel zu rechnen (vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017, S. 177 ff.).

Es ist bereits jetzt absehbar, dass diese Einschätzung für Niedersachsen Relevanz hat. In den Jahren 2012 bis 2015 stiegen die Geburtenzahlen in Niedersachsen bereits kontinuierlich um durchschnittlich 2,3 % jährlich. In 2016 stieg die Geburtenrate um über 12 %. Ursächlich für den enormen Geburtenanstieg in 2016 war der deutliche Geburtenanstieg von Müttern mit ausländischer Staatsangehörigkeit um 25 % und der große Flüchtlingszuzug in den Jahren 2014 und 2015. Zudem bekommen prozentual immer mehr deutsche Mütter im Alter zwischen 30 und 37 Jahren Kinder (vgl. Pressemitteilung Nr. 115 des Statistischen Bundesamtes (Destatis) vom 28.03.2017). Im Jahr 2017 wurde der hohe Geburtenanstieg des Vorjahres nahezu bestätigt und im Vergleich zum Jahr 2015 wurden immerhin noch rd. 9 % mehr Kinder geboren (vgl. Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, 2018).

Die in Niedersachsen für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigte Versorgungsquote für Krippenplätze ist nach Einführung des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 kontinuierlich gestiegen (vgl. amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2018, Destatis, 2018) und die Nachfrage nach investiver Förderung für neue Plätze ist nach wie vor hoch. Im Rahmen der RL RATV wurden seit dem 01.07.2016 bisher 16.087 Plätze bewilligt. Für weitere 1.844 Plätze liegen derzeit noch ungeprüfte Anträge vor (vgl. interne Daten der Niedersächsischen Landesschulbehörde).

Die schulrechtliche Flexibilisierung des Einschulungstermins zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 hat dazu geführt, dass rund 2.800 Kinder ein weiteres Jahr im Kindergarten gefördert werden und erst ein Jahr später als ursprünglich geplant eingeschult werden (vgl. interne Daten der Niedersächsischen Landesschulbehörde).

Die Einführung der Beitragsfreiheit von Kindergartenkindern zum 01.08.2018 wirkt sich nach Aussagen von Jugendämtern in Niedersachsen derzeit stark auf die Nachfrage nach Kindergartenplätzen aus und erfordert einen deutlich höheren Ausbau von Kindergartenplätzen als ursprünglich geplant (vgl. mündliche Berichte von Jugendämtern in Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsens und Bremens der vergangenen Monate).

Aufgrund dieser Entwicklungen müssen die für den Betrieb benötigten Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung ausgebildet und über attraktive Arbeitsplätze und eine frühe Bindung an ihren Arbeitgeber auch in diesem Berufsfeld gehalten werden. Schließlich verlassen fast 25 % der Nachwuchskräfte nach den ersten fünf Jahren das Arbeitsfeld Kita ganz (vgl. Kirsten Fuchs-Rechlin / Ivo Züchner (Hrsg.) (2018): Was kommt nach dem Berufsstart?, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 27).

Für die nächsten Jahre wurde ein erheblicher zusätzlicher Fachkräftebedarf prognostiziert (vgl. Be-

rechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017). Um darauf zu reagieren, werden derzeit neue Ausbildungsmodelle für Schulabgänger/innen und Quereinsteiger/innen in Niedersachsen entwickelt, die den Berufseinstieg schon vor Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ermöglichen und die Chancen auf eine längerfristige Bindung von Personal erhöhen sollen.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 bieten niedersächsische Berufsfachschulen erstmalig eine Regelausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz in Teilzeit an. Auszubildende können damit parallel zu ihrer Ausbildung in der Kindertagesbetreuung tätig werden, sofern Stellen für „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ verfügbar sind.

Um die Wahrnehmung und Attraktivität dieser neuen Ausbildungsmodelle zu steigern, wird die Landesregierung über die Finanzierung von tariflich vergüteten Stellen für „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ sowie über Sachkostenpauschalen für Ausbildungskosten einen Beitrag leisten, um eine steigende Anzahl von Schulabgänger/innen und Quereinsteiger/innen für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu gewinnen.

Die Förderung über die geplante RL GKG zielt insbesondere auf die Beschäftigung von „Zusatzkräften in Erstausbildung“ parallel zu einer Regelausbildung in Teilzeit ab. Sie unterscheidet sich damit von neuen Modellen einer schulgeldfreien und vergüteten praxisintegrierten Ausbildung, die in Niedersachsen im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive – Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ weiterentwickelt werden soll.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Über landesweite Qualifizierungsinitiativen ist es dem Niedersächsischen Kultusministerium in den letzten Jahren stets gelungen, eine große Anzahl an Fachkräften für frühkindliche Bildung zu aktuellen Themen der Kindertagesbetreuung fortzubilden.

Ein Beispiel hierfür ist die Qualifizierungsinitiative „Integrative Bildung und Erziehung“, über die in einer ersten Förderperiode in 2014/2015 insgesamt 750 sozialpädagogische Fachkräfte für die heilpädagogische Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen qualifiziert wurden. Aufgrund der großen Nachfrage wurden in einer zweiten Förderperiode in 2015/2016 weitere 100 sozialpädagogische Fachkräfte qualifiziert.

Auch die aktuelle Landesinitiative zur Qualifizierung von Praxisanleiter/innen zur Begleitung der praktischen Ausbildungsanteile von Fachschulen und Hochschulen zeigt, dass es über auf Landesebene qualitätsgesicherte Fortbildungsangebote möglich ist, große Anteile der Zielgruppen zu erreichen.

Die Nachfrage hat in der Regel das Angebot bisher immer überstiegen. Die aktuell im Rahmen einer Qualifizierungsinitiative „Praxismentoring“ angebotenen 46 Kurse für eine Grundqualifizierung im Umfang von 44 Stunden waren in kürzester Zeit ausgebucht. Die daran anknüpfende Zusatzqualifizierung um weitere 26 Stunden wird bereits stark nachgefragt.

Eine größere Anzahl an Interessensbekundungen von Einrichtungsleitungen zur Teilnahme an einer für Fachberatungen ausgerichteten Qualifizierung zeigte, dass es auch in dieser Zielgruppe einen Bedarf an einem trägerübergreifend abgestimmten Fortbildungsangebot gibt, dessen Qualität durch die Landesregierung in Abstimmung mit den Trägerverbänden von Kindertageseinrichtungen und den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung sichergestellt ist.

Über die Erarbeitung und trägerübergreifende Abstimmung eines Curriculums soll für Niedersachsen definiert werden, was der Kern der Aufgaben von Einrichtungsleitungen ist und über welche Kernkompetenzen sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügen müssen. Die Umsetzung des Curriculums soll dann über landesweit verfügbare und qualitätsgesicherte Angebote erfolgen. Die Teilnahme von Einrichtungsleitungen an diesen Fortbildungen könnten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dann über die im Rahmen der RL GKG zur Verfügung gestellten Mittel für die Handlungsfelder 2 bis 4 finanzieren.

Es wird davon ausgegangen, dass Träger ihre Einrichtungsleitungen in der Regel mit den benötigten Leitungsfreistellungsstunden ausstatten. Sollten diese oberhalb der gesetzlich geregelten Mindestanforderungen liegen, so finanziert das Land auch diese Leitungsfreistellungsstunden mit mehr als der Hälfte der Personalkosten anteilig mit.

Nach Einschätzung des Niedersächsischen Kultusministeriums dürften „Zusatzkräfte“ zur Entlastung von Einrichtungsleitungen aller Voraussicht nach vor allem dort über die RL GKG finanziert werden, wo Träger die oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen benötigten Leitungsfreistellungsstunden nicht anteilig finanzieren können. In welchem Umfang sich hier ein Förderbedarf über die RL GKG ergeben wird, soll über die Verwendungsnachweise nachgehalten werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Wie das Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017 ausführt, bildet die Kindertagespflege derzeit nur ein relativ kleines Erwerbssegment innerhalb der Kindertagesbetreuung. Dennoch hat sich die Kindertagespflege in Niedersachsen von einem Nischenangebot mit tendenziell nachbarschaftlich-ehrenamtlicher Prägung zu einer zweiten, wichtigen Säule der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung in Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung entwickelt.

Zum Stichtag 01.03.2018 wurde der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für 6,9% der unter dreijährigen Kinder in Niedersachsen durch ein Angebot der Kindertagespflege erfüllt. In der Kindertagespflege waren insgesamt 23.709 Personen tätig (vgl. amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik,

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2018, Destatis, 2018).

Aufgrund dieser Entwicklungen darf nicht allein das Personal in Kindertageseinrichtungen im Fokus stehen. Auch ein kontinuierlicher Prozess der Professionalisierung der Kindertagespflege muss weiter verfolgt werden.

Die Qualität der frühkindlichen Bildung in Kindertagespflege steht und fällt mit der Kompetenz von Kindertagespflegepersonen, Kinder in einem familiennahen Umfeld alltagsintegriert zu fördern. Diese Kompetenz hängt nicht nur von der Eignung einer Tagespflegeperson, sondern auch von der erworbenen fachlichen Qualifikation für diese Tätigkeit und einer kontinuierlichen pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung ab.

Die Fortbildung, Höherqualifizierung, Professionalisierung und die fachliche Beratung von Kindertagespflegepersonen soll daher zukünftig in Niedersachsen auf gesetzlicher Grundlage dauerhaft und nachhaltig finanziert und die Anforderungen an Kindertagespflege im Landesrecht gesetzlich normiert werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Die Ermittlung der Bedarfe zur Schaffung von Plätzen in Kitas obliegt in Niedersachsen den örtlichen Trägern (§ 13 KiTaG). Bislang gibt es keine einheitliche Systematik, um vergleichbare und belastbare Bedarfszahlen zu erheben, auf Landesebene zu aggregieren und kontinuierlich auszuwerten. Die dem Kultusministerium zur Verfügung gestellten Bedarfsplanungen waren bisher nicht verwertbar.

Über die Erarbeitung eines landesweit einheitlichen IT-gestützten Verfahrens für die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung soll bis Ende 2022 gewährleistet werden, dass alle örtlichen Bedarfsplanungen auch für die überörtliche Systemsteuerung verwertbar werden und zukünftige Planungen auch an speziellen Bedarfslagen einzelner Jugendamtsbezirke ausgerichtet werden können. Diese Weiterentwicklung der Bedarfsplanung als Steuerungsinstrument für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung muss auf der überörtlichen Ebene zentral für alle Jugendämter erfolgen und dann auf der örtlichen Ebene umgesetzt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Zum Stichtag 01.03.2018 wurden in Niedersachsen insgesamt 2.725 Kinder bzw. 1,3 % der Kinder im Kindergartenalter ausschließlich in Kindertagespflege betreut (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017). Dies ist im

Vergleich zu anderen Ländern eine überdurchschnittlich hohe Quote.

Sollte diese sehr hohe Quote ein Indiz für einen nicht bedarfsgerechten Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen sein, so wäre dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Sollte diese Quote bedarfsgerecht sein, so wäre diesem Umstand bei einer künftigen Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Niedersachsen Rechnung zu tragen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Zur Umsetzung des KiQuTG und zur Einführung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder stehen die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowohl auf der Arbeitsebene als auch auf der Spitzenebene bereits seit 2018 in einem sehr engen Austausch. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen enthält die Ergebnisse der erfolgten Abstimmung zwischen Land und Kommunen, wie die Qualität und Teilhabe der elementaren Bildung in Niedersachsen in Umsetzung des KiTaG und auch darüber hinaus in den nächsten Jahren weiterentwickelt werden sollen.

Zur Beteiligung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Elterninitiativen sowie der Sozialpartner und Elternvertreter / innen hat das Niedersächsische Kultusministerium am 04.03.2019 ein „Forum Frühkindliche Bildung“ zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen ausgerichtet. Im Rahmen dieses Forums hat Kultusminister Grant Hendrik Tonne gemeinsam mit den Vertreter / innen der Verbände und der Sozialpartner erörtert, welche Handlungsziele im Rahmen welcher Maßnahmen in Niedersachsen verfolgt werden sollten und wie der Erfolg und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nachgehalten werden kann. Die Ergebnisse der Arbeit in Workshops und der Diskussion im Plenum wurden im Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen berücksichtigt.

V. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld(er)	Maßnahme	Mittelvolumen im Haushaltsjahr 2018 (in Mio. EUR)
2	Finanzhilfe für Kindertagesstätten	668,004
	Kindertagespflege	55,9
	Integration durch Sprache (QuiK)	54,280
3	Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung	0,5
4	in der Finanzhilfe für Kindertagesstätten enthalten	siehe HF 2 (Betragsangabe nicht möglich)

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Die für die Umsetzung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Bundesmittel sollen in der vollen Höhe von 468.991.547 EUR für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4, 8, 9 und nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden.

Dem Land Niedersachsen werden Bundesmittel in folgender Höhe zur Verfügung gestellt: für das Jahr 2019 insgesamt 33.018.083 EUR, für das Jahr 2020 insgesamt 81.149.400 EUR, für das Jahr 2021 insgesamt 177.412.032 EUR und für das Jahr 2022 insgesamt 177.412.032 EUR.

Die Landesregierung wird die Mittel ab 2020 für eine neue RL und gesetzliche Regelungen für die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege einsetzen.

Verausgabt werden sollen in 2019 insgesamt 2.852.911 EUR, in 2020 insgesamt 129.666.361 EUR, in 2021 insgesamt 166.717.137 EUR und in 2022 insgesamt 169.755.138 EUR.

In 2019 haben die geplanten Ausgaben in Niedersachsen den Mittelansatz des Bundes um 30.165.172 EUR unterschritten. In 2020 wird der Mittelansatz des Bundes hingegen mit 18.351.789 EUR überschritten, in 2021 mit 7.656.894 EUR. Das Land wird die Maßnahmen in 2020 und 2021 z. T. mit eigenen Mitteln vorfinanzieren.

Da Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 überwiegend über die Einstellung von „Zusatzkräften“ in Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden sollen, sollen die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die drei Förderjahre 2020 bis 2022 gleichmäßig verteilt werden. Damit ist gewährleistet, dass diese „Zusatzkräfte“ im Rahmen eines Bewilligungszeitraums von drei Jahren Anfang 2020 mit Verträgen bis mindestens Ende 2022 eingestellt werden können. Die Verkürzung des Bewilligungszeitraums zur Anpassung der Förderkontingente an ein jährlich aufwachsendes Mittelvolumen hätte zur Folge, dass nur Verträge über ein Jahr abgeschlossen werden können. Dies hätte zur Folge, dass die Gewinnung von „Zusatzkräften“ aufgrund der damit verbundenen prekären Arbeitsverhältnisse sehr schwierig und die Arbeitsverhältnisse nicht attraktiv wären.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

HF	Maßnahme	Mittel- volumen HHJ 2019 (in EUR)	Mittel- volumen HHJ 2020 (in EUR)	Mittel- volumen HHJ 2021 (in EUR)	Mittel- volumen HHJ 2022 (in EUR)	Mittel- volumen gesamt (in EUR)
1.	Einnahmen des Bundes	33.018.083	81.149.400	177.412.032	177.412.032	468.991.547
2-4	RL GKG	-	100.344.432	100.344.432	100.344.433	301.033.297
8	Förderung der Kindertagespflege	-	24.166.429	60.999.455	64.037.455	149.203.339
9	Projekt KiTa-Bedarfsplanung	0	155.500	373.250	373.250	902.000
§ 2 Satz 2	Teilhabe ersetzende Kindertagespflege für Kindergartenkinder	2.852.911	5.000.000	5.000.000	5.000.000	17.852.911
2.	Summe der Ausgaben (EPI. 07 – für Maßnahmen nach § 2 KiQuTG)	2.852.911	129.666.361	166.717.137	169.755.138	468.991.547
3.	Differenz Bundesmittel und Ausgaben	30.165.172	-48.516.961	10.694.895	7.656.894	0
4.	Vorfinanzierung durch Landesmittel (im Gesamthaushalt des Landes)	0	18.351.789	7.656.894	0	0

Es erfolgt eine Vollfinanzierung der Maßnahmen durch den Bund.

Die Kosten für die Förderung der Kindertagespflege auf einer gesetzlichen Grundlage werden vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2022 durch den Bund finanziert. Die für 2020, 2021 und 2022 kalkulierten Zahlen entsprechen der Mittelfristigen Finanzplanung (MiPla) 2019–2023.

Die Kosten für die Förderung von Teilhabe an Angeboten einer ersetzenden Kindertagespflege sind in Absprache zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden auf die Summe von 20 Mio. EUR gedeckelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Summe auskömmlich ist. Bei einer Überzeichnung würden die Mittel pro Antrag eines örtlichen Trägers nur anteilig ausgezahlt.

Die finanzielle Ausstattung der RL GKG für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 ergibt sich aus dem Mittelansatz des KiQuTG für Niedersachsen insgesamt

- abzüglich des im Einvernehmen zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens festgelegten Mittelansatzes für die Finanzierung der Teilhabe an ersetzender Kindertagespflege sowie
- abzüglich der Mittelansätze zur Förderung der Kindertagespflege und
- abzüglich der Kosten für die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungsinstrument.

Für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 werden den örtlichen Trägern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme für die RL GKG Mittelkontingente zur Verfügung gestellt, die nach der Anzahl der Kindergartengruppen und der Kinder mit Migrationshintergrund berechnet werden.

Die örtlichen Träger treffen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Vereinbarung zur Verwendung der Mittel in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4. Aus dieser Vereinbarung bzw. aus den Verwendungsnachweisen zur Umsetzung der RL GKG geht hervor, in welchem Umfang Mittel aus dem jeweiligen Kontingent in die einzelnen Handlungsfelder fließen – jeweils unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Maßnahme	Kriterien
RL GKG, über welche die örtlichen Träger im Rahmen eines zugewiesenen Mittelkontingents je nach Gegebenheiten vor Ort anteilig Maßnahmen fördern können - in HF 2, HF 3 und HF 4	<ul style="list-style-type: none"> - Förderrichtlinie mit erweitertem Zuwendungszweck - Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid - Verwendungsnachweis
Förderung der Kindertagespflege - in HF 8	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung der Richtlinie Kindertagespflege und Ergänzung eines erweiterten Zuwendungszwecks ab Kindergartenjahr 2020/2021. - Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid - Verwendungsnachweis - Gesetzliche Regelung ab dem 01.08.2021 - Gewährung einer gesetzlichen Leistung auf Antrag mit Bescheid <p>Sollte keine gesetzliche Regelung verabschiedet werden, alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inkraftsetzen einer neuen Richtlinie Kindertagespflege zur Umsetzung der Maßnahmen in Handlungsfeld 8 - Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid - Verwendungsnachweis
Projekt KiTa-Bedarfsplanung - in HF 9	Abrechnung von Personal- und Sachausgaben
Teilhabe an ersetzender Kindertagespflege für Kindergartenkinder - als Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG	<ul style="list-style-type: none"> - Förderrichtlinie - Leistung in Höhe der Elternbeiträge auf Antrag mit Bescheid

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen

vom 1. Januar 2021

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Die Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen stellte sich in 2018 wie folgt dar:

a) Statistischer Überblick

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 01.03.2018 wurden in Niedersachsen insgesamt 68.176 Kinder im Alter unter drei Jahren und insgesamt 195.405 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 30,9% für Kinder unter drei Jahren und einer Versorgungsquote von 92,8% für Kinder von drei bis unter sechs Jahren.

In Kindertagespflege wurden 15.094 Kinder unter drei Jahren und 2.725 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren betreut. Dies entspricht einer Quote von 6,9% für Kinder unter drei Jahren und 1,3% für Kinder von drei bis fünf Jahren.

b) Mindestanforderungen an Strukturqualität

Das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) regelt seit 1993 landesweit einheitliche Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen. Damit ist gewährleistet, dass Kinder in Niedersachsen strukturell ähnlich ausgestattete Bildungsangebote in Kitas vorfinden.

Zu den im KiTaG und seinen Durchführungsverordnungen (DVO) geregelten Mindestanforderungen an Strukturqualität zählen unter anderem

- die Normierung der Einrichtungsgröße (§ 7 KiTaG),
- die Normierung der maximalen Gruppengrößen für die Belegung einer Kindergartengruppe, einer integrativen Gruppe, altersübergreifender Gruppen oder einer Krippengruppe (§ 2 der 1. DVO-KiTaG und § 2 der 2. DVO-KiTaG),
- eine einschlägige Qualifikation für die Erst- und die Zweitkraft einer Kindergartengruppe sowie die Erst-, Zweit- und Drittkraft einer Krippengruppe und die Leitung einer Einrichtung (§ 4 KiTaG),
- Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung von Kindertagesstätten, einschließlich des Außengeländes (§ 6 KiTaG und § 1 der 1. DVO-KiTaG),
- eine Soll-Regelung für die Träger, dass die von ihnen beschäftigten Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen (§ 5 Absatz 5 KiTaG),
- die Verpflichtung der Träger, für die fachliche Beratung ihrer Mitarbeiter/innen zu sorgen (§ 11 KiTaG),
- erhöhte Mindeststandards und Gewährleistung einer zusätzlichen Finanzhilfe für die Erfüllung von gruppenbezogenen Anforderungen an eine integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung (§ 7 KiTaG und §§ 2 und 3 der 2. DVO-KiTaG).

Aus den im KiTaG und seinen DVO geregelten maximalen Gruppengrößen leitet sich eine Fachkraft-Kind-Relation (gleichzeitige Anwesenheit von Fachkräften während der Betreuungszeit) ab, die nicht unterschritten werden darf. Sie beträgt 1:12,5 in Kindergartengruppen und derzeit 1:7,5 in Krippengruppen bzw. 1:6 in Krippengruppen, in denen mehr als sieben Kinder unter zwei Jahren betreut werden (§ 2 Absatz 1 der 1. DVO-KiTaG).

Bis zum 01.08.2020 finanziert das Land in stufenweise aufwachsendem Stundenumfang zusätzliche Kräfte in Krippengruppen mit einer Finanzhilfepauschale von 100 %. Im laufenden Kindergartenjahr liegt dieser Umfang bei 29 Stunden, im Kindergartenjahr 2019/2020 bei 32 Stunden (§ 16a Absatz 1 KiTaG).

Ab dem 01.08.2020 beträgt die durch einen Träger nicht zu unterschreitende Fachkraft-Kind-Relation je nach Gruppenbelegung in einer Krippengruppe 1:3,6 (bei Belegung mit mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren) bzw. 1:5 (§ 4 Absatz 4 KiTaG).

Für integrative Kindergartengruppen ist eine Gruppengröße von maximal 18 Kindern festgelegt, die Anzahl der Kinder mit Behinderung ist in der Regel auf vier begrenzt. Zusätzlich neben zwei Regelkräften muss eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein. Die Verfügungszeit darf 16 Stunden pro Woche nicht überschreiten (§§ 1-2 der 2. DVO-KiTaG).

Seit 2012 ist auch die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Krippen (integrative Krippengruppen) geregelt. Die Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Krippengruppe ist auf drei Kinder begrenzt, die Gruppe darf mit maximal zwölf Kindern belegt werden. Neben den

Regelkräften ist eine heilpädagogische Fachkraft in diesen Gruppen tätig. Ihre Stundenzahl erhöht sich in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder mit Behinderung. Die Verfügungszeit in integrativen Krippengruppen darf elf Stunden nicht unterschreiten (§ 3 der 2. DVO-KiTaG).

Über die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in einer Gruppe entscheidet die Belegung der Plätze durch den Träger. Dieser soll die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festlegen, dass alle Kinder altersgerecht gefördert werden können. Der Aufwand für die Förderung von Kindern mit Behinderung muss bei der Belegung von Gruppen berücksichtigt werden. Der besondere Aufwand durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen soll berücksichtigt werden (§ 7 KiTaG).

Nach Daten des webbasierten IT-Systems für die Beantragung von Betriebserlaubnissen und Finanzhilfe „kita.web“ waren zum Stichtag 01.10.2017 im Kindergartenjahr 2017/2018 Krippengruppen im landesweiten Durchschnitt mit 12,99 Kindern belegt, Kindergartengruppen mit 20,38 Kindern (vgl. interne Daten des Niedersächsischen Kultusministeriums).

Neben den über die Gruppenobergrenzen und die Anzahl der Fachkräfte während der Betreuungszeiten geregelten Fachkraft-Kind-Relationen sind auf den Personalschlüssel folgende gesetzlich geregelte Mindestanforderungen an den Betrieb einer Kindertageseinrichtung anzurechnen:

- Freistellungszeiten für Leitungskräfte im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden pro Gruppe plus weitere zehn Stunden bei mindestens viergruppigen Einrichtungen mit ganztägigen Betreuungsangeboten (§ 5 Absatz 1 KiTaG) zuzüglich
- Verfügungszeiten für Fachkräfte in Gruppen im Umfang von insgesamt mindestens 7,5 Wochenstunden pro Gruppe zuzüglich (§ 5 Absatz 2 KiTaG)
- Vertretungskräfte, die für die Gewährleistung der regelmäßigen Anwesenheit von zwei Fachkräften während des Betriebs einer Gruppe erforderlich sind (§ 4 Absatz 3 und Absatz 4 KiTaG).

Wenn Träger über die landesrechtlich geregelten Mindestanforderungen hinaus Leitungsfreistellungsstunden und/oder Verfügungsstunden gewähren, so finanziert das Land diese anteilig mit einer Finanzhilfe für Personalausgaben von zurzeit 54 % für Krippen- und von 55 % für Kindergartengruppen.

c) Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Konkretisierung des bundesrechtlich geregelten Bildungsauftrags für Kindertageseinrichtungen erfolgt über das KiTaG. Zur Umsetzung dieses Bildungsauftrags haben alle Träger in 2005 im Rahmen einer Selbstverpflichtung den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ als Grundlage für die Weiterentwicklung pädagogischer Einrichtungskonzeptionen verabschiedet. Ergänzend zum Orientierungsplan wurden 2011 die Umsetzung der Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ sowie 2012 die Handlungsempfehlungen zur „Arbeit mit Kindern unter drei Jahren“ von allen Trägerverbänden als Selbstverpflichtung vereinbart.

Zur Unterstützung der Umsetzung von Orientierungsplan und den ihn ergänzenden Handlungsempfehlungen insbesondere im Bildungsbereich Sprache hat die Landesregierung seit 2006 Förderrichtlinien sowie landesweite Fortbildungsprogramme mit einem Finanzvolumen von mehr als 100 Mio. EUR auf den Weg gebracht.

Zum 01.08.2018 wurden der konkrete Förderauftrag von Kindertagesstätten im Bildungsbereich Sprache und Sprechen im KiTaG gesetzlich geregelt und die Anforderungen insbesondere an die Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung normiert. Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 32,545 Mio. EUR pro Jahr, damit sie die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags unterstützen können.

d) Kindertagespflege

Abgesehen von einer die Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen betreffenden Regelung in § 15 Nds. AG SGB VIII gibt es in Niedersachsen für Angebote der Kindertagespflege bisher keine landesrechtlichen Regelungen.

Über eine Richtlinie (RL) finanziert das Land anteilig und bis zum 31.12.2020 befristet Angebote der Kindertagespflege, wenn Tagespflegepersonen mindestens über eine Grundqualifizierung von 160 Stunden verfügen. Die Fördersätze der RL steigen, wenn Tagespflegepersonen darüber hinaus über weitere einschlägige Qualifikationen verfügen. Über die RL werden ferner die Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen sowie deren Fachberatung gefördert.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags 2017–2022 haben SPD und CDU vereinbart, dass landesweit einheitliche pädagogische Standards sowie Verbesserungen bei der Qualifizierung der Kindertagespflege angestrebt werden.

e) Bedarfsplanung

Die Ermittlung der Bedarfe zur Schaffung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung obliegt in Niedersachsen den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die die Bedarfszahlen gemäß § 13 Absatz 4 KiTaG dem Niedersächsischen Kultusministerium melden. Derzeit gibt es keine landesweit einheitlichen Verfahren für die örtliche Bedarfsanalyse und Angebotsplanung. In Folge lassen sich aus den örtlichen Bedarfsplanungen bisher keine belastbaren Prognosen für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung bzw. die Planung des Landeshaushalts ableiten. Für die Optimierung der Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung wäre eine nach landesweit einheitlichen Kriterien erarbeitete Bedarfsanalyse und Angebotsplanung eine wichtige Grundlage.

f) Richtlinien für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Über folgende Richtlinien fördert die Landesregierung im Rahmen freiwilliger Leistungen derzeit die quantitative und qualitative Entwicklung der Kindertagesbetreuung:

- RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule.

Laufzeit: 26.09.2018 bis 31.12.2022.

- **Förderzweck:** Unterstützung von Vorhaben zur Begleitung des Übergangs unter Berücksichtigung individueller Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern, insbesondere im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.
 - **Finanzvolumen:** 10,080 Mio. EUR (2018: 1,400 Mio. EUR / 2019: 3,360 Mio. EUR / 2020: 3,360 Mio. EUR / 2021: 1,960 Mio. EUR).
- RL über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Laufzeit: 01.07.2016 bis 31.12.2022.
 - **Förderzweck:** Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder.
 - **Finanzvolumen:** rd. 175,5 Mio. EUR (Bundesmittel in Höhe von rd. 105,6 Mio. EUR aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 und Landesmittel in Höhe von rd. 69,9 Mio. EUR).
- RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (RL Ausbildungsförderung). Ursprünglich geplante Laufzeit: 01.01.2018 bis 31.12.2022. Die RL soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen und der Förderansatz in eine neue RL zur Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern 2 bis 4 überführt werden.
 - **Förderzweck:** Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.
 - **Finanzvolumen:** 3,0 Mio. EUR (2018: 1,0 Mio. EUR / 2019–2022: 0,5 Mio. EUR / Jahr).
- RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (QuiK). Laufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2021. Die RL soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen und der Förderansatz in eine neue RL zur Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern 2 bis 4 überführt werden.
 - **Förderzweck:** Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Zieles der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung.
 - **Finanzvolumen:** rd. 286,5 Mio. EUR (2017: 54,329 Mio. EUR / 2018: 54,280 Mio. EUR / 2019–2021: 59,291 Mio. EUR / Jahr).
- RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP). Laufzeit: 01.08.2016 bis 31.12.2020.
 - **Förderzweck:** Förderung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen in Abhängigkeit vom Qualifikationsniveau der Tagespflegeperson, Finanzierung von Fort- und Weiterbildung sowie pädagogischer Beratung und fachlicher Begleitung.
 - **Finanzvolumen:** 240,290 Mio. EUR (2016: 51,500 Mio. EUR / 2017: 51,600 Mio. EUR / 2018: 55,900 Mio. EUR / 2019: 24,179 Mio. EUR / 2020: 57,111 Mio. EUR).

g) **Teilhabe**

Seit 2007 ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung in Niedersachsen gebührenfrei. Seit dem 01.08.2018 ist der Besuch einer Kindertagesstätte für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt 2018 des Landes Niedersachsen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Zweckbestimmung	Haushaltsansatz (in Mio. EUR) gemäß Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für 2018
Besondere Finanzhilfen nach dem KiTaG	217,044
Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden	55,900
Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	0,095
Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe	0,027
Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich	1,000
Finanzhilfen nach dem KiTaG unter drei Jahren	330,871
Bildung im Elementarbereich	23,061
Finanzhilfen nach dem KiTaG ab drei Jahren	228,489
Sprachförderung im Elementarbereich	23,061
Landesprogramm zum weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagespflege	65,000
Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren – Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsförderung“ 2015-2018	9,727
Integration durch Sprache	54,280
Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren – Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsförderung“ 2017-2020	28,146 (außerplanmäßig im Rahmen der Haushaltsführung 2018 bereitgestellt)
Modellvorhaben „Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule“	1,400
Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe	0,022
Gesamt	1.015,081

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Eine gute Fachkraft-Kind-Relation ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Umsetzung des im KiTaG und dem niedersächsischen Orientierungsplan beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags für den Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen.

Für die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen werden in Niedersachsen bereits ab dem 01.01.2015 dritte Kräfte in stufenweise ansteigendem Umfang finanziert. Ab dem 01.08.2020 muss in jeder Krippengruppe, deren Plätze mit mehr als zehn Kindern belegt sind, eine dritte Fachkraft für den gesamten Umfang der Betreuungszeit regelmäßig tätig sein.

Nächstes Ziel ist nun die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Kindergartengruppen, da auch Kinder dieser Altersstufe von möglichst guten Rahmenbedingungen für ihre individuelle Förderung sowie eine enge Zusammenarbeit mit ihren Eltern profitieren sollen.

In Niedersachsen gibt es derzeit keinen finanziellen Handlungsspielraum, um analog zu den Krippengruppen auch eine dritte Kraft für alle Kindergartengruppen gesetzlich zu regeln. Um sich dem Ziel von dritten Kräften auch in Kindergartengruppen schrittweise zu nähern, soll in den nächsten Jahren durch „Zusatzkräfte“ der Personalschlüssel insbesondere in den Einrichtungen verbessert werden, in denen nach Einschätzung des örtlichen Trägers besonders schwierige Rahmenbedingungen oder besondere Anforderungen an die Förderung von Kindergartenkindern gegeben sind.

Diese „Zusatzkräfte“ können zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Kindergartengruppen eingesetzt werden. Sie können aber auch mittelbare pädagogische Aufgaben in Kindertageseinrichtungen, wie z. B. die Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte, die Zusammenarbeit mit Eltern etc., zur Entlastung der Fachkräfte in Gruppen übernehmen und auch gruppenübergreifend eingesetzt werden.

Handlungsziel ist daher die Verbesserung des Personalschlüssels zur Verbesserung der Förderung von Kindergartenkindern in Kindertageseinrichtungen über die Beschäftigung von „Zusatzkräften“.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Die Attraktivität der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz bzw. zum / zur staatlich anerkannten Erzieher / in muss gesteigert werden, damit Schulabgänger / innen und Quereinsteiger / innen für eine Ausbildung im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen und die auf dem Arbeitsmarkt benötigten sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte auch ausgebildet werden können.

Ausschlaggebend für die Attraktivität einer Ausbildung sind neben einer angemessenen Vergütung auch die Möglichkeiten von Arbeitgebern, Auszubildende schon früh zu fördern und als angehende Fachkräfte an sich zu binden.

In Niedersachsen können Schulabgänger / innen ab dem Schuljahr 2019 / 2020 die reguläre Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz auch in Teilzeit absolvieren – mit entsprechender Vorbildung (wie z. B. dem Abitur) sogar in nur eineinhalb Jahren. Auch die auf dem Abschluss der sozialpädagogischen Assistenz aufbauende Ausbildung zum / zur staatlich anerkannten Erzieher / in wird in Niedersachsen bereits in Teilzeit angeboten.

Im Rahmen der Erstausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz können Auszubildende in Niedersachsen nicht als Regelkraft eingesetzt und vergütet werden. Mit dem Abschluss der sozialpädagogischen Assistenz ist eine tariflich vergütete Tätigkeit als zweite oder dritte Kraft in Krippen- und Kindergartengruppen – auch in Verbindung mit einer Ausbildung zum / zur Erzieher / in – möglich.

Mit der Umsetzung des KiQuTG sollen in Niedersachsen die Möglichkeiten von Trägern verbessert werden, auch bereits Auszubildende in der Erstausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz in Teilzeit als tariflich vergütete „Zusatzkräfte“ einzustellen und die Einkommenssituation von Auszubildenden in Teilzeit über Sachkostenzuschüsse zu den Ausbildungskosten zu verbessern.

Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

Die Qualität der Anleitung von Auszubildenden während der berufspraktischen Ausbildungsphasen ist von entscheidender Bedeutung, um Auszubildende schon vor Abschluss ihrer Ausbildung für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu gewinnen. Die Qualität der Anleitung kann über die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften nachhaltig gestärkt werden. Aus diesem Grund hat die Landesregierung ein Curriculum für die Qualifizierung von Praxismentorinnen und Praxismentoren mit den Trägerverbänden und den berufsbildenden Schulen abgestimmt und bietet seit 2019 auf dieser Grundlage in Zusammenarbeit mit der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen an.

Mit der Umsetzung des KiQuTG sollen die bewährten Qualifizierungsangebote für Praxismentorinnen und Praxismentoren auch in 2022 finanziert werden. Die Ausbildungszahlen in Niedersachsen sind in den letzten Jahren stark gestiegen und in Folge sind immer mehr Kindertageseinrichtungen als Lernort Praxis gefordert. Die Nachfrage nach den Fortbildungen „Praxismentoring“ ist nach wie vor sehr hoch.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Für die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung kommt Leitungskräften von Kindertageseinrichtungen eine besondere Schlüsselrolle zu. Von ihrer Haltung, ihrem Führungsstil und ihrem Aufgabenverständnis hängt ab, wie sich die Zusammenarbeit im Team entwickelt, wie sich das Verhältnis von Fachkräften zu den von ihnen betreuten Kindern und ihren Eltern gestaltet und welche Bildungskultur geschaffen wird.

Leitungskräfte müssen daher über hohe fachliche, organisatorische und soziale Kompetenzen verfügen. In Leitungsteams müssen sich die Leitungskräfte gut ergänzen, Konflikte konstruktiv bewältigen und ihr kreatives Potenzial zielgerichtet einsetzen können.

In Niedersachsen werden Leitungskräfte im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden pro Gruppe vom Gruppendienst freigestellt. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit (§ 5 KiTaG).

Wenn Träger über die landesrechtlich geregelten Mindestanforderungen hinaus Leitungsfreistellungsstunden und/oder Verfügungsstunden gewähren, so finanziert das Land diese anteilig mit einer Finanzhilfe für Personalausgaben von zurzeit 54 % für Krippen- und von 55 % für Kindergartengruppen.

Bedarf für eine Verbesserung der Leitungsfreistellungsstunden gibt es aufgrund dieser Regelung im KiTaG vor allem in Einrichtungen, die aus ein bis drei Gruppen bestehen und ganztägig betreuen, insbesondere wenn ein Träger keine Leitungsfreistellungsstunden oberhalb der gesetzlich normierten Mindestanforderungen gewährt.

Über den als Maßnahme für Handlungsfeld 2 beschriebenen Einsatz von „Zusatzkräften“ zur Verbesserung der Förderung von Kindergartenkindern können auch Einrichtungsleitungen insbesondere in kleinen Kindertageseinrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben in Gruppen bzw. gruppenübergreifend unterstützt und damit in ihrer Funktion als Einrichtungsleitung entlastet werden.

Für die Stärkung der Leitungskompetenz soll ferner das Angebot an zielgruppenspezifischen Fortbildungen für Einrichtungsleitungen verbessert und damit Leitungskompetenz gestärkt werden.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Qualitative Weiterentwicklung von frühkindlichen Lernumgebungen durch Verbesserung der räumlichen Ausstattung

Die Qualität der räumlichen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen ist entscheidend, um für die Bildungsprozesse in den Erfahrungsfeldern des Orientierungsplans für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen anregende Lernumgebungen schaffen zu können.

Mit Mitteln des KiQuTG sollen in 2022 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der räumlichen Gestaltung und Ausstattung der von Kindern in Kindertagesstätten genutzten Innenräumen und Außenflächen gefördert werden, um im Elementarbereich Bildungsräume unter anderem auch für Inklusion und elementare Bildung mit und durch neue Medien zu schaffen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Kindertageseinrichtungen über pädagogisch angemessene Innen- und Außenbereiche für die Förderung von Lern- und Bildungsprozessen in allen Bildungsbereichen verfügen, die sowohl kindgerecht als auch personalgerecht sind.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung Förderung der kindlichen Entwicklung im digitalen Zeitalter

Die zunehmende Digitalisierung unseres Lebens in allen Bereichen geht auch mit einer Digitalisierung der Lebenswelten von Kindern einher. Damit wächst die Bedeutung von Medienpädagogik auch in der elementaren Bildung, die entwicklungsfördernd und als Querschnittsthema zu allen Bildungs- und Lernprozessen im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung sowie in der Zusammenarbeit mit Eltern verankert werden muss.

Mit Mitteln des KiQuTG sollen Fachkräfte für die digitalen Lebenswelten von Kindern sensibilisiert und für elementare Bildung mit und durch neue Medien qualifiziert werden. Fachkräfte sollen in die Lage versetzt werden, eine überfordernde Mediennutzung von Kindern zu erkennen und dieser Überforderung entgegenzuwirken sowie Kinder altersgerecht in der Erlangung von Medienkompetenz zu unterstützen. Sie sollen befähigt werden, diejenigen Ressourcen und Fähigkeiten von Kindern zu fördern, die diese für ein gesundes Aufwachsen im digitalen Zeitalter benötigen. Zu diesem Zweck sollen Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte, Fachberatung sowie Kindertagespflegepersonen finanziert und Projekte – auch in institutionsübergreifenden Kooperationen – gefördert werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Nicht nur in Kindertageseinrichtungen, sondern auch in der Kindertagespflege ist die Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen eine Voraussetzung für die Qualität der Bildung und Erziehung von Kindern. In 2012 hat das Niedersächsische Kultusministerium einen Professionalisierungskorridor bis hin zum berufsqualifizierenden Abschluss einer sozialpädagogischen Assistenz geschaffen. Im Anschluss an eine Qualifizierung nach dem 160-stündigen DJI-Curriculum können Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen eine modularisierte Aufbauqualifizierung im Umfang von 400 Stunden absolvieren. Diese vertieft und ergänzt die Inhalte des DJI-Curriculums und ermöglicht bei erfolgreichem Abschluss sowie entsprechender Tätigkeit als Tagespflegeperson den Quereinstieg in die 2. Klasse der zweijährigen Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz.

Für Absolventen der in 2015 vom DJI veröffentlichten erweiterten Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Stunden wurde die Aufbauqualifizierung für den Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz angepasst und entsprechend verkürzt. Die Summe der für den Quereinstieg erforderlichen Qualifizierungsstunden (560 Stunden) kann über beide Qualifizierungswege erreicht werden.

Mit der 2016 in Kraft getretenen und zum 31.12.2020 auslaufenden RL Kindertagespflege hat die Landesregierung für die Finanzierung der Kindertagespflege in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/2020 Anreize für die örtlichen Träger gesetzt, die Qualifizierung und Professionalisierung von Tagespflegepersonen in dem vom Land geschaffenen Professionalisierungskorridor weiter voranzubringen. Die Höhe der Landesförderung für Kindertagespflegepersonen ist seitdem nach Qualifikationsniveau gestaffelt. Analog zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und ihrer Dynamisierung von 1,5 % jährlich erhalten die örtlichen Träger seit 2016/2017 für Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung (160 Stunden) eine Jahreswochenstundenpauschale (JWP) in Höhe von 563 EUR, multipliziert mit 40 Wochenstunden und einem Finanzhilfesatz von 41 % für Kinder unter drei Jahren und von 20 % für Kinder ab drei Jahren. Die JWP erhöht sich für Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung (560 Stunden) auf 660 EUR, für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation als sozialpädagogische Assistenz auf 1.012 EUR und für Erzieher/innen auf 1.179 EUR.

Die Fortbildung von Tagespflegepersonen fördert das Land mit 100 EUR je Tagespflegeperson, max. jedoch 50 % der beim örtlichen Träger entstandenen Ausgaben. Die Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Grundqualifikation bis hin zum Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz fördert das Land mit 300 EUR je Tagespflegeperson, max. jedoch bis 90 % der beim örtlichen Träger entstandenen Ausgaben.

Zur Verbesserung der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen werden Fachberater/innen mit 500 EUR je Tagespflegeperson gefördert, max. jedoch 50 % der anfallenden Personalkosten. Die Kräfte müssen über einen pädagogischen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

Auch für einzelne Kindertagespflegepersonen soll die Attraktivität der Kindertagespflege gesteigert werden, indem sie über einen berufsqualifizierenden Abschluss ihre persönlichen Perspektiven im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung erweitern und verbessern können.

Um die qualitätsorientierte Förderung der Kindertagespflege auch im Kindergartenjahr 2020/2021 zu gewährleisten, wird die RL Kindertagespflege bis zum 31.12.2022 verlängert und um einen erweiterten Zuwendungszweck ergänzt. Über diesen erweiterten Zuwendungszweck wird das Land im Kindergartenjahr 2020/2021 auch eine Grundqualifizierung nach dem Qualifikationshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und max. 4.000 EUR je Tagespflegeperson fördern.

Auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung will die Landesregierung dann ab dem 01.08.2021 die Qualität der Bildung und Erziehung in Kindertagespflege über die Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen dauerhaft und langfristig verbessern.

Die Landesregierung strebt hierzu an, erfolgreiche Ansätze der RL Kindertagespflege für eine leistungsorientierte Vergütung, die Gewährleistung von Fachberatung und die Festsetzung eines Mindestumfangs an fachlicher Fortbildung pro Jahr und Tagespflegeperson als zukünftige Mindeststandards für die landesseitige Finanzierung von Kindertagespflege in Niedersachsen zu etablieren. Nach Maßgabe des Haushalts wird überprüft, ob auch die im Kindergartenjahr 2020/2021 als erweiterter Zuwendungszweck der verlängerten RL geförderte Grundqualifizierung von angehenden Kindertagespflegepersonen nach QHB in die zum 01.08.2021 geplante Neufassung des KiTaG überführt werden kann.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Die örtlichen Bedarfsplanungen sind derzeit kein belastbares Instrument für die Steuerung eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen. Einzelne Bedarfsplanungen enthalten nicht die nach § 13 Absatz 2 KiTaG geforderten Planungszahlen. Bedarfsermittlungen erfolgen anhand unterschiedlicher bzw. nicht einheitlicher Parameter – wie z. B. anhand von demografischen Kennzahlen (Einwohnerentwicklung, Geburtszahlen) oder von Elternbefragungen nach Betreuungswünschen oder aber als Abgleich der belegten Plätze im aktuellen Kindergartenjahr mit den Anmeldungen zum neuen Kindergartenjahr. Damit sind örtliche Bedarfsplanungen auf Landesebene nicht auswertbar.

Die Landesregierung strebt daher an, die Steuerung des Systems der Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu verbessern.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Seit dem 01.08.2018 können Kinder im Kindergartenalter eine Kindertagesstätte im Umfang von bis zu acht Stunden täglich beitragsfrei besuchen. In den Gesprächen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld der Einführung des beitragsfreien Besuchs von Kindern im Kindergartenalter bestand Einvernehmen, dass die Interessen der Kindertagespflege nicht aus dem Blick geraten dürfen und Kinder, deren besondere Betreuungsbedarfe nur über Angebote der Kindertagespflege adressiert werden können, ebenfalls beitragsfrei gestellt werden müssten.

Gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Gemäß § 12 Absatz 4 KiTaG kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Kommunen für die Kinder im Kindergartenalter in der Regel nur dann Plätze in Kindertagespflege vorhalten, wenn Eltern dies aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten wünschen. Für Eltern, die einen Kindergartenplatz beanspruchen, muss dieser gewährleistet werden.

Sofern die Förderung von Kindern im Kindergartenalter ausschließlich in Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten und damit bedarfsgerecht erfolgt, soll auch für alle dieser in Kindertagespflege bedarfsgerecht geförderten Kinder im Kindergartenalter gewährleistet sein, dass sie analog zu in Kindertagesstätten betreuten Kindern im Kindergartenalter beitragsfrei gestellt werden können.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Mit einer RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) fördert die Landesregierung seit dem 01.01.2017 im Umfang von rund 55 Mio. EUR pro Jahr (ab 2019: rd. 60 Mio. EUR) die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften („Zusatzkräften“) in Kindergartengruppen oder gruppenübergreifend. Die Förderung über die RL QuiK soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen. In Weiterentwicklung der RL QuiK soll zum 01.01.2020 eine neue RL mit einem auf rund 100 Mio. EUR aufgestockten Mittelvolumen und erweitertem Förderzweck für eine Laufzeit bis mindestens Ende 2022 in Kraft gesetzt werden.

Im Gegensatz zu der bisherigen RL QuiK sollen Zuwendungen im Rahmen einer neuen RL zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes (RL GKG) nicht mehr nur für eine Dauer von einem Jahr bzw. zwei Jahren, sondern – soweit dies das Zuwendungsrecht ermöglicht – für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. Damit können Träger Stellen für „Zusatzkräfte“ für den gesamten Förderzeitraum ausschreiben und müssen die Arbeitsverhältnisse von „Zusatzkräften“ nicht aufgrund der bisher üblichen Bewilligungszeiträume auf ein Jahr oder zwei Jahre befristen.

In Erweiterung des Zuwendungszwecks der bestehenden RL QuiK können die über die neue RL GKG geförderten „Zusatzkräfte“ zukünftig auch unabhängig von der Berücksichtigung des Ziels der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung und überall dort eingesetzt werden, wo aus örtlicher Sicht eine Priorität für die Verbesserung des Personalschlüssels aufgrund besonderer Anforderungen und Rahmenbedingungen besteht.

Über den Einsatz von „Zusatzkräften“ soll insbesondere die Fachkraft-Kind-Relation in Kindergartengruppen verbessert werden. Je nach Bedarf vor Ort können „Zusatzkräfte“ aber auch eingesetzt werden, um mittelbar für die Verbesserung der Förderung von Kindergartenkindern tätig zu werden. Dies kann eine Intensivierung von Elternarbeit, die Weiterentwicklung methodisch-didaktischer Ansätze der pädagogischen Praxis bis hin zur Weiterentwicklung von Einrichtungskonzeptionen sein – aber auch die Förderung von Kindergartenkindern in gruppenübergreifenden Angeboten.

„Zusatzkräfte“ können qualifizierte Fach- und Betreuungskräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, aber auch „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ (siehe Handlungsfeld 3) sein. Mit welcher Qualifikation und in welchen Aufgabenbereichen „Zusatzkräfte“ in welchen Einrichtungen zur Verbesserung der Förderung von Kindern im Kindergartenalter eingesetzt werden, entscheiden die Träger vor Ort im Rahmen einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger, über den die Mittel der RL GKG verteilt werden.

Ferner sollen im Rahmen der neuen RL Nachteile für kirchliche Träger, die analog zu kommunalen Trägern nach TVöD vergütet, behoben werden. Für alle SuE/TVöD-Anwender soll die neue RL daher eine Anwendung der Pauschalsätze der ANBest-GK ermöglichen oder in anderer Weise eine Gleichbehandlung gewährleisten. Insbesondere im Hinblick auf Anforderungen an die Gewährleistung attraktiver Arbeitsverhältnisse zur Gewinnung von Fachkräften für die Kindertagesbetreuung soll gewährleistet werden, dass Träger mit einem tariflichen Vergütungssystem die ihnen entstehenden Personalausgaben im Rahmen der Landesförderung auch angemessen und in gleicher Weise wie kommunale Träger refinanziert bekommen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Entsprechend der bisherigen RL QuiK war neben der Beschäftigung qualifizierter Fach- und Betreuungskräfte auch die Förderung von Kräften möglich, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz nachweisen konnten.

Trotz Fachkräftemangels wurden aber in 2017 und 2018 nur bis zu 12% der über die RL QuiK geförderten Beschäftigungsverhältnisse mit potenziellen Quereinsteigern in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz besetzt.

Im Rahmen der neuen RL GKG, die zum 01.01.2020 für eine Laufzeit von mindestens drei Jahren in Kraft treten soll, sollen zukünftig tariflich vergütete Teilzeitstellen für Auszubildende in Erstausbildung gefördert und damit Anreize für Träger geschaffen werden, um bereits vor dem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Personal zu gewinnen und an sich zu binden.

Ferner sollen auch Träger gefördert werden, die Auszubildenden zusätzlich zu der tariflich vergüteten Beschäftigung in Teilzeit eine individuelle Sachkostenpauschale für Ausbildungskosten in Höhe von 150 EUR pro Monat (gegebenenfalls zuzüglich der Erstattung von Schulgeld im Schuljahr 2019/2020) gewähren.

Bisher hat die Landesregierung über die RL Ausbildungsförderung auf Antrag eines Auszubildenden eine Sachkostenpauschale zu den Ausbildungskosten gewährt. Diese RL soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen.

Der Förderansatz der RL Ausbildungsförderung geht damit in der neuen RL GKG auf, wird aber nicht weiter als direkte Landesleistung an Auszubildende in Teilzeit ausgezahlt. Im Rahmen der neuen RL GKG können aber die örtlichen Träger bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den Ausbildungskosten gewähren. Im Rahmen der Verwendung des örtlichen Mittelkontingents wäre dann zu entscheiden, ob Zuschüsse zu den Ausbildungskosten gewährt werden sollen, um Anreizstrukturen für die Personalgewinnung und -bindung zu schaffen. Zu diesen Ausbildungskosten können im Schuljahr 2019/2020 auch noch Kosten für Schulgeld gehören, die erst ab dem Schuljahr 2020/2021 vollständig durch die Landesregierung übernommen werden.

Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

Um die Qualität der Anleitung von Auszubildenden am Lernort Praxis über die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften zu Praxismentorinnen und Praxismentoren nachhaltig zu stärken, sollen für bis Ende 2022 umzusetzende Maßnahmen „Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte aus Kindertagesstätten zu Praxismentorinnen und Praxismentoren“ in Kraft gesetzt und mit 500.000 Euro in Umwidmung von in 2021 nicht verausgabten Mitteln für die Finanzierung der Kindertagespflege in Handlungsfeld 8 finanziert werden.

Über das Förderprogramm sollen berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 2 NKiTaG gefördert werden, die für die Wahrnehmung von Aufgaben von einrichtungs- oder trägerbezogenem Praxismentoring einschließlich der Organisation von Praxisanleitung in Kooperation mit berufsbildenden Schulen sowie seiner Verankerung und Weiterentwicklung im pädagogischen Alltag von Kindertagesbetreuung befähigen. Darüber hinaus können nachrangig auch Fachberaterinnen und Fachberater berücksichtigt werden, die hier in ihrem Wirkungskreis Aufgaben wahrnehmen.

Grundlage für die Fortbildungsangebote zum Praxismentoring ist ein in 2018 zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus Fachschule und Kita-Praxis in enger Abstimmung mit dem niedersächsischen Kultusministerium entwickeltes Curriculum. Es sieht eine Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 48 Unterrichtsstunden sowie eine Zusatzqualifizierung im Umfang von 24 Unterrichtsstunden vor. In Kombination beider Module umfasst eine Fortbildung zur Praxismentorin beziehungsweise zum Praxismentor damit 72 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss eine qualifizierte Teilnahmebestätigung.

Eine Fortbildung ist förderfähig, wenn bei Kursbeginn in der Regel mindestens 10 und höchstens 18 Personen teilnehmen und die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist ferner, dass die Fortbildung für die Teilnehmenden gebührenfrei ist. Reise- und Verpflegungskosten im Zuge der Teilnahme an einer Fortbildung werden nicht gefördert.

Auf dieser Grundlage können über diese Maßnahme insgesamt zusätzlich 900 Teilnehmende qualifiziert werden.

Von den für diese Maßnahme vorgesehenen Mitteln in Höhe von 500.000 Euro sind 50.000 Euro für die Finanzierung der Abwicklung der Maßnahme über die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) vorgesehen, damit diese die Anträge von Fort- und Weiterbildungsträgern fachlich prüfen, Antragsteller beraten und bei der Bewilligung von Fördermitteln sicherstellen kann, dass die Bildungsangebote die curricularen Vorgaben erfüllen. Ferner hat sie die Maßnahme im Hinblick auf Erfolg und Wirkung zu evaluieren, damit auf dieser Grundlage gegenüber der Landesregierung und dem Bund berichtet werden kann.

Die AEWB ist im Bereich der frühkindlichen Bildung für die niedersächsische Landesregierung ein bewährter und kompetenter Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal für Kindertagesbetreuung. Die AEWB hat weitreichende Erfahrungen mit der Umsetzung und Evaluation von Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsprojekten im Bereich der frühkindlichen Bildung. Für die Landesregierung hat die AEWB zum Beispiel 2016 das „Gütesiegel Frühkindliche Bildung“ für Fortbildungsanbieter in Niedersachsen erarbeitet und implementiert. Über das Gütesiegel sichert das Land die Qualität der mit Landesmitteln geförderten Qualifizierungsangebote für in der Kindertagesbetreuung tätiges Personal. Zuwendungsempfänger sind die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft, sofern diese über das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen“ verfügen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Über die neue RL GKG erhalten die örtlichen Träger Mittel, um „Zusatzkräfte“ zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 zu finanzieren. Diese „Zusatzkräfte“ sollen Aufgaben zur Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen übernehmen. Unter dieser Zielsetzung können sie nicht nur Fach- und Betreuungskräfte in den Gruppen, sondern auch Einrichtungsleitungen entlasten.

Gemäß § 5 Absatz 1 KiTaG ist die Leitung einer Kindertagesstätte für jede Gruppe einer Einrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden. Die Mindestanforderungen an die Ausstattung von Einrichtungsleitungen in dreigruppigen Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb sind daher aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage im Vergleich zur Ausstattung von Einrichtungsleitungen in viergruppigen Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb um zehn Stunden geringer. Über die RL GKG sollen daher Handlungsspielräume eröffnet werden, bei der Verbesserung des Personalschlüssels auch die Situation von Einrichtungsleitungen insbesondere in bis zu dreigruppigen Einrichtungen zu adressieren.

„Zusatzkräfte“ können daher auch gruppenübergreifend und in Entlastung der Einrichtungsleitung eingesetzt werden, um zum Beispiel über die Weiterentwicklung pädagogischer Einrichtungskonzepte die Elternarbeit oder die Zusammenarbeit mit dem Sozialraum zu unterstützen.

Darüber hinaus sollen spezifisch für die Zielgruppe der Einrichtungsleitungen konzipierte Fort- und Weiterbildungsangebote landesweit platziert werden, um die Leitungskompetenzen von Einrichtungsleitungen zu stärken.

Bis Ende 2019 wird das Niedersächsische Kultusministerium dafür ein Curriculum für Fort- und Weiterbildungsangebote zur Stärkung von Leitungskompetenz trägerübergreifend abstimmen und dann den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung für eine landesweite Angebotsplatzierung zur Verfügung stellen.

Über die RL GKG können die örtlichen Träger dann ab 2020 auch die Mittel für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 einsetzen, um den nach Einschätzung des Niedersächsischen Kultusministeriums hohen Bedarf an spezifischen Fort- und Weiterbildungsangeboten für Führungskräfte vor Ort zu entsprechen.

In Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern vor Ort können dann ab 2020 zielgruppenspezifische und bedarfsgerechte Angebote für diese Nachfrage platziert und Anreize für Träger und Führungskräfte geschaffen werden, die Leitungskompetenz von Einrichtungsleitungen über Maßnahmen von Fort- und Weiterbildung zu stärken.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Qualitative Weiterentwicklung von frühkindlichen Lernumgebungen durch Verbesserung der räumlichen Ausstattung

Über eine neue Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten (RL Ausstattung) werden Maßnahmen gefördert, die die Qualität der räumlichen Gestaltung und Ausstattung der von Kindern in Kindertagesstätten genutzten Innenräume und Außenflächen verbessern, sofern diese dem Ziel dienen, die Lern- und Bildungsprozesse von Kindern bis zur Einschulung in einem oder mehreren Bildungsbereichen und Erfahrungsfeldern des Niedersächsischen Orientierungsplans für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertagesstätten räumlich und sächlich anzuregen und zu unterstützen. Ergänzend sind auch Investitionen in eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung möglich. Gefördert werden auch Ausstattungsgegenstände für elementare Bildung mit und durch digitale Medien in Gruppen, in denen überwiegend Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und die im Zeitraum vom Inkrafttreten der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Zur finanziellen Ausstattung der Richtlinie werden Mittel umgewidmet, die für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG für die Förderung von Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter in 2019 und 2020 beziehungsweise in Handlungsfeld 8 für die Finanzierung von Qualitätsverbesserungen in der Kindertagespflege in 2020 nicht abgerufen wurden und nicht für die Finanzierung von Maßnahmen des Praxismentoring in Handlungsfeld 3 beziehungsweise die Förderung von frühkindlicher Entwicklung im digitalen Zeitalter in Handlungsfeld 6 benötigt werden. Diese Mittel zur Finanzierung der für Handlungsfeld 5 geplanten Maßnahme werden in

das Haushaltsjahr 2022 übertragen. Zusätzlich werden Mittel umgewidmet, die für den Zeitraum August 2020 bis Dezember 2022 für die Förderung der Kindertagespflege nach einer Neuprognose nicht wie ursprünglich geplant benötigt werden.

Die mit der Maßnahme verbundene Zielsetzung ist, dass Träger von Kindertageseinrichtungen finanzielle Anreize erhalten, die Qualität der räumlichen Gestaltung und Ausstattung von Innenräumen und Außenflächen im Hinblick auf Anforderungen an die Umsetzung des Bildungsauftrags weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Die Investitionen in einen oder mehrere Ausstattungsgegenstände beziehungsweise die Gestaltung der Innenräume und Außenflächen müssen daher geeignet sein, die Qualität in einem oder mehreren Bildungsbereichen zu verbessern und diesem Zweck auch zugeordnet werden können.

Die Bewilligung, Auszahlung, Prüfung der Verwendungsnachweise und Abrechnung der Zuwendung soll über die NBank erfolgen. Die NBank ist die Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen und ein bewährter Partner der Landesregierung in der Umsetzung größerer Investitionsprogramme. Bei einem Mittelvolumen von 16.179.818 Euro kalkuliert die NBank 7,68 Mitarbeiterkapazitäten, die Kosten in Höhe von 1.228.800 Euro auslösen. Im Verhältnis zum verfügbaren Mittelvolumen ergibt sich damit eine prozentuale Verwaltungspauschale für die NBank in Höhe von 7,595 Prozent.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung der kindlichen Entwicklung im digitalen Zeitalter

Kinder leben in einer zunehmend digitalisierten Welt und der Umgang mit digitalen Medien – sei es aktiv oder passiv – ist auch aus der Lebenswelt von kleinen Kindern nicht mehr wegzudenken. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sind somit gefordert, den digitalen Lebenswelten von Kindern bei der Förderung ihrer Entwicklung Rechnung zu tragen und für ein gesundes Aufwachsen von Kindern auch im digitalen Zeitalter Sorge zu tragen.

Vor diesem Hintergrund möchte das niedersächsische Kultusministerium mittels eines Förderprogramms die Vermittlung von Handlungskompetenz für pädagogische Kräfte in der Kindertagesbetreuung auf dem Gebiet von elementarer Bildung mit und durch neue Medien unterstützen und eine neue Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter (Richtlinie KiM – kindgerechte Mediennutzung) in Kraft setzen und mit insgesamt rund 3 Mio. Euro aus für die Finanzierung der Kindertagespflege in Handlungsfeld 8 in 2020 nicht verausgabten Mitteln bzw. mit Mitteln, die für den Zeitraum August 2020 bis Dezember 2022 für die Förderung der Kindertagespflege nach einer Neuprognose nicht benötigt werden, finanzieren.

Zielsetzung der Förderung ist es, Maßnahmen zu fördern und zu evaluieren, deren Ergebnisse in die Erarbeitung von praxisorientierten Handlungsempfehlungen für elementare Bildung im digitalen Zeitalter als Ergänzung zum Orientierungsplan für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder einfließen können. Diese wären dann wiederum Grundlage für die Erarbeitung von Curricula für die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung.

Die Umsetzung des Förderprogramms, einschließlich der Prüfung und Bewilligung von Anträgen, die den Zielsetzungen der Maßnahme entsprechen, sowie der Evaluation von Maßnahmen einschließlich der Erörterung von Ergebnissen im Rahmen von Expertenrunden erfolgt über die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB). Sie hat hier auch den Auftrag, im Zuge der Antrags- und Bewilligungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahme gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 KiQuTG den Kindern in Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt zugutekommen muss und sich über die Richtlinie KiM geförderte Weiterbildungsangebote ausschließlich an Beschäftigte im Elementarbereich der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen richten. Bei institutionenübergreifenden Kooperationen, etwa mit öffentlichen Bibliotheken, ist sicherzustellen, dass diese Projekte den im Elementarbereich in Kindertagesbetreuung betreuten Kindern zugutekommen. Die AEWB prüft die Anträge insbesondere auch auf ihre Vereinbarkeit mit den in den folgenden Publikationen empfohlenen fachlichen Ansätzen: Positionspapier der Fachgruppe Kita der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), das Grünbuch „Medienerziehung im Dialog“ der Stiftung Digitale, das Themenheft „Medienkompetenz“ des Niedersächsischen Instituts für Frühkindliche Bildung (nifbe) sowie die Expertise „Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik mit Förderung des BMFSFJ. Sie evaluiert, welche Ansätze in der elementaren Bildung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter beitragen können. Sie sichert Ergebnisse aus einzelnen Fördermaßnahmen für die Weiterentwicklung von Handlungsempfehlungen und curricularen Grundlagen. Dafür erhält sie eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 Prozent des Gesamtvolumens.

Als erster Schritt und Voraussetzung zur Erreichung der Zielsetzungen der Maßnahme müssen Fortbildungsmaßnahmen für Fortbildungsreferentinnen und -referenten, Fachberatung sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gefördert werden, damit Qualifizierung und Beratung sowie eine Prozessbegleitung von Konzeptentwicklung und deren Umsetzung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege auch durch qualifiziertes und im Sinne der oben genannten Zielsetzungen tätiges Personal geleistet werden kann. Diese Qualifizierungsmaßnahmen dienen ausschließlich dem Ziel, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Qualifizierung und Beratung von pädagogischen Fachkräften im Elementarbereich zu gewinnen. Die Inhalte dieser Qualifizierungen beziehen sich ausschließlich auf die Vermittlung von Medienkompetenz für den Elementarbereich.

Die Förderung von auch institutionsübergreifenden Projekten, an denen pädagogische Kräfte aus Kindertagesstätten oder Kindertagespflegepersonen sowie Kinder im Alter bis zur Einschulung oder Eltern und andere Kooperationspartner wie z. B. Bibliotheken beteiligt sein können, dienen der Zielsetzung, die vorhandene Expertise vor Ort für den Elementarbereich der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen zu erschließen.

Da die AEWB wichtige Kompetenzen innerhalb ihrer Organisation vereint, kann sie einerseits als Bewilligungsbehörde agieren und andererseits über die vorhandene fachliche Kompetenz auch die inhaltliche Prüfung der Anträge und die Aufbereitung von Ergebnissen im Sinne der verfolgten Zielsetzungen leisten.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Mit der 2016 in Kraft getretenen und zum 31.12.2020 auslaufenden RL Kindertagespflege hat die Landesregierung für die Finanzierung der Kindertagespflege in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/20 Anreize für die örtlichen Träger gesetzt, die Qualifizierung und Professionalisierung von Tagespflegepersonen in dem vom Land geschaffenen Professionalisierungskorridor weiter voranzubringen.

Die bisherige Förderung von bereits tätigen Kindertagespflegepersonen über die RL Kindertagespflege soll für das Kindergartenjahr 2020/2021 verlängert werden. Zusätzlich sollen auch angehende Kindertagespflegepersonen gefördert werden, die sich über das Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege im Umfang von 300 Stunden qualifizieren möchten. Die bisherigen finanziellen Anreize sahen eine Grundqualifizierung lediglich im Umfang von 160 Stunden vor. Über den erweiterten Zweck soll darauf hingewirkt werden, das Niveau der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen zu steigern.

Die bis zum Ende des Kindergartenjahres befristet finanzierten und auf freiwilliger Basis gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung einer leistungsorientierten Vergütung, der Fort- und Weiterbildung sowie der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen sollen zum 01.08.2021 in eine dauerhafte gesetzliche Regelung überführt werden.

Die geplanten Regelungsinhalte beziehen sich auf:

- Begrenzung der Betreuungsverhältnisse pro Tagespflegeperson auf acht Kinder zur Gewährleistung von Betreuungsqualität im Rahmen von für Kind, Eltern und Tagespflegeperson verlässlichen Strukturen,
- Unterscheidung zwischen Angeboten von Tageseinrichtungen und Angeboten von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit,
- Stärkung der Aufsichtsmöglichkeiten des örtlichen Trägers,
- Voraussetzung einer Grundqualifikation von mindestens 160 Stunden für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
- Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden pro Jahr und Tagespflegeperson als Voraussetzung für die Gewährung einer Finanzhilfe,
- Regelung von Qualifikationsanforderungen und Auftrag von Fachberatung als Voraussetzung für die Gewährleistung einer Finanzhilfe,
- Regelungen für die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von bis zu 400 Stunden als Aufbauqualifizierung zum DJI-Curriculum,
- Regelung einer nach Qualifikationsniveau gestaffelten Finanzhilfe für die laufende Geldleistung analog zur allgemeinen Finanzhilfe für Kindertageseinrichtungen mit Pauschalen für die Grundqualifizierung (160 Stunden), die Aufbauqualifizierung (560 Stunden), den Abschluss als sozialpädagogische Assistenz und den Abschluss als Erzieher / in.

Nach Maßgabe des Haushalts wird überprüft, ob auch die im Kindergartenjahr 2020/2021 als erweiterter Zuwendungszweck der verlängerten RL geförderte Grundqualifizierung von angehenden Kindertagespflegepersonen nach QHB in die zum 01.08.2021 geplante Neufassung des KiTaG überführt werden kann.

Sollte der Gesetzgeber die ursprünglich zum 01.08.2020 geplante Gesetzgebung auch nicht mit Inkrafttreten zum 01.08.2021 verabschieden, so wird mit Wirkung zum 01.08.2021 eine neue Förderrichtlinie in Kraft gesetzt, über die die Landesregierung die Umsetzung der in dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vereinbarten Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kindertagespflege einschließlich des um die Förderung der Grundqualifizierung nach QHB erweiterten Zuwendungszwecks durch die Landesregierung gewährleisten kann.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Um die Steuerungsmöglichkeiten auf der Ebene von Trägern, örtlichen Trägern und Landesregierung für den noch benötigten quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu verbessern, sollen die Verfahren der örtlichen Bedarfsplanung landesweit vereinheitlicht werden.

Dazu ist die Erarbeitung und Vermittlung von fundierten und praxistauglichen Ansätzen für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung erforderlich. Diese Verfahren müssen dann zur Grundlage der örtlichen Bedarfsplanung werden, damit die Berichte der örtlichen Träger auch auf der Ebene des Landes auswertbar werden und Daten zum Beispiel für den Zweck von Prognosen und Haushaltsaufstellung auch auf Landesebene aggregiert werden können. Um dies langfristig sicherzustellen und auch die örtlichen Träger bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu entlasten, soll ein geeignetes IT-Verfahren entwickelt und den örtlichen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens war ursprünglich vorgesehen, für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2022 zwei befristete Personalstellen nach EG-Ü 13 des TV-L (90.716 EUR/Jahr) und EG 12 des TV-L (79.316 EUR/Jahr) (Personalausgaben in Höhe von insgesamt 410.910,67 EUR) zu schaffen und ergänzende Sachmittel für die IT-Entwicklung sowie ggf. die Vergabe externer Expertisen in Höhe von 203.209,38 EUR/Jahr (insgesamt 491.089,33 EUR) einzusetzen. Die benötigten Personalstellen für die Projektdurchführung im niedersächsischen Kultusministerium konnten jedoch nicht als Projektstellen besetzt werden. Stattdessen wurde eine unbefristete, aus Landesmitteln finanzierte Planstelle für Angelegenheiten von Evaluation, Monitoring und Statistik ausgeschrieben und zum 1. Juli 2020 besetzt und die Stelleninhaberin mit der Umsetzung der für Handlungsfeld 9 geplanten Maßnahmen beauftragt.

Mit Mitteln des KiQuTG sollen bis Ende 2022 folgende Maßnahmen finanziert werden, um die örtliche Bedarfsplanung in ihrer Qualität weiterzuentwickeln und zu einem Steuerungssystem auf Landesebene zu etablieren:

- die Erarbeitung und Vermittlung von fundierten und praxistauglichen Ansätzen für die Bedarfsanalyse, Bedarfsprognose und die Angebotsplanung, einschließlich der Publikation eines Leitfadens für die Weiterentwicklung von Bedarfsprognosen und Bedarfsplanung
- die Erhebung und Aufbereitung von Daten zu Bedarfen von Eltern mit Kindern im Krippen- bzw. Kindergartenalter für die weitere Verwendung auf kommunaler Ebene und Landesebene
- die Entwicklung eines Verfahrens zur elektronischen Übermittlung der Planungsdaten und Bedarfsprognosen der örtlichen Jugendämter an das Land.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

In Abstimmung mit und auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens soll die zum 01.08.2018 mit einer Änderung des KiTaG eingeführte Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder nicht nur für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder gewährleistet werden.

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe streben an, auch die Kinder beitragsfrei zu stellen, die aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten nicht in einer Kindertageseinrichtung, sondern ausschließlich in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Landesregierung wird die örtlichen Träger im Hinblick auf dieses Anliegen unterstützen und über eine RL für den Zeitraum von vier Jahren einen auf 5 Mio. EUR pro Jahr gedeckelten Betrag zur Verfügung stellen, der durch die Kommunen genutzt werden kann, um Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, analog zu Kindergartenkindern ebenfalls beitragsfrei zu stellen.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfelder 2 bis 4

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Zur Umsetzung der für die Handlungsfelder 2 bis 4 geplanten Maßnahmen wird eine neue Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes in Niedersachsen (RL GKG) erarbeitet, die zum 01.01.2020 in Kraft treten soll.

In dieser neuen RL werden Förderansätze der bisherigen RL QuiK und der bisherigen RL Ausbildungsförderung weiterentwickelt. Die Förderung über die bisherigen RL QuiK und die bisherige RL Ausbildungsförderung werden zum 31.12.2019 eingestellt.

Der Zeitplan für die Erarbeitung der RL GKG ist folgender:

bis Juni 2019:	Erarbeitung eines Richtlinienentwurfs und Ressortmitzeichnung
September 2019:	Verbandsanhörung
Oktober 2019:	Befassung des Landesrechnungshofes
November 2019:	Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten zum 01.01.2020

Zuwendungsempfänger sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sein. Sie sollen ein Kontingent des gesamten Fördervolumens der RL erhalten, das nach dem Anteil an Kindergartengruppen sowie der Kindergartenkinder mit Migrationshintergrund berechnet werden soll.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

Die zeitliche Abfolge, in der die Fortschritte für die Qualifizierung von 900 pädagogischen Fachkräften zu Praxismentorinnen und Praxismentoren vollzogen werden sollen, stellt sich wie folgt dar:

- 08/2021: Konzeptentwicklung und Abstimmung mit Kooperationspartnern
- 11/2021: Verbandsanhörung und Information von Bildungseinrichtungen und Projektstandorten
- 01/2022: Inkrafttreten der Fördergrundsätze, über die Zuwendungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung für den Bewilligungszeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fördergrundsätze (frühestens ab 1. Januar 2022) bis 31. Dezember 2022 gewährt werden können.
- 02/2022: Information über zusätzliche Kurse, regionale Bewerbung der Angebote
- 03/2023: Fristende für die Vorlage von Verwendungsnachweisen
- 05/2023: Endabrechnung mit dem MK und Vorlage des Evaluationsberichtes

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Qualitative Weiterentwicklung von frühkindlichen Lernumgebungen durch Verbesserung der räumlichen Ausstattung

Für eine Steigerung der Qualität von lernförderlichen und -anregenden Umgebungen werden Maßnahmen über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten erlassen.

Der Zeitplan für die Umsetzung dieser Richtlinie ist folgender:

- 10/21: Konzeption und Abstimmung des Förderprogramms mit den kommunalen Spitzenverbänden
- 11/21: Verbandsanhörung zum Richtlinienentwurf der Landesregierung
- 02/22: Inkrafttreten der Richtlinie
- 06/23: Abrechnung der Maßnahmen durch die NBank
- 07/23: Fortschrittsbericht 2022 (mind.) auf Grundlage vorläufiger Zahlen
- 15/08/23: Ggf. nachträgliche Aktualisierung des Fortschrittsberichts zum Abschluss der Maßnahme

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung der kindlichen Entwicklung im digitalen Zeitalter

Für eine Steigerung der Qualität von lernförderlichen und -anregenden Umgebungen werden Maßnahmen über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten gefördert.

Der Zeitplan für die Umsetzung dieser Richtlinie ist folgender:

10/21:	Konzeption und Abstimmung des Förderprogramms innerhalb der Landesregierung
11/21:	Einleitung der Verbandsanhörung und Informationsveranstaltung für die Zuwendungsempfänger
02/22:	Inkrafttreten der Richtlinie
05/23:	Evaluation und Abrechnung der Maßnahmen durch die AEWB

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Zur Umsetzung der für Handlungsfeld 8 geplanten Maßnahmen wird die Förderung der Kindertagespflege über die in 2016 in Kraft getretene RL Kindertagespflege bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 verlängert, für das Kindergartenjahr 2020/2021 um die Förderung einer Grundqualifizierung nach QHB ergänzt und soll zum 01.08.2021 in eine gesetzliche Regelung überführt werden.

Aus verwaltungstechnischen Gründen wird die RL um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert, damit die Niedersächsische Landeschulbehörde nach Ablauf des Kindergartenjahres 2020/2021 noch ausreichend Zeit für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und auch gegebenenfalls für Nachbewilligungen hat.

Die Verfahren zur Verlängerung und Ergänzung der RL Kindertagespflege wurden bis Mitte Mai 2020 abgeschlossen. Die RL kann damit im Juni 2020 in Kraft treten.

Zur Umsetzung der für das Handlungsfeld 8 geplanten Maßnahmen ab dem 01.08.2021 wird derzeit im Niedersächsischen Kultusministerium ein Referentenentwurf erarbeitet, der – nach Maßgabe des Haushalts – eine Überführung der RL Kindertagespflege mit dem für das Kindergartenjahr 2020 / 2021 erweiterten Zwecksetzungsvorbehalt vorsieht. Für das Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Regelung zum 01.08.2021 ist der folgende Zeitplan einzuhalten:

Mai 2020:	Fertigstellung des Referentenentwurfs, Freigabe durch die Hausspitze
Juni 2020:	Ressortbeteiligung, informelle Beteiligung der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (AGRV)
Juli 2020:	Überarbeitung des Entwurfs, Versendung des Entwurfs der Kabinettsvorlage an die AGRV
Sept. 2020:	Normprüfung nach § 40 GGO durch die AGRV
Nov. 2020:	Kabinettsbeschluss – Freigabe zur Verbandsbeteiligung
Dez. 2020:	Fristende der für Stellungnahmen vorgesehenen Zeit
Feb. 2021:	Überarbeitung des Entwurfs gemäß Anhörungsergebnissen, nochmalige Beteiligung der AGRV
März 2021:	Kabinettsvorlage an Staatskanzlei
März 2021:	Kabinettsbeschluss zur Einbringung in das März-Plenum des Landtags (ggf. Antrag auf Direktüberweisung in den Kultusausschuss)
April 2021:	Beratung in den Ausschüssen des Landtags
Juni 2021:	Verabschiedung im Juni-Plenum
01.08.2021	Inkrafttreten der gesetzlichen Normierung einer dauerhaften Finanzierung von bisher über die RL Kindertagespflege geförderten Maßnahmen

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems **Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem**

Für den Zeitraum von rd. 2 ½ Jahren soll ein befristetes Projekt mit Personal und Sachmitteln ausgestattet werden. Ursprünglich war geplant, zwei Personalstellen im Kultusministerium mit koordinierender Funktion zu schaffen, um die örtliche Bedarfsplanung zu vereinheitlichen und zu einem Steuerungssystem auf Landesebene weiterzuentwickeln. Anstelle von zwei befristeten Stellen wurde jedoch eine Planstelle auch für die Wahrnehmung von Aufgaben der Bedarfsplanung eingerichtet. Im Zuge der Novellierung des KiTaG wurde jedoch in 2019 die Chance genutzt, zunächst die Rechtsgrundlagen für die örtliche Bedarfsplanung zu konkretisieren und damit eine Vereinheitlichung der Bedarfsplanung vorzugeben. Auf dieser zum 1. August 2021 in Kraft getretenen Rechtsgrundlage des NKiTaG und ihrer Konkretisierung in der zum 1. September 2021 in Kraft getretenen DVO sollen im Zeitraum von 2021 bis 2022 nun folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Aus Mitteln des KiQuTG sollen bis Ende 2022 folgende Maßnahmen finanziert werden, um die örtliche Bedarfsplanung in ihrer Qualität weiterzuentwickeln und zu einem Steuerungssystem auf Landesebene zu etablieren:

- die Erarbeitung und Vermittlung von fundierten und praxistauglichen Ansätzen für die Bedarfsanalyse, Bedarfsprognose und die Angebotsplanung, einschließlich der Publikation eines Leitfadens für die Weiterentwicklung von Bedarfsprognosen und Bedarfsplanung
- die Erhebung und Aufbereitung von Daten zu Bedarfen von Eltern von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter für die weitere Verwendung auf kommunaler Ebene
- die Entwicklung eines Verfahrens zur elektronischen Übermittlung der Planungsdaten und Bedarfsprognosen der örtlichen Jugendämter an das Land

a. Abstimmung und Implementierung eines landesweiten einheitlichen Erfassungssystems

2021	Erarbeitung einer einheitlichen Systematik für die Feststellung von Planungskennzahlen auf örtlicher Ebene sowie Abstimmung dieser Systematik mit den kommunalen Spitzenverbänden
12/2021	Konzepterstellung für ein System zur einheitlichen Übermittlung von Planungsdaten in elektronischer Form durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe an das Land
1/2022	Analyse der örtlichen IT-Fachverfahren für die Bedarfsanalyse für die Programmierung einer Schnittstelle für die Übermittlung von Daten an das Land
10/2022	Programmierung und Live-Schaltung der Schnittstelle von dem Erfassungssystem auf Landesebene und den örtlichen IT-Fachverfahren
01/2023	Erstmalige einheitliche Feststellung und Übermittlung von Planungskennzahlen der örtlichen Träger an das zuständige Fachministerium

b. Erhebung von Daten für die Bedarfsprognose und Bedarfsplanung

Frühjahr 2022	Zuwendung an das DJI zur Durchführung einer wissenschaftlichen Studie über die Bedarfe an Kindertagesbetreuung von Eltern mit Kindern im Krippen- bzw. Kindergartenalter
05/2022	Erste Erhebung von Daten zu den Bedarfen von Eltern an Kindertagesbetreuung
11/2022	Zweite Erhebung von Daten zu den Bedarfen von Eltern an Kindertagesbetreuung
04/2023	Abschluss der Auswertung und Aufbereitung der erhobenen Daten zur weiteren Verwendung im Rahmen der Bedarfsplanung in Niedersachsen
05/2023	Abrechnung der Zuwendung und Bericht zu den Ergebnissen der Datenerhebung

c. Publikation eines Leitfadens zur Erstellung von Bedarfsprognosen und Bedarfsplanung

01/2022	Ausschreibung der Erarbeitung eines Leitfadens zur Erstellung von Bedarfsprognosen und Bedarfsplanung, einschließlich Publikation und Vermittlung seiner Inhalte an niedersächsische Kommunen unter Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen
03/2022	Vergabe des Auftrags an einen Dienstleister
11/2022	Publikation des Leitfadens
12/2022	Vermittlung des Leitfadens im Rahmen von regionalen Veranstaltungen
05/2023	Abrechnung des Auftrags zur Erarbeitung und Vermittlung des Leitfadens

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Die Landesregierung wird eine neue RL zur Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagespflege erarbeiten und rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft setzen.

Leistungen der RL werden für die vollständige Beitragsfreiheit für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gewährt, bei denen der Rechtsanspruch nach § 12 Absatz 4 KiTaG ausschließlich in einer Tagespflegestelle erfüllt wird und der örtliche Träger dieses Angebot analog zu § 21 KiTaG beitragsfrei stellt.

Leistungen werden im Haushaltsjahr 2019 in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bzw. einer Gemeinde pro geleisteter Betreuungsstunde finanziert und in den Folgejahren Kostensteigerungen von 1,5 % pro Jahr berücksichtigt.

Land und kommunale Spitzenverbände haben sich darüber verständigt, dass mit diesem Mittelansatz die derzeit bis zu 2.725 Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, beitragsfrei gestellt werden können. Sofern die von den örtlichen Trägern bzw. Gemeinden beantragte Gesamtsumme die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 5 Mio. EUR pro Jahr übersteigt, erfolgt die Leistung in Höhe des prozentualen Anteils der Summe eines örtlichen Trägers an der Gesamtsumme aller örtlichen Träger an den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Für das Inkraftsetzen der RL ist folgender Zeitplan vorgesehen:

April 2019:	Erarbeitung und Abstimmung des Richtlinienentwurfs mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens
Mai 2019:	Ressortbeteiligung und Einleitung eines (ggf. verkürzten) Anhörungsverfahrens
Juli 2019:	Befassung des Landesrechnungshofes und Veröffentlichung der RL

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Mit der geplanten Weiterentwicklung der RL QuiK vergrößern sich im geplanten Förderzeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 die Handlungsmöglichkeiten der Zuwendungsempfänger, den Personalschlüssel über die Aufstockung von Teilzeitstellen, die Einstellung von zusätzlichem qualifiziertem Personal oder auch die Gewinnung von „Zusatzkräften in Erstausbildung“ weiter zu verbessern.

Die qualitative Entwicklung des Personalschlüssels soll anhand der Anzahl der „Zusatzkräfte“ gemessen werden, die mit einer Förderung über die RL GKG in Kindergartengruppen oder auch gruppenübergreifend in Kindertageseinrichtungen in jedem Förderjahr beschäftigt werden.

Mit den für die RL GKG insgesamt eingeplanten Mitteln könnten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen bedarfsgerecht folgende „Zusatzkräfte“ mit folgender Vergütung einstellen:

Entgelt-Gruppe	Durchschnittssatz	Anzahl	2020	%
E2	39.331,00 EUR	500	19.665.500,00 EUR	19,62 %
E3	41.033,00 EUR	230	9.437.590,00 EUR	9,41 %
E4	42.844,00 EUR	500	21.422.000,00 EUR	21,37 %
E7	49.721,00 EUR	1000	49.721.000,00 EUR	49,60 %
			100.246.090,00 EUR	100,00 %

Standardisierte Personalkostensätze 2018 gemäß Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 03.05.2017

Sollten die in dieser Kalkulation berücksichtigten sozialpädagogischen Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, so müssten die Träger von Kindertageseinrichtungen in einem stärkeren Umfang sonstige Fach- und Betreuungskräfte, geeignete Kräfte oder „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ einstellen. Da diese Kräfte in der Regel geringer vergütet werden dürften, würde sich dann die Anzahl der zusätzlich finanzierten Kräfte insgesamt ggf. noch erhöhen.

Wie die über die RL GKG geförderten „Zusatzkräfte“ vergütet werden, ist eine Entscheidung der Träger von Kindertageseinrichtungen. Sollten hier andere als die angenommenen Tarife zur Anwendung kommen, so hätte dies Einfluss auf die mögliche Anzahl der mit der Gesamtsumme zu finanzierenden „Zusatzkräfte“.

Rechnerisch kann davon ausgegangen werden, dass 1.000 Erzieher/innen, 500 sozialpädagogische Assistent/innen, 230 geeignete Kräfte sowie 500 „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ über die RL GKG finanziert werden können, also insgesamt 2.230 Kräfte.

Bei einer Anzahl von insgesamt rund 5.000 Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen, die Kinder im Kindergartenalter betreuen, könnten damit rund 45 % aller Einrichtungen von „Zusatzkräften“ profitieren.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte **Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“**

Schon jetzt ist es möglich, über den Quereinstieg über die Kindertagespflege, mit beruflicher Vorbildung oder einer Tätigkeit als Tagespflegeperson in Verbindung mit einer Aufbauqualifizierung in die Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz einzusteigen und die Erstausbildung ab dem 2. Ausbildungsjahr auch in Teilzeit zu absolvieren.

Wenn sich Träger und Berufsfachschulen vor Ort auf ein Erstausbildungsmodell in Teilzeit einigen, so könnten ab dem Schuljahr 2020/2021 noch einmal bis zu 500 zusätzliche Ausbildungsplätze für Schüler/innen eingerichtet werden, die in Klasse 1 mit einer 2,5- bis 3-jährigen Ausbildung in Teilzeit beginnen.

Über die RL GKG sollen Anreize für Träger gesetzt werden, die Verzahnung von Erstausbildung und Beschäftigung als Zusatzkraft als neues Ausbildungsmodell vor Ort umzusetzen und die damit verbundenen Chancen zu nutzen, angehende Fachkräfte bereits vor Abschluss der Ausbildung zu gewinnen und an sich zu binden. Ferner sollen Anreize für Schulabgänger/innen und Quereinsteiger/innen gesetzt werden, dieses Ausbildungsmodell auch in Konkurrenz zu anderen Berufsausbildungen nachzufragen und somit zukünftig dem Arbeitsmarkt für Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stehen.

Ziel ist es, dass Träger bis zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 eine im mittleren dreistelligen Bereich liegende Anzahl an „Zusatzkräften in Erstausbildung“ mit tariflicher Vergütung beschäftigen. Diese „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ werden dem Arbeitsmarkt dann ab 2023 als qualifizierte Fachkräfte auch für eine Beschäftigung im Regeldienst zusätzlich zur Verfügung stehen.

Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

Ziel der Förderung einer Qualifizierung von Praxismentorinnen und Praxismentoren ist es, über die bereits qualifizierten 1.600 Praxismentorinnen und Praxismentoren hinaus weitere 900 pädagogische Fachkräfte zu qualifizieren, die im Anschluss an diese Maßnahme die Praxisanleitung von Auszubildenden in Kooperation mit den ausbildenden Schulen gewährleisten können. Damit erhöht sich die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte insgesamt, die über die erforderlichen Kompetenzen für eine Anleitung von Auszubildenden am Lernort Praxis verfügen.

Sollten für die zusätzlichen Fortbildungsangebote weniger als 900 pädagogische Fachkräfte ihr Interesse bekunden, so können auch Fachberaterinnen und Fachberater an der Qualifizierung teilnehmen, um den Lernort Praxis in ihrem Wirkungskreis mit den im Rahmen der Qualifizierung erworbenen Kompetenzen weiter zu stärken und im Rahmen ihrer Beratung für die Bedeutung einer qualifizierten Praxisanleitung zu sensibilisieren.

Handlungsfeld 4 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Es wird davon ausgegangen, dass die Stärkung von Leitungskompetenz maßgeblich dazu beitragen wird, die Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Bis Ende 2019 wird ein Curriculum für Fort- und Weiterbildungsangebote zur Stärkung von Leitungskompetenz erarbeitet, trägerübergreifend abgestimmt und den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung für eine Angebotsplatzierung zur Verfügung gestellt.

Im Förderzeitraum des KiQuTG sollen 20% der Einrichtungsleitungen in Niedersachsen von zielgruppenspezifischen Fortbildungsangeboten zur Stärkung ihrer Leitungskompetenz profitieren.

Es wird davon ausgegangen, dass Träger Einrichtungsleitungen mit den benötigten Leitungsfreistellungsstunden auch oberhalb der gesetzlich geregelten Mindeststandards ausstatten. Diese werden durch das Land derzeit mit einem Anteil von 54% für Krippengruppen beziehungsweise 55% für Kindergartengruppen finanziert. Dieser Anteil wird bis Ende 2022 aufgrund von Vereinbarungen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung weiter ansteigen.

Von daher dürften die örtlichen Träger die ihnen über die RL GKG für die Beschäftigung von „Zusatzkräften“ zur Verfügung gestellten Mittel nur dann für die Entlastung von Leitungskräften einsetzen, wenn eine Aufstockung von finanzhilfefähigen Leitungsfreistellungsstunden über die gesetzlich geregelten Mindeststandards aufgrund der finanziellen Situation des Trägers oder des örtlichen Trägers nicht möglich ist.

Es wird im Rahmen der Umsetzung der RL GKG keine bestimmte Zielgröße für die Entlastung von Einrichtungsleitungen durch „Zusatzkräfte“ angestrebt. Den Jugendämtern sollen aber Möglichkeiten eingeräumt werden, auch Einrichtungsleitungen über die Förderung von „Zusatzkräften“ zu entlasten. Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass die über Bundesmittel über Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 finanzierten „Zusatzkräfte“ überwiegend als „Zusatzkräfte“ in Gruppen und „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ gefördert werden.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Qualitative Weiterentwicklung von frühkindlichen Lernumgebungen durch Verbesserung der räumlichen Ausstattung

Die in Handlungsfeld 5 verfolgte Richtlinie fördert Maßnahmen, die die Ausstattung von Kindertagesstätten für eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung im Sinne des Raums als „Dritter Erzieher“ für die Förderung von Kindern verbessern und auch elementare Bildung im digitalen Zeitalter fördern.

Die maximale Zuwendungshöhe je Kindertagesstätte richtet sich nach der Anzahl ihrer Gruppen und kann maximal 10.000 EUR pro Gruppe betragen. Bei einer Ausschöpfung dieses Höchstbetrags könnten rund 1.550 Gruppen von einer Förderung profitieren – bei einer Unterschreitung entsprechend mehr.

Mit Abschluss der Fördermaßnahmen müssen die Antragsteller einen an bestimmten Kriterien orientierten Sachbericht abgeben, der eine Auswertung zu nachfolgenden Faktoren zulässt:

Anzahl der Träger, Einrichtungen, Gruppen und Kinder, die von der Fördermaßnahme profitieren konnten.

Benennung der „Räume“, die ausgestattet wurden, getrennt nach Gruppen-/Kleingruppenraum, Mehrzweckbereich/Bewegungsraum, Flur/Garderobe, Kreativräume/Lernwerkstatt, Essbereich oder Sonstiges. Zusätzlich wird angegeben, ob es sich um eine Ausstattung zur inklusiven Bildung handelt. Auch die Verbesserung der Ausgestaltung der Außenbereiche wird unterteilt in: feststehende oder bewegliche Spielgeräte, Bepflanzung/Gemüsegarten, Sitzgruppen, Ausstattung für inklusive Bildung, z. B. Barrierefreiheit, Transportfahrzeuge für Kinder oder Sonstiges. Gesondert abgefragt wird auch die Anschaffung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit mit Kindern sowie zur personalgerechten Ausstattung.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung der kindlichen Entwicklung im digitalen Zeitalter

Das Ziel der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld ist es, die Strukturen der Erwachsenen- und Weiterbildung für die Vermittlung der für elementare Bildung im digitalen Zeitalter benötigten Kompetenzen zu stärken und in 2022 diejenigen pädagogischen Fachkräfte zu erreichen, die über den Besuch von Fortbildungen oder die Entwicklung ihrer Einrichtungskonzepte den Anforderungen an elementare Bildung im digitalen Zeitalter Rechnung tragen möchten. Im November 2021 wurde mit Frist Januar 2022 eine Onlinebefragung aller Fachberaterinnen und Fachberater für Kindertagesstätten und die Kindertagespflege in Niedersachsen gestartet, um eine Situationsanalyse zu erhalten, auf Basis dessen dann die geplante Evaluation der Fördermaßnahme aufbauen soll. Zusätzlich wurde bereits eine Expertinnen- und Expertenrunde einberufen, die das Förderprogramm fachlich begleitet und an der geplanten Befragung im Rahmen der Evaluation beteiligt wird. Zusätzlich werden die Antragstellerinnen und Antragsteller einen Sachbericht mit vorgegebenen Kriterien abgeben, der eine gesonderte Auswertung zu den vorgesehenen drei Fördertatbeständen zulässt. Im Bereich Fortbildung werden dies die Anzahl der Seminartage, die Zielgruppe, der Themenschwerpunkt sowie die Anzahl der Teilnehmenden sein. Im Bereich der Prozessbegleitung wird der Umfang der Stunden je Kita sowie die Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter abgefragt und ob es gelungen ist, das Thema medienpädagogisches Arbeiten in den Konzepten zu verankern. Bei den Projekten sind Themenschwerpunkte und Kooperationspartner anzugeben. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Förderung eines breiten Spektrums an Maßnahmen sollen evaluiert und für die Weiterentwicklung von Bildungsauftrag und Qualifizierungsangeboten genutzt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Die angestrebten gesetzlichen Regelungen zur Qualifizierung, Professionalisierung und Finanzierung von Kindertagespflegepersonen nach ihrem jeweiligen Qualifikationsniveau sollen das derzeit nur befristet gewährte Anreizsystem für die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig etablieren. Damit wären zukünftig die erfolgreich erprobten Rahmenbedingungen für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege dauerhaft und verlässlich gewährleistet.

In Auswertung der Verwendungsnachweise für die Abrechnung von Zuwendungen nach der RL Kindertagespflege konnten die Qualifikationen von Kindertagespflegepersonen seit Inkrafttreten der RL Kindertagespflege im landesweiten Durchschnitt wie folgt gesteigert werden:

	Pädagogische Fachkraft	Assistenzkräfte	560 Stunden	160 Stunden
2016/2017	13,96 %	8,22 %	0,02 %	77,81 %
2017/2018	14,38 %	7,75 %	0,40 %	77,47 %
2018/2019	15,60 %	8,10 %	0,43 %	75,86 %

vgl. interne Daten der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Damit ist der Anteil der „nur“ mit 160 Stunden qualifizierten Personen jedes Jahr im Durchschnitt um einen Prozentpunkt gesunken, die über die Grundqualifikation hinausgehenden Qualifikationsniveaus ab dem Abschluss der Aufbauqualifizierung konnten prozentual entsprechend gesteigert werden.

Zusätzlich wird im Kindergartenjahr 2020/2021 eine Grundqualifizierung nach QHB im Umfang von 300 Stunden gefördert. Darüber werden zusätzliche Anreize für angehende Kindertagespflegepersonen gesetzt, schon vor der Aufnahme einer Tätigkeit eine über den Umfang von 160 Stunden hinausgehende Grundqualifizierung zu absolvieren.

Bis Ende 2022 soll der prozentuale Anteil an Tagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation von „nur“ 160 Stunden in Niedersachsen weiter sinken und der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von mindestens 560 Stunden weiter steigen. Angestrebt wird eine weitere Verschiebung von bis zu einem Prozentpunkt pro Jahr.

Gleichzeitig sollen im Zeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2022 mindestens 250 Kindertagespflegepersonen mit einer gegenüber dem bisher geforderten DJI Curriculum verbesserten Grundqualifizierung nach QHB in das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege einmünden.

Ferner sollen finanzielle Anreize gesetzt werden, dass sich alle Kindertagespflegepersonen pro Jahr im Umfang von mindestens 24 Stunden fortbilden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems **Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem**

Die örtliche Bedarfsanalyse und die Planung von bedarfsgerechten Angeboten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sollen in ihrer Qualität dahingehend gesteigert werden, dass sie vergleichbar und damit auch für überörtliche Steuerungszwecke auswertbar werden.

Am Ende des Förderzeitraums soll ein IT-System etabliert und durch belastbare Erhebungsverfahren unterlegt sein, auf dessen Grundlage die Analysen und Bedarfsplanungen auf der örtlichen Ebene dann ab 2023 nach landesweit einheitlichen Kriterien erfolgen und u. a. auch für den Zweck von Prognosen und Haushaltsplanungen des Landes ausgewertet werden können.

Bis zum Ende des Förderzeitraums sollen die Bedarfsanalysen und Angebotsplanungen aller 55 Jugendämter in Niedersachsen entsprechend der im Rahmen des Projektes erarbeiteten und vermittelten Kriterien erfolgen.

Die weitere jährliche Auswertung von Bedarfsplanungen nach Ende des Projektes in 2022 erfolgt dann als ministerielles Kerngeschäft der Landesregierung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Von 2019 bis 2022 erhalten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine auf die Gesamtsumme von rd. 15,053 Mio. EUR gedeckelte Förderung, um bis zu 2.725 Kinder, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, analog zu Kindergartenkindern beitragsfrei zu stellen. Ursprünglich wurden für diesen Zweck insgesamt 20 Mio. Euro, also 5 Mio. Euro pro Jahr veranschlagt. Der jährliche Mittelansatz wurde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt und kann über die Richtlinie Billigkeit zum Stichtag 15. November (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres beantragt werden. Die Fördermöglichkeiten wurden bisher in keinem Jahr ausgeschöpft.

Die mit dieser Maßnahme verbundene Verbesserung einer bedarfsgerechten Teilhabe an Angeboten von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen von Kindern im Kindergartenalter unabhängig von der wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern soll in enger Verzahnung mit dem für Handlungsfeld 9 beantragten Projekt zur Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung nachgehalten werden.

Eine Förderung der Beitragsfreiheit von Kindertagespflege für Kinder im Kindergartenalter, die ihren Rechtsanspruch auf ein Angebot in Kindertageseinrichtungen nicht wahrnehmen, soll dann ab 2023 höchstens noch dort erfolgen, wo diese Angebotsform aufgrund spezieller Bedarfe durch Eltern entsprechend nachgefragt und aus diesem Grund durch den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten wird.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und / oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Im Vergleich zu anderen Bundesländern schneidet Niedersachsen im Hinblick auf die Fachkraft-Kind-Relation bzw. den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen insgesamt überdurchschnittlich gut ab (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017).

Dennoch wird von Trägern der Kindertageseinrichtungen, Sozialpartnern und Eltern – zuletzt im Rahmen eines „Forums Frühkindliche Bildung“ zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen – geltend gemacht, dass die Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern weiter steigen und Verbesserungen des Personalschlüssels weiterhin erforderlich sind. Das Handlungsfeld 2 wurde auch als prioritäres Handlungsfeld zur Umsetzung des KiQuTG entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der stufenweisen Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen über die Änderung des KiTaG zum 01.01.2015 wird jedoch für eine weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen vorerst kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Die Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation sollen daher vorrangig die Gruppen betreffen, in denen Kinder im Kindergartenalter gefördert werden. Darüber hinaus können „Zusatzkräfte“ auch gruppenübergreifend eingesetzt werden, u. a. um Leitungskräfte zu unterstützen, die Elternarbeit zu stärken oder spezielle pädagogische Schwerpunkte der Einrichtung gruppenübergreifend voranzubringen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Bereits 2017 kam ein Forscherteam des DJI im Rahmen der Analysen für das Fachkräftebarometer Frühe Bildung zu dem Ergebnis, dass bis 2025 aller Voraussicht nach rund 260.000 neu ausgebildete Fachkräfte in die Frühe Bildung einmünden. Diese könnten zwar die rund 171.000 Beschäftigten ersetzen, die das Arbeitsfeld zwischen 2016 und 2025 aus Altersgründen oder gesundheitsbedingt verlassen. Durch Geburtenanstieg, Zuwanderung und anhaltend starke Nachfrage nach weiteren Plätzen für unter Dreijährige würde aber deutlich mehr Personal benötigt. Für die kommenden Jahre wäre daher mit einem gravierenden Fachkräftemangel zu rechnen (vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017, S. 177 ff.).

Es ist bereits jetzt absehbar, dass diese Einschätzung für Niedersachsen Relevanz hat. In den Jahren 2012 bis 2015 stiegen die Geburtenzahlen in Niedersachsen bereits kontinuierlich um durchschnittlich 2,3 % jährlich. In 2016 stieg die Geburtenrate um über 12 %. Ursächlich für den enormen Geburtenanstieg in 2016 war der deutliche Geburtenanstieg von Müttern mit ausländischer Staatsangehörigkeit um 25 % und der große Flüchtlingszuzug in den Jahren 2014 und 2015. Zudem bekommen prozentual immer mehr deutsche Mütter im Alter zwischen 30 und 37 Jahren Kinder (vgl. Pressemitteilung Nr. 115 des Statistischen Bundesamtes (Destatis) vom 28.03.2017). Im Jahr 2017 wurde der hohe Geburtenanstieg des Vorjahres nahezu bestätigt und im Vergleich zum Jahr 2015 wurden immerhin noch rd. 9 % mehr Kinder geboren (vgl. Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, 2018).

Die in Niedersachsen für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigte Versorgungsquote für Krippenplätze ist nach Einführung des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 kontinuierlich gestiegen (vgl. amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2018, Destatis, 2018) und die Nachfrage nach investiver Förderung für neue Plätze ist nach wie vor hoch. Im Rahmen der RL RATV wurden seit dem 01.07.2016 bisher 16.087 Plätze bewilligt. Für weitere 1.844 Plätze liegen derzeit noch ungeprüfte Anträge vor (vgl. interne Daten der Niedersächsischen Landesschulbehörde).

Die schulrechtliche Flexibilisierung des Einschulungstermins zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 hat dazu geführt, dass rund 2.800 Kinder ein weiteres Jahr im Kindergarten gefördert werden und erst ein Jahr später als ursprünglich geplant eingeschult werden (vgl. interne Daten der Niedersächsischen Landesschulbehörde).

Die Einführung der Beitragsfreiheit von Kindergartenkindern zum 01.08.2018 wirkt sich nach Aussagen von Jugendämtern in Niedersachsen derzeit stark auf die Nachfrage nach Kindergartenplätzen aus und erfordert einen deutlich höheren Ausbau von Kindergartenplätzen als ursprünglich geplant (vgl. mündliche Berichte von Jugendämtern in Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsens und Bremens der vergangenen Monate).

Aufgrund dieser Entwicklungen müssen die für den Betrieb benötigten Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung ausgebildet und über attraktive Arbeitsplätze und eine frühe Bindung an ihren Arbeitgeber auch in diesem Berufsfeld gehalten werden. Schließlich verlassen fast 25 % der Nachwuchskräfte nach den ersten fünf Jahren das Arbeitsfeld Kita ganz (vgl. Kirsten Fuchs-Rechlin/ Ivo Züchner (Hrsg.) (2018): Was kommt nach dem Berufsstart?, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 27).

Für die nächsten Jahre wurde ein erheblicher zusätzlicher Fachkräftebedarf prognostiziert (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017). Um darauf zu reagieren, werden derzeit neue Ausbildungsmodelle für Schulabgänger/innen und Quereinsteiger/innen in Niedersachsen entwickelt, die den Berufseinstieg schon vor Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ermöglichen und die Chancen auf eine längerfristige Bindung von Personal erhöhen sollen.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 bieten niedersächsische Berufsfachschulen erstmalig eine Regelausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz in Teilzeit an. Auszubildende können damit parallel zu ihrer Ausbildung in der Kindertagesbetreuung tätig werden, sofern Stellen für „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ verfügbar sind.

Um die Wahrnehmung und Attraktivität dieser neuen Ausbildungsmodelle zu steigern, wird die Landesregierung über die Finanzierung von tariflich vergüteten Stellen für „Zusatzkräfte in Erstausbildung“ sowie über Sachkostenpauschalen für Ausbildungskosten einen Beitrag leisten, um eine steigende Anzahl von Schulabgänger/innen und Quereinsteiger/innen für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu gewinnen.

Die Förderung über die geplante RL GKG zielt insbesondere auf die Beschäftigung von „Zusatzkräften in Erstausbildung“ parallel zu einer Regelausbildung in Teilzeit ab. Sie unterscheidet sich damit von neuen Modellen einer schulgeldfreien und vergüteten praxisintegrierten Ausbildung, die in Niedersachsen im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive – Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ weiterentwickelt werden soll.

Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

Die Anleitung, Beratung und Unterstützung der angehenden Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind anspruchsvolle Tätigkeiten, die bei den dafür verantwortlichen pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen entsprechende Kompetenzen voraussetzen. Ebenso ist eine gelungene, intensive Kooperation zwischen den Lernorten Kita und Schule ein elementarer Bestandteil guter Ausbildungsqualität. Bereits im Bundesprogramm „Lernort Praxis“ (2013–2016) wurde ein Curriculum für Praxismentorinnen und Praxismentoren entwickelt und erprobt. Das Curriculum setzt Qualitätsstandards

für die Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen und unterstützt Kitas bei ihrer Professionalisierung als Ausbildungsort für pädagogische Fachkräfte. Rund 170 Projekte in sieben Bundesländern mit einer maximalen Projektlaufzeit von drei Jahren wurden gefördert. Niedersachsen war mit 14 Standorten an der Erarbeitung beteiligt und im Projektbeirat vertreten. Das Bundesprogramm „Lernort Praxis“ bot den beteiligten Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, koordinierende Funktionsstellen mit einem Beschäftigungsumfang in Höhe einer halben Stelle einzurichten, die wichtige Prozesse zur Weiterentwicklung des Lernortes Praxis angestoßen haben. Dies hat insgesamt zu einem Qualitätszuwachs in der Ausbildung geführt.

Gleichzeitig wurden im Programmverlauf Faktoren identifiziert, die eine qualitativ hochwertige Praxisanleitung begünstigen. Damit konnten aus dem Bundesprogramm „Lernort Praxis“ heraus wichtige Anregungen gegeben werden, um sowohl den gestiegenen Qualitätsanforderungen als auch der zunehmenden Diversität im Arbeitsfeld Kita auf Seiten der Kinder, ihrer Familien und der Fachkräfte gerecht zu werden.

Zeitgleich mit dem Bundesprogramm wurden in Niedersachsen 2015 bis 2016 die Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent und die Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Fachschule Sozialpädagogik kompetenzorientiert überarbeitet und modularisiert. Die in den niedersächsischen Rahmenrichtlinien vorgesehene curriculare Verzahnung ist bestmöglich zu realisieren.

Von 2017 bis 2019 wurde zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus Fachschule und Kita-Praxis ein modularisiertes und kompetenzorientiertes Fortbildungscurriculum zur Praxisanleitung im Umfang von zunächst 44, jetzt 48 Unterrichtseinheiten als Grundqualifizierung und weiteren 24 Unterrichtseinheiten als Zusatzqualifizierung erarbeitet und verabschiedet. Das im Bundesprogramm „Lernort Praxis“ erarbeitete Curriculum sowie das Impulspapier der Expertengruppe im Bundesprogramm sind in die niedersächsischen curricularen Grundlagen eingeflossen. Die Formulierungen der im niedersächsischen Curriculum beschriebenen Kompetenzen lehnen sich an die Kompetenzformulierungen der Rahmenrichtlinien (RRL) der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent und der Fachschule Sozialpädagogik an und berücksichtigen den ebenfalls aktualisierten „Leitfaden für die praktische Ausbildung am Lernort Praxis“ für Niedersachsen.

2019 hat Niedersachsen eine Qualifizierungsinitiative für sozialpädagogische Fachkräfte für den Zeitraum 2019 bis 2021 auf den Weg gebracht und rund 1.600 pädagogische Fachkräfte qualifiziert. Hierfür wurden Landesmittel im Umfang von insgesamt rd. 895.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Die durchgeführte Evaluation des ersten Durchlaufs hat ergeben, dass sich Bildungsträger und potenzielle Teilnehmende eine dauerhafte Fortsetzung des Angebots wünschen und der Ausbau und eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Schulen weiterhin gewünscht sind. Die Vernetzung der Teilnehmenden untereinander (Praxis berät Praxis) zu Anleitungskonzepten trägt zur besseren Implementierung in den Kitas bei. Die Qualifizierung ist ein wichtiger Beitrag zur Professionalisierung im

Sinne gemeinsamer Qualitätsstandards für die Praxisanleitung. Sie verschaffte binnen kurzer Zeit den Teilnehmenden mehr Sicherheit in ihrem Anleitungsverfahren und in der Kooperation mit der jeweiligen Schule und setzte bei den Teilnehmenden einen persönlichen Veränderungsprozess im Hinblick auf die Arbeit mit Auszubildenden in Gang.

Aufgrund der nach wie vor hohen Nachfrage nach den Qualifizierungsangeboten für Praxismentorinnen und Praxismentoren sollten zusätzlich zu den mit Landesmitteln finanzierten Kursen weitere Angebote gemacht werden. Dafür werden in Handlungsfeld 8 nicht verausgabte Mittel im Umfang von 500.000 EUR für eine Aufstockung der bisherigen Qualifizierungsangebote zur Verfügung gestellt. Damit können zusätzlich weitere rd. 900 pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten zu Praxismentorinnen und Praxismentoren weitergebildet werden.

Ziel ist es, die Quote der Kindertageseinrichtungen, die über für Praxismentoring qualifizierte Fachkräfte verfügen, weiter zu steigern.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Über landesweite Qualifizierungsinitiativen ist es dem Niedersächsischen Kultusministerium in den letzten Jahren stets gelungen, eine große Anzahl an Fachkräften für frühkindliche Bildung zu aktuellen Themen der Kindertagesbetreuung fortzubilden.

Ein Beispiel hierfür ist die Qualifizierungsinitiative „Integrative Bildung und Erziehung“, über die in einer ersten Förderperiode in 2014/2015 insgesamt 750 sozialpädagogische Fachkräfte für die heilpädagogische Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen qualifiziert wurden. Aufgrund der großen Nachfrage wurden in einer zweiten Förderperiode in 2015/2016 weitere 100 sozialpädagogische Fachkräfte qualifiziert.

Auch die aktuelle Landesinitiative zur Qualifizierung von Praxisanleiter/innen zur Begleitung der praktischen Ausbildungsanteile von Fachschulen und Hochschulen zeigt, dass es über auf Landesebene qualitätsgesicherte Fortbildungsangebote möglich ist, große Anteile der Zielgruppen zu erreichen. Die Nachfrage hat in der Regel das Angebot bisher immer überstiegen. Die aktuell im Rahmen einer Qualifizierungsinitiative „Praxismentoring“ angebotenen 46 Kurse für eine Grundqualifizierung im Umfang von 44 Stunden waren in kürzester Zeit ausgebucht. Die daran anknüpfende Zusatzqualifizierung um weitere 26 Stunden wird bereits stark nachgefragt.

Eine größere Anzahl an Interessensbekundungen von Einrichtungsleitungen zur Teilnahme an einer für Fachberatungen ausgerichteten Qualifizierung zeigte, dass es auch in dieser Zielgruppe einen Bedarf an einem trägerübergreifend abgestimmten Fortbildungsangebot gibt, dessen Qualität durch die Landesregierung in Abstimmung mit den Trägerverbänden von Kindertageseinrichtungen und den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung sichergestellt ist.

Über die Erarbeitung und trägerübergreifende Abstimmung eines Curriculums soll für Niedersachsen definiert werden, was der Kern der Aufgaben von Einrichtungsleitungen ist und über welche Kernkompetenzen sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügen müssen. Die Umsetzung des Curriculums soll dann über landesweit verfügbare und qualitätsgesicherte Angebote erfolgen. Die Teilnahme von Einrichtungsleitungen an diesen Fortbildungen könnten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dann über die im Rahmen der RL GKG zur Verfügung gestellten Mittel für die Handlungsfelder 2 bis 4 finanzieren.

Es wird davon ausgegangen, dass Träger ihre Einrichtungsleitungen in der Regel mit den benötigten Leitungsfreistellungsstunden ausstatten. Sollten diese oberhalb der gesetzlich geregelten Mindestanforderungen liegen, so finanziert das Land auch diese Leitungsfreistellungsstunden mit mehr als der Hälfte der Personalkosten anteilig mit.

Nach Einschätzung des Niedersächsischen Kultusministeriums dürften „Zusatzkräfte“ zur Entlastung von Einrichtungsleitungen aller Voraussicht nach vor allem dort über die RL GKG finanziert werden, wo Träger die oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen benötigten Leitungsfreistellungsstunden nicht anteilig finanzieren können. In welchem Umfang sich hier ein Förderbedarf über die RL GKG ergeben wird, soll über die Verwendungsnachweise nachgehalten werden.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Qualitative Weiterentwicklung von frühkindlichen Lernumgebungen durch Verbesserung der räumlichen Ausstattung

Ein als anregende Lernumgebung eingerichteter und ausgestalteter „Bildungsraum“ in einer Kindertagesstätte trägt wesentlich zur Förderung der Bildungsprozesse der Kinder bei. Nicht zuletzt aus diesem Grund spricht man in der Fachliteratur auch von der Rolle des Raums als „Dritter Erzieher“.

Die Ausstattung der Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung muss so erfolgen, dass die von Kindern und auch von Personal genutzten Räume beziehungsweise der Außenbereich einer Kindertagesstätte eine anregungsreiche Lernumgebung bilden, in denen die Kinder selbstständig ihre Erfahrungen machen, ihre Sinne schärfen und ihre Meilensteine der frühkindlichen Entwicklung bewältigen können.

Handlungsbedarf für die Förderung von Ausstattung in Kindertageseinrichtungen ergibt sich aktuell in besonderer Weise im Hinblick auf die Ausstattung mit digitalen Medien und für elementare Bildung im digitalen Zeitalter, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Eltern in Pandemiezeiten sowie die Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Bildungsprozessen. Handlungsbedarf ergibt sich ferner für die Ausstattung neuer Einrichtungskonzeptionen mit zusätzlichen Bildungsschwerpunkten wie zum Beispiel die inklusive Bildung oder die Einrichtung von Lernwerkstätten u. a. auch für die Förderung von Kindern im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.

Der Handlungsbedarf wurde in Rücksprache mit den Trägerverbänden von Kindertageseinrichtungen und den kommunalen Spitzenverbänden identifiziert.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung der kindlichen Entwicklung im digitalen Zeitalter

Kinder leben in einer zunehmend digitalisierten Welt und der Umgang mit digitalen Medien – sei es aktiv oder passiv – ist auch aus der Lebenswelt von kleinen Kindern nicht mehr wegzudenken. Digitale Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien gehören längst zum Lebensalltag in fast allen Familien. Die Corona-Pandemie hat zur Beschleunigung dieser Entwicklung maßgeblich beigetragen.

Aufgabe der Kindertagesbetreuung ist es, die jeweiligen Interessen, Bedürfnisse und aktuellen Befindlichkeiten von Kindern im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung zu adressieren und bei der Planung und Umsetzung pädagogischer Angebote zu berücksichtigen. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sind somit gefordert, für ein gesundes Aufwachsen von Kindern auch im digitalen Zeitalter Sorge zu tragen.

Das Ziel, die Rolle digitaler Medien für das Aufwachsen von Kindern im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung zu verankern und elementare Bildung mit und durch neue Medien zu begleiten und zu unterstützen, sollte als Querschnittsaufgabe in allen Lern- und Bildungsbereichen des Niedersächsischen Orientierungsrahmens für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsische Tageseinrichtungen für Kinder umgesetzt werden. Medienpädagogische Ansätze wären somit immer entwicklungsfördernd, handlungs- und kindzentriert umzusetzen und auf die jeweiligen Entwicklungsschritte und Lernziele zu beziehen, die ein Kind verfolgen und meistern muss. Es geht also darum, die Mediennutzung von Kindern in ihre alltagsintegrierte Förderung einzubeziehen.

Eine Bedarfserhebung unter den niedersächsischen Bildungsträgern im August 2021 hat ergeben, dass 8 von 40 Bildungsanbietern keine bis wenig Erfahrung in der Medienbildung haben und etliche Bildungsträger über zu wenige geeignete Dozentinnen und Dozenten verfügen, um passende Fortbildungen anbieten zu können. 29 Bildungsträger machen bereits Fortbildungsangebote, die im weiteren Sinne als medienpädagogische Angebote gefasst werden können. 6 Bildungsträger formulierten einen deutlichen Bedarf an geeigneten fachlichen und curricularen Grundlagen. 32 Bildungsträger sind sehr am Thema interessiert und haben deutliches Kooperationsinteresse signalisiert. Die Ergebnisse machen deutlich, dass neben der Qualifizierung der Fachkräfte insbesondere die curricularen Grundlagen zu schaffen sind, zu denen die Qualifizierung von geeigneten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stattfinden muss, um anschließend eine flächendeckende Qualifizierungsinitiative starten zu können.

Vor diesem Hintergrund möchte das niedersächsische Kultusministerium mittels eines Förderprogramms die Vermittlung von Handlungskompetenz für pädagogische Kräfte in der Kindertagesbetreuung auf dem Gebiet von elementarer Bildung mit und durch neue Medien unterstützen und die elementare Bildung mit und durch neue Medien auch durch Vernetzung der auf diesem Gebiet vorhandenen Expertise weiterentwickeln.

Curricula oder Handlungsempfehlungen für die medienpädagogische Praxis im Elementarbereich gibt es in Niedersachsen derzeit noch nicht. Sie sollen aber zukünftig erarbeitet werden, um auf dieser Grundlage auch in der Breite der frühkindlichen Bildung für dieses Thema qualifizieren zu können und gute Praxis zu entwickeln.

Die Maßnahme in Handlungsfeld 6 dient dem Ziel, Erkenntnisse zum Stand der Praxis in Niedersachsen zu gewinnen und den Bedarf sowie die Anforderungen an die weitere Entwicklung von elementarer Bildung im digitalen Zeitalter zu identifizieren und damit Grundlagen für die Erarbeitung von Empfehlungen zur Umsetzung des Bildungsauftrags im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zu schaffen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Wie das Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017 ausführt, bildet die Kindertagespflege derzeit nur ein relativ kleines Erwerbssegment innerhalb der Kindertagesbetreuung. Dennoch hat sich die Kindertagespflege in Niedersachsen von einem Nischenangebot mit tendenziell nachbarschaftlich-ehrenamtlicher Prägung zu einer zweiten, wichtigen Säule der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung in Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung entwickelt.

Zum Stichtag 01.03.2018 wurde der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für 6,9% der unter dreijährigen Kinder in Niedersachsen durch ein Angebot der Kindertagespflege erfüllt. In der Kindertagespflege waren insgesamt 23.709 Personen tätig (vgl. amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2018, Destatis, 2018).

Aufgrund dieser Entwicklungen darf nicht allein das Personal in Kindertageseinrichtungen im Fokus stehen. Auch ein kontinuierlicher Prozess der Professionalisierung der Kindertagespflege muss weiter verfolgt werden.

Die Qualität der frühkindlichen Bildung in Kindertagespflege steht und fällt mit der Kompetenz von Kindertagespflegepersonen, Kinder in einem familiennahen Umfeld alltagsintegriert zu fördern. Diese Kompetenz hängt nicht nur von der Eignung einer Tagespflegeperson, sondern auch von der erworbenen fachlichen Qualifikation für diese Tätigkeit und einer kontinuierlichen pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung ab.

Die Fortbildung, Höherqualifizierung, Professionalisierung und die fachliche Beratung von Kindertagespflegepersonen soll daher zukünftig in Niedersachsen auf gesetzlicher Grundlage dauerhaft und nachhaltig finanziert und die Anforderungen an Kindertagespflege im Landesrecht gesetzlich normiert werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Die Ermittlung der Bedarfe zur Schaffung von Plätzen in Kitas obliegt in Niedersachsen den örtlichen Trägern (§ 13 KiTaG). Bisher gibt es keine einheitliche Systematik, um vergleichbare und belastbare Bedarfszahlen zu erheben, auf Landesebene zu aggregieren und kontinuierlich auszuwerten. Die dem Kultusministerium zur Verfügung gestellten Bedarfsplanungen waren bisher nicht verwertbar.

Über die Erarbeitung eines landesweit einheitlichen IT-gestützten Verfahrens für die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung soll bis Ende 2022 gewährleistet werden, dass alle örtlichen Bedarfsplanungen auch für die überörtliche Systemsteuerung verwertbar werden und zukünftige Planungen auch an speziellen Bedarfslagen einzelner Jugendamtsbezirke ausgerichtet werden können. Diese Weiterentwicklung der Bedarfsplanung als Steuerungsinstrument für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung muss auf der überörtlichen Ebene zentral für alle Jugendämter erfolgen und dann auf der örtlichen Ebene umgesetzt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Zum Stichtag 01.03.2018 wurden in Niedersachsen insgesamt 2.725 Kinder bzw. 1,3 % der Kinder im Kindergartenalter ausschließlich in Kindertagespflege betreut (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017). Dies ist im Vergleich zu anderen Ländern eine überdurchschnittlich hohe Quote.

Sollte diese sehr hohe Quote ein Indiz für einen nicht bedarfsgerechten Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen sein, so wäre dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Sollte diese Quote bedarfsgerecht sein, so wäre diesem Umstand bei einer künftigen Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Niedersachsen Rechnung zu tragen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Zur Umsetzung des KiQuTG und zur Einführung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder stehen die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowohl auf der Arbeitsebene als auch auf der Spitzenebene bereits seit 2018 in einem sehr engen Austausch. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen enthält die Ergebnisse der erfolgten Abstimmung zwischen Land und Kommunen, wie die Qualität und Teilhabe der elementaren Bildung in Niedersachsen in Umsetzung des KiTaG und auch darüber hinaus in den nächsten Jahren weiterentwickelt werden sollen.

Zur Beteiligung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Elterninitiativen sowie der Sozialpartner und Elternvertreter / innen hat das Niedersächsische Kultusministerium am 04.03.2019 ein „Forum Frühkindliche Bildung“ zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen ausgerichtet. Im Rahmen dieses Forums hat Kultusminister Grant Hendrik Tonne gemeinsam mit den Vertreter / innen der Verbände und der Sozialpartner erörtert, welche Handlungsziele im Rahmen welcher Maßnahmen in Niedersachsen verfolgt werden sollten und wie der Erfolg und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nachgehalten werden kann. Die Ergebnisse der Arbeit in Workshops und der Diskussion im Plenum wurden im Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen berücksichtigt.

Die Anpassungen des Handlungs- und Finanzierungskonzepts wurden ebenfalls mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Elterninitiativen im Rahmen regelmäßiger Treffen zwischen Landesregierung und Trägerverbänden eng und einvernehmlich abgestimmt.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld(er)	Maßnahme	Mittelvolumen im Haushaltsjahr 2018 (in Mio. EUR)
2	Finanzhilfe für Kindertagesstätten	668,004
	Kindertagespflege	55,9
	Integration durch Sprache (QuiK)	54,280
3	Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung	0,5
4	In der Finanzhilfe für Kindertagesstätten enthalten	Siehe HF 2 (Betragsangabe nicht möglich)

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Die für die Umsetzung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Bundesmittel sollen in der vollen Höhe von 468.991.547 EUR für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4, 5, 6, 8, 9 und nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden. Dieser Mittelansatz entspricht den zu Beginn der Umsetzung des KiQuTG festgelegten Soll-Zahlen, die der Haushaltsplanung für das MK zugrunde liegen.

Dem Land Niedersachsen wurden in 2019 und 2020 über Umsatzsteuerpunkte Mittel zur Verfügung gestellt, die als Ist-Zahl von den ursprünglich genannten und in der Tabelle unter IV. 3. aufgeführten Soll-Zahlen leicht nach unten abweichen. Für das Jahr 2019 wurden seitens des Bundes als Ist-Zahl insgesamt 32.983.421 EUR und für das Jahr 2020 insgesamt 81.079.584 EUR genannt.

Der Haushaltsplanung für das MK liegen die Soll-Zahlen zugrunde; sie standen bei der Haushaltsaufstellung entsprechend zur Verfügung. Die höheren Mittelansätze der Soll-Zahlen werden in der Tabelle unter IV. 3. anstelle der Ist-Zahlen daher weiterhin zugrunde gelegt und nicht nach unten angepasst.

Der Niedersachsen zur Verfügung gestellte Soll-Ansatz von 468.991.547 EUR steht vollumfänglich für Maßnahmen in den Handlungsfeldern des KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 zur Verfügung. In einem der Haushaltsjahre nicht ausgeschöpfte Mittel für einzelne Maßnahmen wurden und sollen auch zukünftig in das folgende Haushaltsjahr übertragen und im Förderzeitraum des KiQuTG vollständig verausgabt werden.

Die Landesregierung wird die Mittel ab 2020 für eine neue Richtlinie und gesetzliche Regelungen für die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege einsetzen sowie ab 2021 für eine neue Richtlinie im Handlungsfeld 5 zur qualitativen Weiterentwicklung von frühkindlichen Lernumgebungen durch Verbesserung der räumlichen Ausstattung, für eine neue Richtlinie im Handlungsfeld 6 zur Förderung der Gesundheit und für ein zusätzliches Förderprogramm in Handlungsfeld 3 zur Weiterentwicklung der Ausbildung am Lernort Praxis durch Qualifizierung von Praxismentorinnen und Praxismentoren. Die hierfür benötigten Mittelansätze werden wie unter Punkt II. 3 b) beschrieben verwendet.

Da Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 (mit Ausnahme der Maßnahmen für die Qualifizierung von Praxismentorinnen und Praxismentoren in 2022) überwiegend über die Einstellung von Zusatzkräften in Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden sollen, sollen die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die drei Förderjahre 2020 bis 2022 gleichmäßig verteilt werden. Damit ist gewährleistet, dass diese Zusatzkräfte im Rahmen eines Bewilligungszeitraums von drei Jahren Anfang 2020 mit Verträgen bis mindestens Ende 2022 eingestellt werden können. Die Verkürzung des Bewilligungszeitraums zur Anpassung der Förderkontingente an ein jährlich aufwachsendes Mittelvolumen hätte zur Folge, dass nur Verträge über ein Jahr abgeschlossen werden können. Dies hätte zur Folge, dass die Gewinnung von Zusatzkräften aufgrund der damit verbundenen prekären Arbeitsverhältnisse sehr schwierig und die Arbeitsverhältnisse nicht attraktiv wären.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

HF	Maßnahme	Mittelvolumen HHJ 2019 (in EUR)	Mittelvolumen HHJ 2020 (in EUR)	Mittelvolumen HHJ 2021 (in EUR)	Mittelvolumen HHJ 2022 (in EUR)	Mittelvolumen gesamt (in EUR)
1.	Einnahmen des Bundes	33.018.083	81.149.400	177.412.032	177.412.032	468.991.547
2-4	RL GKG	-	100.344.432 IST lt. Fortschrittsbericht: 36.304.214,68	100.344.432 plus Differenz aus 2020	100.344.433	301.033.297
3	FG Praxismentoring	-	-	-	500.000	500.00
5	RL Ausstattung	-	-	-	16.179.818	16.179.818
6	RL KiM	-	-	-	3.000.250	3.000.250
8	Förderung der Kindertagespflege	-	21.783.246 IST lt. Fortschrittsbericht: 21.780.235,05	53.941.838 plus Differenz aus 2020	56.598.446 plus Differenz aus 2021 und minus der für Maßnahmen nach 3-6 benötigten Mittel (siehe II. 3b)	132.323.530

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 53

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

HF	Maßnahme	Mittelvolumen HHJ 2019 (in EUR)	Mittelvolumen HHJ 2020 (in EUR)	Mittelvolumen HHJ 2021 (in EUR)	Mittelvolumen HHJ 2022 (in EUR)	Mittelvolumen gesamt (in EUR)
9	Projekt KiTa-Bedarfsplanung	-	-	-	902.000	902.000
§ 2 Satz 2	Teilhabe ersetzende Kindertagespflege für Kindergartenkinder	2.852.911	2.199.742 IST lt. Fortschrittsbericht: 2.199.741,77	5.000.000	5.000.000 plus Differenz aus 2021 und minus der für Maßnahmen nach 3-6 benötigten Mittel (siehe II. 3b)	15.052.653
2. Summe der Ausgaben (EPL. 07 – für Maßnahmen nach § 2 KiQuTG)		2.852.911	124.327.420 aktualisiert um die unter Punkt 1 angefallenen Differenzbeträge zwischen Soll und Ist	159.286.270 aktualisiert um die unter Punkt 1 angefallenen Differenzbeträge zwischen Soll und Ist	182.524.947 aktualisiert um die unter Punkt 1 angefallenen Differenzbeträge zwischen Soll und Ist	468.991.547
3. Differenz Bundesmittel und Ausgaben		30.165.172	-43.178.020 aktualisiert um die unter Punkt 1 angefallenen Differenzbeträge zwischen Soll und Ist	18.125.762 aktualisiert um die unter Punkt 1 angefallenen Differenzbeträge zwischen Soll und Ist	-5.112.915 aktualisiert um die unter Punkt 1 angefallenen Differenzbeträge zwischen Soll und Ist	0
4. Vorfinanzierung durch Landesmittel (im Gesamthaushalt des Landes)		0	13.012.847 aktualisiert um die unter Punkt 1 angefallenen Differenzbeträge zwischen Soll und Ist	0 aktualisiert um die unter Punkt 1 angefallenen Differenzbeträge zwischen Soll und Ist	0 aktualisiert um die unter Punkt 1 angefallenen Differenzbeträge zwischen Soll und Ist	0

Es erfolgt eine Vollfinanzierung der Maßnahmen durch den Bund.

Die Kosten für die Förderung der Kindertagespflege werden vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2022 durch den Bund finanziert, ab dem 1. August 2021 erfolgt die Förderung auf einer gesetzlichen Grundlage. Die für 2022 kalkulierten Zahlen werden einschließlich der Minderbedarfe für die Jahre 2020 und 2021 – vorbehaltlich der Entscheidung des Niedersächsischen Landtags – mit dem HPL 2022 etatisiert.

Die Kosten für die Förderung von Teilhabe an Angeboten einer ersetzenden Kindertagespflege sind in Absprache zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden auf die Summe von 20 Mio. EUR gedeckelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Summe auskömmlich ist. Bei einer Überzeichnung würden die Mittel pro Antrag eines örtlichen Trägers nur anteilig ausgezahlt.

Die finanzielle Ausstattung der Richtlinie GKG für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 ergibt sich aus dem Mittelansatz des KiQuTG für Niedersachsen insgesamt

- abzüglich des im Einvernehmen zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens festgelegten Mittelansatzes für die Finanzierung der Teilhabe an ersetzender Kindertagespflege sowie
- abzüglich der Mittelansätze zur Förderung der Kindertagespflege und
- abzüglich der Kosten für die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungsinstrument

Für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2, 3 (nur Zusatzkräfte Ausbildung) und 4 werden den örtlichen Trägern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme für die hierfür in Kraft gesetzte RL Mittelkontingente zur Verfügung gestellt, die nach der Anzahl der Kindergartengruppen und der Kinder mit Migrationshintergrund berechnet werden.

Die örtlichen Träger treffen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Vereinbarung zur Verwendung der Mittel dieser RL in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4. Aus dieser Vereinbarung bzw. aus den Verwendungsnachweisen zur Umsetzung der RL geht hervor, in welchem Umfang Mittel aus dem jeweiligen Kontingent in die einzelnen Handlungsfelder fließen – jeweils unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort.

Die Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Qualifizierung von rund 900 zusätzlichen Qualifizierungsangeboten in 2022 werden der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEW) zur Verfügung gestellt, damit diese in Zusammenarbeit mit den Trägern der Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen die für die Teilnehmenden kostenfreien Angebote gewährleisten kann. Die Maßnahme wird durch nicht verausgabte Mittel in Handlungsfeld 8 aus 2020 finanziert.

Die Richtlinien in Handlungsfeld 5 und 6 werden mit Mitteln finanziert, die über die Richtlinie Billigkeit für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG für die Jahre 2019 bis 2021 sowie für Maßnahmen in Handlungsfeld 8 bis Ende 2022 nicht verausgabt werden können.

Die Anträge auf Förderung von Beitragsfreiheit für ersetzende Kindertagespflege wurden seitens der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht in dem in 2018 von den kommunalen Spitzenverbänden prognostizierten Umfang von 5 Mio. EUR pro Jahr gestellt.

Der Mittelansatz für Maßnahmen in Handlungsfeld 8 wurde unterschritten, da die Anzahl der Kleinkinder, die in einer Tageseinrichtung betreut wurden, im Jahr 2021 um 2,0 Prozent gegenüber dem Stichtag 2020 abnahm. Der Rückgang bei der Zahl der betreuten Kleinkinder in dieser Altersgruppe dürfte mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehen. Es ist zu vermuten, dass im Zeitraum März 2020 bis März 2021 weniger Betreuungsverträge abgeschlossen worden sind, da bedingt durch die Lockdowns „Schnuppertage“ und Eingewöhnungsphasen für die Kinder nur eingeschränkt möglich waren. Möglicherweise war die Nachfrage auch geringer oder Verträge wurden gekündigt, da eine Betreuung zu Hause vorgenommen wurde.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Maßnahme	Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> – RL GKG, über welche die örtlichen Träger im Rahmen eines zugewiesenen Mittelkontingents je nach Gegebenheiten vor Ort anteilig Maßnahmen fördern können – Förderprogramm Praxismentoring, über das Bildungsträger Qualifizierungsmaßnahmen fördern können <p>in HF 2, HF 3 und HF 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Förderrichtlinie mit erweitertem Zuwendungszweck – Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid – Verwendungsnachweis – Fördergrundsätze mit Zuwendung auf Antrag und Nachweispflicht über Sachberichterstellung
<p>RL Ausstattung, über die Kita-Träger im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gesamtmittel Maßnahmen fördern können</p> <p>in HF 5</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Förderrichtlinie – Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid – Verwendungsnachweis mit Sachbericht
<p>RL KiM, über welche Bildungsträger und Kita-Trägerverbände im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gesamtmittel Maßnahmen fördern können</p> <p>in HF 6</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Förderrichtlinie – Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid – Verwendungsnachweis mit Sachbericht
<p>Förderung der Kindertagespflege</p> <p>in HF 8</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung der Richtlinie Kindertagespflege und Ergänzung eines erweiterten Zuwendungszwecks ab Kindergartenjahr 2020 /2021 – Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid – Verwendungsnachweis – Gesetzliche Regelung ab dem 01.08.2021 – Gewährung einer gesetzlichen Leistung auf Antrag mit Bescheid und Erklärung zur Verwendung der Mittel
<p>Projekt KiTa-Bedarfsplanung</p> <p>in HF 9</p>	<p>Abrechnung Sachausgaben und Bericht über den Projektverlauf</p>
<p>Teilhabe an ersetzender Kindertagespflege für Kindergartenkinder</p> <p>Als Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Förderrichtlinie – Leistung in Höhe der Elternbeiträge auf Antrag mit Bescheid